



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Das Wiener Schulwesen und seine Unterlagen im  
Spiegel der Gesetzgebung zwischen 1869 und 1945.  
Aspekte der Nutzbarkeit und Bewertung von Schulunterlagen  
im Wiener Stadt- und Landesarchiv“

verfasst von / submitted by

Martin Rainer, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Historische Hilfswissenschaften  
und Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Dr. Heinrich Berg



# Danksagungen

Ich möchte mich herzlichst bei meinem Betreuer Hon. Prof. Dr. Heinrich Berg MAS und meinem inoffiziellen Betreuer und Bestandszuständigen für Schulunterlagen im Wiener Stadt- und Landesarchiv, Mag. Dr. Stefan Spevak, MAS, für ihre tatkräftige Unterstützung und ihren Rat im Prozess des Verfassens dieser Arbeit bedanken.

Darüber hinaus danke ich der gesamten Institution des Wiener Stadt- und Landesarchivs, welches meinen Arbeitsfortschritt während des Schreibens dieser Arbeit durch unproblematischen Unterlagenzugriff unterstützt hat und welches ich bereits im Vorfeld durch Praktika und diverse Anstellungsverhältnisse zu schätzen gelernt habe.

Auch meinem Kommilitonen Maximilian Schram, MA möchte ich herzlich für den regen Austausch über unsere zeitgleich verfassten Masterarbeiten und für die oftmals benötigte Motivation danken.

Abschließend gilt mein ganz besonderer Dank meinen lieben Eltern, Mag. Christian Rainer und Dipl.-Päd. Gertrud Rainer, die mich im Laufe meines Studiums und generell im Laufe meines Lebens immer ermutigt und bedingungslos unterstützt haben.



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung .....                                                                              | 1  |
| 2. Begriffsdefinitionen.....                                                                     | 4  |
| 3. These und Forschungsfragen.....                                                               | 6  |
| 4. Theoretische Einführung in die Methoden.....                                                  | 7  |
| 4.1 Schellenberg'sches Bewertungsmodell.....                                                     | 7  |
| 4.1.1 Informationswertanalyse.....                                                               | 10 |
| 4.2 Marco-Appraisal als Bewertungsmethode .....                                                  | 14 |
| 4.2.1 Functional Analysis .....                                                                  | 18 |
| 5. Statistische Unterlagenauswahl.....                                                           | 21 |
| 6. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Archivierung von Wiener Schulen.....                         | 23 |
| 7. Österreichische Schulbehörden 1869-1945 sowie Geschichte ausgewählter Wiener Schulen<br>..... | 31 |
| 7.1 Vorgeschichte: Österreichisches Schulwesens 1848-1869 .....                                  | 32 |
| 7.2 Ministerium für Cultus und Unterricht .....                                                  | 34 |
| 7.3 Stadtschulrat.....                                                                           | 35 |
| 7.4 Bezirks- und Ortsschulräte.....                                                              | 39 |
| 7.5 Geschichte des Schulstandortes Stubenbastei 3 .....                                          | 39 |
| 7.6 Geschichte des Schulstandortes Hernalser Hauptstraße 100 .....                               | 42 |
| 7.7 Geschichte des Schulstandortes Gumpendorfer Straße 4 .....                                   | 43 |
| 8. Zäsuren des Schulrechts 1869-1945 .....                                                       | 45 |
| 8.1 „Reichsvolksschulgesetz“ von 1869 .....                                                      | 46 |
| 8.1.1 Novelle von 1883 bis zum Ende der Doppelmonarchie .....                                    | 49 |
| 8.2 „Wiener Schulreform“ .....                                                                   | 50 |
| 8.2.1 „Hauptschulgesetz“ 1927.....                                                               | 53 |
| 8.3 Schule im Ständestaat .....                                                                  | 55 |
| 8.4 Schule im Nationalsozialismus .....                                                          | 58 |
| 9. Schulunterlagen und ihre Nutzbarkeit für die historische Forschung .....                      | 62 |
| 9.1 Archivierung von Schulunterlagen am Beispiel der Stadt Linz.....                             | 63 |
| 9.2 Schulchroniken.....                                                                          | 65 |
| 9.3 Ehrenbücher .....                                                                            | 70 |
| 9.4 Standesausweise.....                                                                         | 72 |
| 9.5 Schulinventare.....                                                                          | 76 |

|                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------|-----|
| 9.6 Konferenzprotokolle .....                                      | 78  |
| 9.7 Schulkataloge .....                                            | 80  |
| 9.8 Schülerbeschreibungen .....                                    | 82  |
| 9.9 Klassenbücher .....                                            | 87  |
| 9.10 Schulmatriken .....                                           | 88  |
| 9.11 Zentral-Erlässe an die Wiener Schulen .....                   | 91  |
| 10. Macro-Appraisal: Theoretisches Bewertungsmodell .....          | 95  |
| 10.1 Funktionen und Aufgaben der Bildungsdirektion Wien .....      | 96  |
| 10.2 Finanzielle Rahmenbedingungen und Personalverteilung .....    | 99  |
| 10.3 Bedeutung der Funktion für Verwaltung und Gesellschaft .....  | 102 |
| 10.4 „Offices of Primary Interest (OPIs)“ und deren Aufgaben ..... | 105 |
| 10.5 Macro-Appraisal-Hypothese .....                               | 111 |
| 11. „Idealschulen“: Ein Ausblick .....                             | 112 |
| 12. Conclusio .....                                                | 114 |
| Abkürzungsverzeichnis .....                                        | 116 |
| Abbildungsverzeichnis .....                                        | 116 |
| Quellenverzeichnis .....                                           | 117 |
| Verzeichnis rechtlicher Normen in aktueller Fassung .....          | 118 |
| Literaturverzeichnis .....                                         | 119 |
| Online-Literaturverzeichnis .....                                  | 122 |
| Abstract .....                                                     | 128 |

# 1. Einleitung

Diese Masterarbeit handelt von der Erforschung des Wiener Schulwesens und den von Schulbehörden der mittleren Verwaltungsebene und Schulen produzierten Arten von Schulunterlagen im Zeitraum 1869 bis 1945. Das Jahr 1869 stellt hierbei eine wichtige Grenze dar, da es als Beginn einer Ära der liberalen Schulgesetzgebung einzuordnen ist. 1945 wurde gewählt, da mit Ende der NS-Herrschaft im Schulwesen die Schulgesetzgebung von vor der Zeit vor dem „Anschluss“ wiederhergestellt wurde. Gegen eine obere Grenze mit dem Jahr 1962 und damit mit der Aufhebung des Reichsvolksschulgesetzes sprach, dass der ohnehin schon sehr weit gefasste Rahmen dieser Arbeit sonst gesprengt worden wäre. Aus dem gleichen Grund musste der Ansatz, Vergleiche mit dem Land Oberösterreich anzustellen bezüglich der Archivierung von Schulunterlagen aus rechtlicher und praktischer Sicht, verworfen werden. Nichtsdestotrotz wird manchmal auf die Situation in Oberösterreich Bezug genommen. Im zu untersuchenden Zeitraum ereigneten sich wichtige Zäsuren in der Schulgesetzgebung auf dem Boden des heutigen Österreichs. Obwohl die Arbeit beizeiten einen gesamtösterreichischen Blickwinkel einnimmt und manchmal die Situation in einem der Bundesländer besprochen wird, so liegt der Fokus jedoch immer auf der Stadt Wien.

Die Hypothese des Autors ist, dass die gesetzlichen Zäsuren dieses Zeitraumes in der Folge Auswirkungen auf die Konstituierung, die Beschaffenheit und die inhaltliche Entwicklung von verschiedenen Typen von Schulunterlagen gehabt haben. Es wird angenommen, dass sich durch die Veränderung dieser Unterlagen ihre Verwertbarkeit für die historische Forschung verändert hat. Ob diese Fragestellung beantwortbar ist, kann erst im Verlauf dieser Arbeit beurteilt werden. Da es sich bei dieser Arbeit um Überlegungen zu Schulbeständen im Wiener Stadt- und Landesarchiv<sup>1</sup> handelt und auch der Versuch der Aufstellung eines Bewertungsmodells für ebendiese Bestände gewagt wird, soll dieses Archiv im Idealfall einen praktischen Nutzen aus den Erkenntnissen dieser Arbeit ziehen können.

Im ersten Hauptkapitel müssen einige (primär) archivwissenschaftliche Fachtermini besprochen und erklärt werden, da im weiteren Verlauf dieser Arbeit davon ausgegangen wird, ebendiese Begriffe richtig verstehen zu können. Im anschließenden Kapitel werden die verschiedenen untergeordneten Fragestellungen dieser Arbeit besprochen und erläutert. Hier werden die Forschungsziele genauer definiert. Darauf folgt ein Kapitel mit den

---

<sup>1</sup> Anm.: In der Folge nur noch als WStLA angeführt.

in späteren Teilen der Arbeit praktisch anzuwendenden methodischen Konzepten. Sie werden in ihren theoretischen Grundzügen vorgestellt. Hierbei handelt es sich um das „Schellenberg’sche Modell zur Schriftgutbewertung“ sowie um die „Macro-Appraisal als Bewertungsmethode“. Daraufhin wird ein kurzes theoretisches Kapitel zur Statistik und zum Sampling innerhalb von Beständen historischer Unterlagen vorgestellt. Falls die Bildungsdirektion Wien den Zugriff auf einzelne Bestände gewähren sollte, wird am Ende der Macro-Appraisal durch diese Instrumente festgestellt werden, wie viele Unterlagen einer Gattung archiviert werden müssten, um eine zufriedenstellende Überlieferungsbildung erreichen zu können. Anschließend folgt ein Kapitel über die Verwaltungsgeschichte der Schulbehörden, in Wien und in ganz Österreich, im zu besprechenden Zeitraum. Die Kompetenzen und Aufgaben dieser Behörden sowie deren Entwicklung sollen herausgestrichen werden. Hierbei soll ein Überblick gegeben werden über die Verwaltungsgeschichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Wiener Stadtschulrates, des Bezirks- und Gemeindeschulrates sowie über die Verwaltungsgeschichte ausgewählter Schulen, aus deren Provenienz das Gros der vorzustellenden Unterlagengattungen stammen. Hierbei wird die (Verwaltungs-)Geschichte der „Volksschule Stubenbastei 3“, der „Volksschule Hernalser Hauptstraße 100“ und des „Schulstandortes Gumpendorfer Straße 4“ vorgestellt, da diese Schulen eine besonders bemerkenswerte Geschichte vorzuzeigen haben oder sich bestimmte Unterlagentypen in den Beständen dieser Schulen besonders gut abbilden. Im darauffolgenden Kapitel werden die relevantesten Zäsuren in der Schulgesetzgebung herausgestrichen, ihre Neuerungen genannt und im allgemeinen gesellschaftlichen Kontext der jeweiligen Zeit verortet. Anschließend folgt ein Kapitel über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Archivierung von Schulunterlagen im Bundesland Wien, wobei betrachtet werden soll, welches Archiv die Archivierungskompetenz in verschiedenen Szenarien innehat und innerhalb welchen rechtlichen Rahmens sich die Archivierung und deren Vorbereitung abspielen kann. Im nächsten Kapitel werden die wichtigsten Typen von Schulunterlagen, welche im Wiener Stadt- und Landesarchiv archiviert sind, aufgelistet und im Hinblick auf ihre Verwertbarkeit für die historische Forschung analysiert. Der Informationswert der Unterlagen bzw. des jeweiligen Teilbestandes soll mittels der Schellenberg’schen Informationswertanalyse besprochen werden. Die verschiedenen Unterlagentypen werden nochmals in verschiedenen Untergruppen unterteilt dargestellt. Anhand der ausgewählten Schulen, deren Geschichte bereits im Kapitel über die Verwaltungsgeschichte vorgestellt wurde, soll ein besonderer Fokus auf der Analyse einiger Typen von Schulunterlagen, welche als besonders relevant erachtet

werden oder welche in auffälliger Häufung im Archiv vorhanden sind, gelegt werden. Die Wahl fiel auf die Bestände dieser Schulen, da sie eine große Bandbreite an unterschiedlichen Typen von Schulunterlagen abdecken und da in diesen Beständen eine relativ große Überlieferungskontinuität gegeben ist. Die Auswahl hierbei erfolgt durch eine individuell vorgenommene Selektion, da sich der Autor im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen bereits mit der Geschichte dieser Schulen und ihrer Bestände befasst hat und eine randomisierte Auswahl nicht als opportun erachtet wird. Im letzten Hauptkapitel wird es um die Vorstellung eines vom Autor entworfenen Bewertungsmodells für Schulunterlagen gehen, welches dazu dienen soll, Schulunterlagen reduzieren zu können und einen Vorschlag zu geben, in welche Richtung die künftige Überlieferung bezüglich dieser speziellen Unterlagenarten gehen könnte. Mit Hilfe einer Macro-Appraisal, also einer „Top-Down“-Bewertungsmethode, wurde nach dem Punkt der besten Überlieferung und Abbildung von Schülern und Schülerinnen innerhalb der Bildungsdirektion Wien, die als zu untersuchende Behörde ausgewählt wurde, gesucht. Leider stellte sich im Prozess der Verfassens dieser Arbeit heraus, dass der theoretische Ansatz dieses Modells aktuell von der Bildungsdirektion keine Unterstützung erfahren wird, weshalb eine praktische Untersuchung anhand der Unterlagen der Bildungsdirektion nicht umsetzbar war. Nichtsdestotrotz kann dieses theoretische Modell vom WStLA bei zukünftigen Bewertungsentscheidungen bezüglich der Unterlagen der Bildungsdirektion Wien eingesehen und einbezogen werden, was eine Hilfe darstellen kann. Der Autor orientierte sich bei der Formulierung dieses Modells primär an einer theoretischen und einer praktischen Guideline des National Archives of Canada zur Theorie und Praxis der Macro-Appraisal. Anschließend an dieses Kapitel folgen einige theoretische Gedanken zur Überlieferungsmethode mittels „Idealschulen“, welche besonders im norddeutschen Raum zu finden ist. Eine Orientierung hierbei bieten auch die Bewertungsmodelle von Vinzenz Lübben und Rainer Hering, wobei jeweils festzustellen ist, welche Punkte aus diesen Archivierungs- und Bewertungsmodellen für Schulunterlagen auch im Kontext Wiens anwendbar sein könnten und welche nicht. Es wird dabei stark auf die archivwissenschaftliche Theorie Deutschlands eingegangen, da die Literaturlandschaft zu diesem Thema in Österreich noch sehr rar gesät ist. Es ist vielleicht bereits erkennbar, dass diese Arbeit keine reine Bewertungs- oder Erschließungsarbeit im archivwissenschaftlichen Sinne darstellen soll. Genauso wenig handelt es sich um eine rein historiographische Arbeit. Viel mehr sind die Ansätze des Autors in all diesen verschiedenen Richtungen zu verorten, denn nach seiner Ansicht kann nur auf diese multiperspektivische Weise der Versuch gewagt werden, sich dem

heterogenen Bestand der Schulunterlagen im WStLA zu nähern – dieser Umstand machte das Verfassen dieser Arbeit aber auch zu einer herausfordernden und (zeit)intensiven Aufgabe.

## 2. Begriffsdefinitionen

Da nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass nur Personen, die mit der archivwissenschaftlichen Sprache vertraut sind, diese Arbeit lesen werden, müssen einige Begriffe vorab definiert werden. Für diese Arbeit werden jene Begrifflichkeiten und Bezeichnungen verwendet, die auch in den maßgebenden Rechtsnormen zu finden sind. Die Arbeit ist primär auf den Raum des Bundeslandes Wien bezogen, weshalb jene Bezeichnungen verwendet werden, die im Wiener Archivgesetz zu finden sind. Da es aber auch andere Termini gibt, die in diesem Gesetz nicht vorkommen, muss dies durch Definitionen aus anderen Quellen ausgeglichen werden. Hierfür wurden archivwissenschaftliche Lexika miteinbezogen. Das Ziel dieser Begriffsdefinitionen ist eine einheitliche Terminologie, die in der gesamten Arbeit zu finden ist und Klarheit und Struktur schafft.

Nach dem WrArchG handelt es sich bei Unterlagen um „alle aufgezeichneten Informationen, wie Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen, deren Nutzung und Auswertung notwendig sind“.<sup>2</sup>

Ein Dokument ist „im engeren Sinne der Schriftgutverwaltung ein papiergebundenes, digital entstandenes („digital born“) oder in eine digitale Form gebrachtes Schriftstück, das Informationen zu einem spezifischen Betreff enthält und als schriftlicher Niederschlag der Geschäftstätigkeit von Behörden oder sonstigen Organisationen anzusehen ist“.<sup>3</sup>

Eine Serie definiert „gleichförmige Schriftstücke, Amtsbücher oder Akten in alphabetischer, numerischer oder chronologischer Folge in einer Registratur ohne innere Anhaltspunkte zu einer Systematisierung“.<sup>4</sup>

Ein Bestand ist „eine Gruppe von Unterlagen, die nach logisch nachvollziehbaren Gesichtspunkten wie ihrer Herkunft, ihrem Entstehungszusammenhang (Provenienzprinzip), ihrem Sachinhalt (Pertinenzprinzip), formalen oder materiellen Merkmalen

---

<sup>2</sup> Wr.ArchG: Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz). In: LGBL. 55/2000 idF LGBL. 42/2018.

<sup>3</sup> Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe, 59.

<sup>4</sup> Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe, 90.

(Sammlungsgut, Selekt) zu einer Einheit zusammengefasst werden. Bestände fungieren als zentrale Gliederungsebene der Tektonik eines Archivs“.<sup>5</sup>

Die archivische Bewertung ist die „Ermittlung der archivwürdigen Teile des Schriftguts, das dem Archiv zur Übernahme angeboten wird. Die Bewertung ist eine ausschließliche Aufgabe der Archive.“<sup>6</sup>

Eine Bewertungsmethode ist „eine begründete Vorgehensweise zur positiven Auslese archivwürdiger Aufzeichnungen nach zuvor gesetzten Zielen der Überlieferungsbildung. Sie basiert auf Bewertungskriterien und kann in einem Bewertungsmodell gleichberechtigt neben anderen Bewertungsmethoden stehen“.<sup>7</sup>

Ein Bewertungsmodell ist „ein planmäßiges, wissenschaftliches Konzept, das nach Formulierung von Dokumentationszielen im Rahmen der Prüfung der Archivwürdigkeit von Unterlagen (Bewertung) mit gewissen, zu definierenden Regeln einen Ansatz zur Wertermittlung der Überlieferung eines Registraturbildners, eines Verwaltungszweiges oder eines behördlichen Funktionsbereichs bietet und das verbindlich angewendet werden kann“.<sup>8</sup>

Der Begriff der Archivwürdigkeit bezeichnet jene Unterlagen, die „auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, berechnete Belange der Bürger, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind“.<sup>9</sup>

Hier soll noch kurz auf den sprachlich so wichtigen Unterschied zwischen Unterlagen und Archivalien eingegangen werden. Während der Begriff der Unterlagen oder der Dokumente oft etwas weite ist und sehr weit gefasst wird, wird durch den Begriff der Akten zumindest eine innere Zusammengehörigkeit und Ordnung suggeriert. Diese Begriffe sind dennoch klar abzugrenzen von den Bezeichnungen Archivgut bzw. Archivalien. So sollten nämlich erst Informationen auf einem digitalen oder physischen Informationsträger bezeichnet werden, die als positiv bewertet, also als archivwürdig befunden, wurden und somit de facto „für alle Zeit“ aufzubewahren und zu erhalten sind. Der fundamentale Unterschied liegt nämlich in diesem veränderten Rechtscharakter, der die Aufbewahrung und Erhaltung der Information gesetzlich festhält.

---

<sup>5</sup> Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe, 53.

<sup>6</sup> Bewertung. In: Goetheuniversität Frankfurt am Main.

<sup>7</sup> Bewertungsmethode. In: Archivschule Marburg.

<sup>8</sup> Bewertungsmodell. In: Archivschule Marburg.

<sup>9</sup> Wr.ArchG: Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwaltung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz). In: LGBI. 55/2000 idF LGBI. 42/2018.

### 3. These und Forschungsfragen

Die primäre These dieser Arbeit lautet: Die zu besprechenden Zäsuren in der Schulgesetzgebung hatten direkte Auswirkungen auf die Konstituierung, die Beschaffenheit und die inhaltliche Entwicklung von verschiedenen Typen von Schulunterlagen. Durch die Veränderung dieser Unterlagen hat sich ihre Verwertbarkeit für die historische Forschung verändert.

Erweiterte Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der primären These stehen, werden in Kapitel 5 besprochen. Diese sind: Kann eine direkte Verbindung zwischen Zäsur und Unterlagenveränderung hergestellt werden? Sind überhaupt Aufzeichnungen, die diese Veränderungen dokumentieren, überliefert? Wenn ja, handelt es sich um eigene Gesetze und Normen oder sind es nur Unterlagen zu innerbehördlichen Prozessen? Welche Behörden sind für diese Gesetzesänderungen in welcher Stufe der Schulgesetzgebung verantwortlich?

Im Kapitel 6, welches sich mit den rechtlichen Aspekten der Archivierung befasst, werden folgende Fragestellungen behandelt: Welche Zuständigkeiten hat das WStLA im Hinblick auf die Archivierung von Schulunterlagen? Wie sieht die Archivierungskompetenz des Archivs hier aus? Wie sieht die Anbietung und Übernahme von Schulunterlagen aus rechtlicher Sicht aus, wie sehen die Aufbewahrungsfristen aus? Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten? Gibt es in der Praxis noch andere Möglichkeiten der Übernahme von Schulunterlagen außer von definierten Stellen, für die das WStLA gesetzlich zuständig ist? Weshalb ist die Situation in Wien als Sonderfall zu betrachten?

In Kapitel 7 werden unterschiedliche Typen von Schulunterlagen untersucht, klassifiziert und analysiert. Es werden folgende Fragestellungen bearbeitet: Welches sind die wichtigsten Arten von Archivgut schulischer Provenienz, das im WStLA vorhanden sind? Zu welchem Zweck existierten sie? Warum sind die unterschiedlichen Arten so aufgebaut, wie sie sind? Wo sind ihre Brüche zu verorten? Welche Unterlagentypen neigen dazu, sich im Laufe der Zeit zu verändern? Welche bleiben eher gleich? Wie können verschiedene Typen von Schulunterlagen ausgewertet werden? Welcher Nutzen für die historische Forschung kann sich ergeben?

In Kapitel 8, welches sich mit der Vorstellung eines theoretischen Bewertungsmodells in Form einer Macro-Appraisal für die Bestände des Archivguts schulischer Provenienz in der Bildungsdirektion Wien beschäftigt, wird ein Konglomerat an Forschungsfragen behandelt. Diese lauten: Welche Behörde ist der Untersuchungsgegenstand der Macro-Appraisal? Welche Funktion muss gewählt werden, um SchülerInnen am ehesten zu

inkludieren bzw. abzubilden? An welcher Stelle dieser Behörde liegen die „Offices of primary interest“? Welche Anzahl des als ideal erachteten Typus von Unterlagen garantieren eine solide historische Überlieferungsbildung? Welche Methode des Samplings könnte angewendet werden? Wie erfolgt und erfolgte die Übernahme von Schulunterlagen in der Praxis? Welche Ziele werden in der Überlieferungsbildung verfolgt? Wer sind die Provenienzbildner? Wie sind die Bestände geordnet? Um diese Fragestellungen zu besprechen wird nicht nur die Aussagekraft der Unterlagen miteinbezogen, der Autor bezieht sich außerdem auf bereits getroffene Bewertungsentscheidungen.

In einem theoretischen Abschluss wird die (primär) norddeutsche Methode der Schulüberlieferung mittels Auswahl von „Idealschulen“<sup>10</sup> besprochen. Was genau kennzeichnet dieses Modell? Was sind die Stärken des Modells, wo liegen Gefahren? Welche Konstituenten des Modells könnten im Kontext der Stadt Wien Sinn machen, welche eher nicht?

## 4. Theoretische Einführung in die Methoden

Im siebenten Kapitel, in welchem die unterschiedlichen Arten von Archivgut schulischer Provenienz im WStLA analysiert und auf ihre potenzielle Verwertbarkeit geprüft werden sollen, wird das Schellenberg'sche Bewertungsmodell Anwendung finden, um den Informationswert verschiedener Unterlagentypen analysieren zu können. Hierbei spielen konkrete Betrachtungen der Unterlagen aber auch theoretische Überlegungen eine Rolle. Im achten Kapitel, in welchem ein theoretisches Bewertungsmodell für Schulunterlagen im WStLA aufgestellt werden soll, wird die Bewertungsmethode der Macro-Appraisal angewendet, um festzustellen, wer die wichtigsten Akteure im Aufbau der Schulverwaltung sind und welches deren Funktionen sind. Eine Schulbehörde muss als Untersuchungsgegenstand ausgewählt werden. Innerhalb dieser Behörde soll ermittelt werden, welche Funktion archiviert werden müsste, um eine möglichst ideale Überlieferung von Schülern und Schülerinnen schaffen zu können. In der Folge soll besprochen werden, welche Unterlagentypen hierfür besonders aussagekräftig hierfür erscheinen.

### 4.1 Schellenberg'sches Bewertungsmodell

---

<sup>10</sup> Anm.: Der Begriff ist nur in der Archivlandschaft Deutschlands anzutreffen und meint Schulen, die mit einem Archiv in der Übergabe von Unterlagen kooperieren. Es wird versucht, eine möglichst lange Kontinuität in der Übergabe zu erreichen.

In diesem Kapitel, welches auf Theodore Schellenbergs Werk zur Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts in der deutschen Übersetzung von Angelika Menne-Haritz<sup>11</sup> basiert, soll seine Bewertungstheorie vorgestellt werden, wobei der Fokus hierbei auf der Theorie und Praxis zur Ermittlung des Informationswertes von Unterlagen gelegt wird. Dies wird dadurch begründet, dass bei dem historischen, im WStLA bestehenden Archivgut schulischer Provenienz, für diese Arbeit nur die Nutzbarkeit für die historische Forschung relevant ist, nicht aber, wie relevant die Unterlagen innerhalb der Behörde waren, um Aufgaben erledigen zu können. Es muss jedoch erwähnt werden, dass die Kenntnis des Primärzwecks von Schriftgut, was die Kenntnis der behördeninternen Aufgabenverteilungen und Abläufe voraussetzt, trotzdem wichtig für die Nutzung zum Sekundärzweck, also für die Verwendung als historische Quelle, ist. Die Relevanz von Verwaltungszusammenhängen wird in einem späteren Kapitel dieser Arbeit mithilfe einer Macro-Appraisal untersucht.

Der sogenannte Primärwert definiert jenen Wert, den Schriftgut in einem Verwaltungszusammenhang für die effiziente Aufgabenerledigung innerhalb einer Behörde aufweist. Je besser das Schriftgut für die Aufgabenerledigung als Werkzeug gedient hat, umso größer ist seine Authentizität und damit seine allgemeine Aussagekraft. Der Übergang von Behördenschriftgut zu Archivgut wird erreicht durch die Archivierung, welche als Zusammenspiel von Bewertung, Verzeichnung und Ordnung zu verstehen ist. Mit der Transformation zum Archivgut ändert sich auch der rechtliche Status der Unterlagen, da sie nun dauerhaft im Archiv aufbewahrt werden müssen. Die beiden Arten von Nutzen und Werten müssen klar abgegrenzt sein, um eine optimale Zugänglichkeit der Information zu gewährleisten.<sup>12</sup> Diese Trennung ist jedoch nicht immer ganz eindeutig möglich.

Je besser Schriftgut seinen Primärnutzen in einer Behörde erfüllt hat, desto größer und aussagekräftiger ist die Information, die sich als Sekundärwert im Nachhinein bietet. Die Sekundärwerte von Verwaltungsschriftgut können mit den folgenden zwei Fragen festgestellt werden: Welchen Nachweis oder welche Evidenz gibt das Verwaltungsschriftgut über die Organisationsstruktur und Funktionsweise der Behörde, bei der es entstanden ist? Welche Informationen über Personen, Organisationen, Objekte, Probleme, Bedingungen und andere Angelegenheiten, mit denen die Behörde befasst war, sind in den Unterlagen enthalten?<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Schellenberg, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts.

<sup>12</sup> Vgl. Schellenberg, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 12-15.

<sup>13</sup> Vgl. Schellenberg, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 27-28.

Neben dem Primär- und dem Sekundärwert nennt Schellenberg in seiner Bewertungstheorie als nächstwichtigstes Bewertungskriterium den Evidenzwert und ergänzend hierzu speziell bei der Parallelüberlieferung den Informationswert von Verwaltungsschriftgut. Die Bewertung nach dem Evidenzwert hat zum Ziel, die Wirkungsweise einer Organisation nachzuzeichnen, weshalb die Unterlagen über die Anfänge, essenzielle Veränderungen und (falls so geschehen) die Auflösung einer Behörde zu den unbedingt zu archivierenden Unterlagen zählen. Außerdem sind die Art und Menge ihrer Aufgaben, die Verwaltungsgrundsätze ihrer Arbeit, ihre Arbeitsmethoden, die wichtigsten Entscheidungen und letztendlich auch repräsentative Details über ihre Maßnahmen von Interesse und archivwürdig. Evidenz ist in diesem Kontext aber nicht gleichbedeutend mit Beweis – viel eher ist etwas unmittelbar Einleuchtendes gemeint, das keines Beweises bedarf!

Durch archivierte Verwaltungsschriftgut wird das Handeln einer Behörde evident. Evidenzen bekommen jedoch erst durch die Interpretation im Nachhinein ihren Sinn. Allerdings wird Evidenz erst durch eine Konzentration auf das Geschehene, die Bewertung, hergestellt, was wiederum erst zur Auswertbarkeit der Unterlagen führt. Der Analyse des Evidenzwertes folgt jene des Informationswertes. Sie kann sich nur in dem Rahmen bewegen, der durch den Primärzweck vorgegeben wurde. Vor der Bewertung als historische Quelle erfolgt die Prüfung, ob die Information nur einmal vorhanden ist, also keine Mehrfachüberlieferungen vorliegen, und ob die Überlieferungsform tatsächlich einen Zugang bieten kann. Schellenberg entwickelte in seinem Modell formale Kriterien in der Anwendung des Provenienzprinzips in der Bewertung, lenkt den Blick also auf die Entstehungszusammenhänge von Unterlagen und deren Einfluss auf die Aussagekraft von Archivgut. Unterlagen aus Verwaltungen in den Kontext ihrer Entstehung zu stellen, bedeutet eine Verengung des Überlieferungsanspruchs auf den Bereich sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen, die staatlich reguliert wurden. Dies ist aber gerade die Stärke dieses Ansatzes, da hierdurch besonders nachvollziehbare Ergebnisse erzielt werden können.<sup>14</sup>

Unterlagen, die Aufschluss geben über die Einrichtung, die Tätigkeiten und den Abschluss einer Behörde, werden als Evidenzakten bezeichnet. Der Evidenzwert ist jener Wert, der Unterlagen aufgrund des aus ihnen ableitbaren Nachweises der Organisation und Funktionsweise einer Behörde zukommt. Im Gegensatz dazu wird der Wert, der Unterlagen wegen der in ihnen enthaltenen Informationen zukommt, als Informationswert bezeichnet. Die jeweiligen Informationen können entweder Personen, Objekte oder Phänomene betreffen. Da es sich bei den in dieser Arbeit zu betrachtenden Unterlagen primär

---

<sup>14</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 17-19.

um Personen und Personengruppen betreffende Unterlagen handelt, wird der Analyse dieser Unterlagen mehr Raum eingeräumt werden. Die Unterscheidung des Primär- und Sekundärwertes ist oft nicht klar zu treffen, beide Werte können sich überschneiden – zum Teil können sie sogar ident sein.<sup>15</sup>

### 4.1.1 Informationswertanalyse

Bei der Bewertung des Informationswertes spielt die Herkunft der Unterlagen keine entscheidende Rolle. Weder die ursprüngliche Behörde noch die zur Entstehung der Unterlagen führenden Tätigkeiten, sondern nur die in den Unterlagen enthaltenen Informationen sind von Relevanz. Analyseverfahren zur Untersuchung des Informationswertes sind die Untersuchung des Unikatcharakters, der Form und der Bedeutung für die historische Forschung.

Die Analyse des Unikatcharakters muss mit großer Sorgfalt vorgenommen werden. Es muss einerseits die Einmaligkeit der Informationsüberlieferung und andererseits der Unikatcharakter der Unterlagen selbst gegeben sein. Einmaligkeit in diesem Kontext bedeutet nicht, dass die Informationen in keiner anderen Quelle vorhanden sind, sondern, dass sie in keiner anderen Quelle so vollständig und gut zugänglich vorhanden sind! Dies muss festgehalten werden, da Information von Schriftgut nur sehr selten völlig einmalig ist. Deshalb müssen also auch alle anderen Überlieferungsquellen für die besagte Information berücksichtigt werden, wobei es sich hierbei um Quellen von außerhalb und innerhalb der Verwaltung handeln kann. Bei Verwaltungsschriftgut müssen die verschiedenen Unterlagengruppen, die sich auf die betreffende Sache beziehen, betrachtet werden, wobei die Verbindungen zwischen den einzelnen Schriftgutgruppen analysiert werden müssen. Um den Unikatcharakter festzustellen, werden das Wissen von ExpertInnen sowie frühere Forschungsergebnisse benötigt. Die physikalische Duplizität der Unterlagen ist Gegenstand der Analyse der Einmaligkeit, wenn sie nach der Inhaltsanalyse die Form der Unterlagen betrifft. Wichtig ist auch, das Alter von Unterlagen nicht unbeachtet zu lassen, da Mehrfachüberlieferungen bei jüngeren Unterlagen wesentlich wahrscheinlicher sind als bei alten Unterlagen aus Zeiten, in denen noch größere technische Probleme bei der Vervielfältigung mitzudenken sind, weshalb Mehrfachüberlieferungen unwahrscheinlicher sind. Viele Länder legten Grenzzahre fest, bis zu denen alle Unterlagen aufgehoben werden mussten – so zum Beispiel 1700 in Deutschland.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 30.

<sup>16</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 58-61.

Bei der Analyse der Einmaligkeit der Form muss sowohl die Form der Informationen in den Unterlagen als auch die Form der Unterlagen selbst berücksichtigt werden. Die Form der Information meint den Grad, in welchem die Information konzentriert ist. Sie kann in dem Grad konzentriert sein, dass einige Fakten über viele Personen, Dinge oder Ereignisse, viele Fakten über wenige Personen, Dinge oder Ereignisse oder viele Fakten über verschiedene Angelegenheiten enthalten sind. Im ersten Fall ist die Information extensiv, im zweiten Fall intensiv und im dritten Fall diversifiziert. Volkszählungstabellen beispielsweise liefern extensive Informationen, da jede Liste eine Vielzahl von Personen betrifft. Unterlagen von rechtssprechenden, untersuchenden oder regulierenden Stellen sind Unterlagentypen, die intensive Informationen über eine begrenzte Anzahl von Angelegenheiten vermitteln. Unterlagen von diplomatischen Vertretungen vermitteln Informationen über diverse Angelegenheiten, die Informationen sind diversifiziert. Unterlagen, welche Informationen in möglichst konzentrierter Form überliefern, sind am besten für die Archivierung geeignet, was nicht zuletzt auch mit den begrenzten logistischen und wirtschaftlichen Kapazitäten eines Archivs zusammenhängt. Wenn man den Begriff wiederum eher auf die Unterlagen als auf die Information bezieht, meint er die physische Erscheinung. Die im Archiv aufzubewahrenden Unterlagen müssen in einem solchen Zustand sein, dass andere Personen, als die, die sie angelegt haben, sie nutzen können. Auch der Ordnungszustand ist von Relevanz, da es vorkommt, dass gewisse Bestände schon allein durch ihre gute innere Ordnung übernommen werden. Wenn man durch Mehrfachüberlieferungen die Wahl hat, wird man sich bei der Archivierung für die Unterlagen entscheiden, deren Ordnungszustand die Auswertung am ehesten erleichtert.<sup>17</sup>

Bei der Analyse für die historische Forschung können weniger klare Aussagen getroffen werden, da man nicht mit Gewissheit sagen kann, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt für welche Personen oder Personengruppen erforderlich sind, um welche Fragen zu beantworten. Grundsätzlich werden Unterlagen aufgehoben für den Bedarf der Verwaltung, für Forschende und für ein allgemeines Publikum, was die Auswahl schwer macht. In diesem Kontext spielen die aktuellen Forschungsmethoden sowie sichtbare Nutzungstrends von besonders häufig eingesehen Unterlagentypen eine Rolle. Unterlagen, deren spätere Nutzung kaum zu erwarten ist, sollten nicht archiviert werden. Verwaltungsschriftgut kann eine individuelle oder eine kollektive Aussagekraft haben. Ein Wert für die Forschung ergibt sich meist aus der Bedeutung der Informationen in Aktenzusammenstellungen, nicht nur in Einzelstücken. Die meisten Unterlagen, die einen

---

<sup>17</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 62-63.

historischen Wert haben, besitzen diesen nicht als alleinstehende Schriftstücke, sondern als eine zusammenhängende Schriftgutgruppe, die die Aktivitäten einer Person oder Organisation wiedergibt oder spezielle Ereignisse oder Verhältnisse porträtiert. Einzelne Personen oder Sachen behandelnde Unterlagen haben für normal einen umso höheren Forschungswert, je bedeutsamer die Person oder die Sache war. Bei den Analysephasen steht die Analyse der Bedeutung für die Forschung an letzter Stelle, zuvor werden die Einmaligkeit und die Form geprüft. Die Analyse der Bedeutung kann sehr vage und ungenau sein, hingegen kann die Einmaligkeit mit Sicherheit festgestellt werden.<sup>18</sup>

Der Wert von Schriftgut, das Personen betrifft – der Begriff Person kann in diesem Kontext sowohl ein Individuum als auch eine Gruppe meinen – hängt von der Art der enthaltenen Informationen ab. Diese Arten von Unterlagen werden von Verwaltungen in großem Maße erstellt – bei Volkszählungslisten zum Beispiel soll die gesamte Bevölkerung abgedeckt werden, andere Unterlagentypen beziehen sich auf bestimmte Gruppen oder gesellschaftliche Schichten. Die Unterlagen über persönliche Schicksale sind besonders schwer zu bewerten, da sich vieles wiederholt und sie sehr umfangreich sind. Die enthaltenen, personenbezogenen Daten sind oft nicht sehr umfangreich, es handelt sich oft nur um pure Identifikationsmerkmale. Es sind wenige persönliche Informationen zu finden, die man beispielsweise durch Briefe oder Tagebücher bekommen kann. Bei demographischen, soziologischen oder wirtschaftshistorischen Untersuchungen geht es um Phänomene, die eine gewisse Gruppe von Personen betreffen. Die Informationen werden durch ihre Gesamtaussage, nicht aber durch Einzelaussagen relevant. Ergebnisse solcher Untersuchungen sind meist in Tabellenform, öffentlich oder unveröffentlicht, zu finden. Als Beispiel für große Bestände mit personenbezogenem Schriftgut führt Schellenberg die Volkszählungsunterlagen des Nationalarchivs der Vereinigten Staaten an. Teilweise werden die Listen neben statistischen Zwecken auch von Forschenden, welche Informationen über eine spezielle Person für bibliographische oder historische Veröffentlichungen benötigen, eingesehen. Am extensivsten werden sie von zur Genealogie Forschenden genutzt, welche in anderen personenbezogenen Unterlagen keine Informationen finden konnten. Deshalb können solche Listen bezüglich Einmaligkeit und Bedeutung als wertvoll bezeichnet werden. Seit der Volkszählung von 1850 sind Name, Alter, Staat, Geburtsland- oder Ort in den Listen enthalten. Üblich sind auch Angaben zu Familie, Geschlecht, Personenstand, Alter, Sprache, „Rasse“, Bildung, Religion, Beruf und

---

<sup>18</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 64-66.

Einkommen. Durch ihren Ordnungszustand der konzentrierten Form der Information entsprechen die Volkszählungslisten auch dem Kriterium der Form.<sup>19</sup>

Es gibt zwei Möglichkeiten der Auswahl von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen: Zunächst sollten Unterlagen gewählt werden, die konzentrierte Informationen enthalten, also solche, in denen extensive, intensive oder diversifizierte Informationen in konzentrierter Form vorliegen. Eine begrenzte Anzahl zu Schriftstücken, die repräsentativ für das Ganze sind, sollten ebenfalls archiviert werden. Bei letzter Auswahl kann entweder eine spezielle Auswahl oder eine Auswahl mittels statistischer Samplings geschehen. Für eine spezielle Auswahl braucht man detaillierte Kenntnis über die Entwicklung des Bestandes. Das Prinzip des statistischen Samplings kann nur verwendet werden, wenn die Unterlagen ausschließlich zu Untersuchungen über kollektive, nicht individuelle Erscheinungen genutzt werden.

Die wichtigsten personenbezogenen Unterlagen sind jene, die Informationen zu Existenz, Identität und Personenstand enthalten, weil diese Fakten Voraussetzung für alle weiteren Rechte sind, wie dem Recht auf Eigentum, den Bürgerrechten oder diversen sozialen Zuwendungen. Die zentralsten Lebensdaten wie Geburt, Heirat und Tod wurden bereits seit der Neuzeit in Unterlagen notiert. Eine weitere Gruppe personenbezogenen Schriftguts sind diejenigen Unterlagen, die Eigentumsrechte enthalten. Diese sind in den meisten Fällen temporär, nur in wenigen permanent. Auch Unterlagen über Dienstzeiten sind personenbezogen.<sup>20</sup>

Bei der Archivierung von Unterlagen über Objekte geht es um die Werte, die der Information über Objekte selbst zukommen, nicht aber darum, was mit den Objekten weiter geschieht. Als Objekte in diesem Sinne sind Plätze, Gebäude und materielle Objekte zu verstehen. Eines der wichtigsten Objekte ist das Land, auf dem die Menschen leben. Hier können Unterlagen über Bodenschätze, die Beschaffenheit des Bodens oder über die Eigentumsrechte am Land genannt werden. Unter Unterlagen über Objekte versteht man auch solche, die sich mit vom Menschen gemachten Objekten beschäftigen. Hier sind beispielsweise die Bauunterlagen von Gebäuden zu nennen. Bei besonders repräsentativen und gleichzeitig alten Bauten sollte das Prinzip der Totalarchivierung gelten. Es sollten in jeden Fall die Unterlagen aufgehoben werden, die staatliche Eigentumsrechte begründen.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 67-71.

<sup>20</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 72-77.

<sup>21</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 78-85.

Wenn man von Unterlagen und Phänomenen spricht, meint der Begriff „Phänomene“ die Dinge, die entweder Personen oder Objekten geschehen, also Bedingungen, Aktivitäten, Programme, Ereignisse, Episoden und ähnliches. In Verwaltungsschriftgut dokumentierte Phänomene sind in erster Linie für SozialwissenschaftlerInnen von Relevanz, wobei ältere Ereignisse eher HistorikerInnen interessieren, jüngere hingegen eher SoziologInnen, WirtschaftswissenschaftlerInnen oder VerwaltungsforscherInnen. Hierbei überwiegt in den meisten Fällen das historische Interesse. So werden ArchivarInnen Unterlagen, die eindeutig wichtige Personen oder Ereignisse betreffen auch archivieren. Je weiter man zeitlich zurückgeht, desto unvollständiger wird die Dokumentation sozialer und wirtschaftlicher Tatsachen. Verwaltungsunterlagen aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg sollten sorgfältig mit anderen Informationsquellen abgeglichen werden, um festzustellen, ob die Information einmalig vorhanden ist. Bei jüngeren Unterlagen zu wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten sollte nach dem Prinzip der speziellen Selektion verfahren werden, in welchem einige Unterlagen ausgewählt werden, die besonders repräsentativ für das Ganze sind.<sup>22</sup>

## 4.2 Macro-Appraisal als Bewertungsmethode

In diesem Teil der Arbeit wird die Bewertungsstrategie der Macro-Appraisal, im Folgenden der Einfachheit halber nur mehr als MA bezeichnet, vorgestellt. Die verschiedenen Phasen der Macro-Appraisal sollen in Kapitel 8 in Form eines theoretischen Bewertungsmodells Anwendung finden, in welchem der Punkt der bestmöglichen Abbildung von SchülerInnen innerhalb einer schulischen Behörde gesucht wird. Es gibt eine starke Orientierung an der Theorie von Terry Cook, der ein Archivar im National Archives in Kanada und Erfinder dieser Bewertungsmethode war. Der praktische Teil der MA wird als Functional Analysis bezeichnet – für die Darstellung der Functional Analysis bezieht sich der Autor primär auf eine Guideline des National Archives.

Die MA-Strategie wurde in den 1980ern von ArchivarInnen in Kanada entwickelt, wobei die Grundgedanken der Theorie bereits in den 1950ern zu suchen sind. Erste theoretische Konstrukte wurden geschaffen, da die beteiligten Personen die zu dieser Zeit dominierende Bewertungstheorie nach Schellenberg nicht mehr als allgemeingültig ansahen und neue Impulse in der archivischen Bewertungstheorie verankern wollten. Die zentrale Figur dieser Entwicklung wurde der erwähnte Archivar Terry Cook. In den darauffolgenden

---

<sup>22</sup> Vgl. *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 85-96.

Jahrzehnten kam es zu Adaptierungen und Weiterentwicklungen der Theorie. Diese muss zwangsläufig immer angepasst werden, denn nur auf diese Weise können die Entscheidungsfindungsprozesse für die archivische Bewertung auch legitim und transparent sein.<sup>23</sup> Zwischen 1993 und 1998 war Cook im National Archives für die Verwaltung der Unterlagen der kanadischen Regierung zuständig. Dementsprechend ist die MA eine Bewertungstheorie, die für die Verwaltung der Unterlagen zentraler Behörden entwickelt wurde - sie ist aber laut ihrer BefürworterInnen auch für die Bewertung anderer Unterlagen anwendbar.<sup>24</sup>

Die MA ist eine systematische und strategische Annäherung, um Bewertung für den Erwerb von Records zu betreiben.<sup>25</sup> Eine Kurzdefinition der Theorie wurde von Terry Cook wie folgt formuliert:

„[...] appraisal theory focused on the appraisal of mountains of records for their „value“ to actual or anticipated research rather than as evidence of the functions, programs, activities, transactions, and structures of the records creator or creators. The old approach focused on appraising records; the new approach focuses first on appraising which functions, which creators or institutions, which programs and activities are most important to document. In fact, for shock value, the new approach asserts that the last thing an archivist does in appraising records is to appraise records.“<sup>26</sup>

Dieses Zitat ist wie folgt zu deuten: Wenn die Bewertung den Wert von Unterlagen bestimmt, dann schätzt die MA die Wichtigkeit ihres Entstehungskontexts und ihrer Verwendung in der Behörde ein. Kurz: In der alten Definition der archivischen Bewertung geht es um den Wert von Unterlagen (Mikroebene), während es in der MA um den weiter zu fassenden Kontext der Entstehung, der primären Verwendung und um die Aktenbildner und deren Aufgaben geht (Makroebene).<sup>27</sup> Es werden also zuallererst drei Fragen gestellt: Warum wurden die Unterlagen produziert (Funktion)? Wo wurden die Unterlagen produziert (Struktur)? Wie wurden die Unterlagen produziert?<sup>28</sup> Die Konzentration auf den sachlichen Inhalt des Schriftstücks soll zunächst verlassen werden, während die Aktivitäten und Funktionen der aktenbildenden Stellen in den Mittelpunkt gerückt werden

---

<sup>23</sup> Vgl. *Library and Archives Canada*, Appraisal Methodology: Part A.

<sup>24</sup> Vgl. Čtvrtník, Die Theorie von der „macroappraisal“, 77.

<sup>25</sup> Vgl. Craig, Archival appraisal, 87.

<sup>26</sup> Cook, Building an Archives, 139.

<sup>27</sup> Vgl. Cook, Macroappraisal in Theory and Practice, 101-103.

<sup>28</sup> Vgl. Macroappraisal. In: Dictionary of Archives Terminology.

sollen. Diese Funktionen einer Behörde sollen weiterführend durch ihren Entstehungskontext verstanden werden, der wiederum den politischen und kulturellen Wirkungszusammenhang betont. Wenn man also diesen Kontext analysiert hat, kann man auch den Wert der Tätigkeiten und Aktivitäten einer Institution analysieren, was wiederum Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Wichtigkeit der aktenbildenden Stelle generell zulässt.<sup>29</sup> Bei diesen Analysemöglichkeiten handelt es sich um die Functional Analysis.

Eines der von Cooks beschriebenen Ziele ist es, die Definition des „archivischen Wertes“ zu verändern, der aus der Beziehung zwischen den Unterlagen und dem Archivar bzw. der Archivarin erwächst, was in weiterer Folge die gesamte Auffassung der archivischen Bewertung verändert. Diese wurde lange Zeit als passive Tätigkeit gedeutet, bei der abgewartet wurde, bis die abgebende Stelle dem gesetzlich zuständigen Archiv die jeweiligen Unterlagen anbietet. In der MA aber sollen die ArchivarInnen in eine aktive Rolle schlüpfen, die Rolle und die Funktionen der abgebenden Stelle frühzeitig „verstehen lernen“ – wenn man diesen Gedanken weiterspinn, landet man schnell beim Grundprinzip des modernen „Records Managements“.

Ein weiterer von Cook stark betonter Punkt ist das Nebeneinanderstehen von Kontext und Inhalt, im englischen Original als „context-content“ bezeichnet. Die historische Forschung konzentriert sich laut der Theorie auf den content, während sich das Archivwesen auf den context, den Entstehungszusammenhang der Unterlagen, konzentriert. Die MA repräsentiert den Übergang von der aus dem Inhalt hervorgehenden Information, der „content-based information“, zum Wissen, das am Zusammenhang orientiert ist, dem „context-centered knowledge“.<sup>30</sup> Diese Interessensverschiebung hin zum Entstehungskontext der Unterlagen deutet Cook als Umdeutung des Provenienzbegriffs. Er unterscheidet zwischen zwei Arten der Provenienz, nämlich der physischen und der funktionalen Provenienz: Während der erste Begriff sich darauf richtet, den physischen Entstehungszusammenhang, also die aktenbildende Stelle, zu untersuchen, definiert der zweite Begriff den kulturellen und politischen Kontext, in welchen die Unterlagen „geboren“ wurden. Der funktionale Zusammenhang ist also bestimmt von Funktionen, Tätigkeiten, Handlungen, Strukturen, Entstehungsprozessen und Systemen.<sup>31</sup> MA betrifft laut Cook nicht nur die Functional Analysis, sondern sei viel weitreichender zu denken. Stärker als die Frage der Strukturen und die Formen der Regierung und ihrer Behörden (government) ist betont, wie die Interaktion der BürgerInnen mit dem Staat und der „Prozess des

---

<sup>29</sup> Vgl. Čtvrtník, Die Theorie von der „macroappraisal“, 79.

<sup>30</sup> Vgl. Čtvrtník, Die Theorie von der „macroappraisal“, 81.

<sup>31</sup> Vgl. Čtvrtník, Die Theorie von der „macroappraisal“, 84.

Regierens“ (governance) sichtbar wird – diese weit gefasste Kontextualität in kultureller, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht ist omnipräsent.<sup>32</sup> Durch sie werden die Aktivitäten einer Institution oder Organisation geformt, was wiederum die entstehenden Unterlagen beeinflusst. Die Kontextualität beantwortet auch die Frage der Wichtigkeit einer Tätigkeit, da diese in der Wechselwirkung ja wieder nur im gesellschaftlichen Kontext gesehen werden kann, was wiederum die Wichtigkeit der als Produkte der ausgeführten Funktion hervorgegangenen Unterlagen definiert. Hier liegt der große Unterschied zum klassischen Provenienzprinzip, denn dieses nimmt eine fixe Struktur der Behörde an, was wiederum eine fixe Struktur des Archivbestandes bedingen muss – wie aber nur unschwer zu erahnen ist, verändern sich beide Dinge im Laufe der Zeit, was zwangsläufig Adaptierungen nach sich ziehen sollte. Der Provenienzbegriff in der MA ist demnach also viel weniger statisch aufzufassen als in seiner klassischen Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Neuformulierung des Provenienzbegriffs steht auch eine Veränderung des Unterlagenwertes, der bei Cook so aussieht, dass die Relevanz der Aktenbildner und ihrer Funktionen über den „wichtigsten Unterlagen“ zu stehen hat - durch diesen Grundgedanken ist es überhaupt erst möglich, große Unterlagenmassen auf diese Weise zu bewerten. Weiters unterscheidet er an diesem Punkt noch zwischen zwei Ebenen der MA, wobei die erste zur Feststellung dient, welche Institutionen denn die wichtigsten Funktionen innehaben, während die zweite feststellt, welche Funktionen innerhalb der Institution die wichtigsten sind. Diese Funktionen (!) werden dann als archivwürdig deklariert.<sup>33</sup> Und genau dieser Punkt der Archivwürdigkeit der Funktionen bzw. Aufgaben und nicht der archivwürdigen Unterlagen ist besonders relevant. An dieser Stelle fragt Cook, an welchem Punkt die Bewertung denn beginnen solle?

Der hierarchische Top-Down-Ansatz ist ein weiteres konstitutives Element für die MA. Die ArchivarInnen beginnen, indem sie zuerst die Funktionen einer Institution auswählen, indem wiederum der politische, kulturelle und gesellschaftliche Kontext miteinbezogen wird – daraufhin arbeiten sie sich von dieser Ebene zu den einzelnen Schriftstücken „nach unten“. Dabei werden gewisse Unterlagengruppen gewählt, die bereits früher eine spezielle Funktion oder Tätigkeit besonders gut abgebildet haben. Diese Vorgehensweise ist namensgebend für die Macro-Appraisal, wie sich nur unschwer erahnen lässt. Im Verfahren inkludiert ist auch eine Micro-Appraisal, unter der die „klassische“ Bewertung zu verstehen ist, welche durch Analysen des Entstehungszeitraumes, des Umfangs oder der

---

<sup>32</sup> Vgl. Cook, *Fashionable Nonsense*, 30.

<sup>33</sup> Vgl. Čvrtník, *Die Theorie von der „macroappraisal“*, 86.

Integrität definiert ist. Da die MA die Interaktionen zwischen dem Staat und seinen BürgerInnen besonders betont, wird auch ersichtlich, dass sie den Ansatz verfolgt, das Wirken und die Leben aller gesellschaftlicher Schichten gleichermaßen zu betonen und versucht, ausnahmslos alle Bevölkerungsschichten in der historischen Überlieferung gleichermaßen abzubilden.<sup>34</sup> Diese starke Akzentuierung des Sozialen ist tatsächlich nicht in allen Bewertungsansätzen so stark gegeben. Durch diese Definition der abzubildenden sozialen Gruppen gibt die MA auch eine Antwort darauf, auf welche Funktionen man zu achten hat, um diese sozialen Gruppen möglichst gleichmäßig abbilden zu können. Es sollen also Funktionen gewählt werden, die die Interaktionen und Reibungspunkte zwischen dem Staat und der Gesellschaft am besten widerspiegeln.<sup>35</sup>

#### 4.2.1 Functional Analysis<sup>36</sup>

Die Functional Analysis soll nun ermitteln, welche Funktionen und Aufgaben in welchen Teilen einer Behörde für eine bestimmte Fragestellung besonders vielversprechend sind. Außerdem soll sie Darstellungslücken oder eine Überrepräsentation des Dokumentierten erkennen, sodass in der Folge Schritte eingeleitet werden können, um diese Über- oder Unterrepräsentation auszugleichen.<sup>37</sup> Hier sollen nun einige Schritte angeführt werden, die man in der Anwendung der Strategie miteinbeziehen kann – die Formulierung im Konjunktiv ist bewusst gewählt, da in der MA nicht immer alle Schritte durchgeführt werden müssen, um stichhaltige Ergebnisse erzielen zu können. Durch das Beispiel des Kanadischen Nationalarchivs sind diese auf den Kontext der kanadischen Regierung bezogen. Wie am Beginn der Entwicklung jedes Bewertungsplans steht das Studieren von bereits getroffenen Bewertungsentscheidungen, die in einem ähnlichen Kontext stattfinden. Nach dem Top-Down-Ansatz würde eine Analyse wie folgt aussehen:

1. Erforschung der Komplexität und relativen Wichtigkeit der Funktionen, Sub-Funktionen, Sub-Sub-Funktionen und Programme, die eine Institution definieren. Die Mandate und der gesetzliche Rahmen müssen miteinbezogen werden.

---

<sup>34</sup> Vgl. Cook, *Fashionable Nonsense*, 30-31.

<sup>35</sup> Vgl. Čtvrtník, *Die Theorie von der „macroappraisal“*, 88.

<sup>36</sup> Anm.: In diesem Kapitel bezieht sich der Autor primär auf eine theoretische und praktische „Guideline“ zur Umsetzung der MA des National Archives of Canada.

<sup>37</sup> Vgl. Macro Appraisal. In: Society of American Archivists.

2. Analyse, in welchen Departments bzw. Büros der jeweiligen Institution die „wichtigsten“ oder die Funktionen, die eine spezielle Fragestellung beantworten könnten, stattfinden.
3. Suche nach dem „Ort“ der besten Veranschaulichung des Einflusses der jeweiligen Funktion auf die BürgerInnen und auf die öffentliche Interaktion von ihnen mit der jeweiligen Funktion.
4. Aufstellung einer MA-Hypothese, die die relative Wichtigkeit der Funktion definiert und festhält, wo sich die jeweiligen Unterlagen befinden und welche und wie viele Unterlagen eine ausreichende archivische Dokumentation darstellen könnten.
5. Tests und Versuche der Bestätigung der Hypothese, indem ausgewählte Unterlagen aus der vorher definierten Serie eingesehen werden.
6. Analyse von anderen Unterlagen außerhalb des Einflusses der Funktion, besonders dort, wo eine Mehrfachüberlieferung vermutet wird oder wo es Schnittpunkte mit anderen, ähnlichen Funktionen geben könnte.
7. Identifikation von zusätzlichen Unterlagen, die einen rechtlichen, intrinsischen oder Informationswert aufweisen könnten.
8. Identifikation von allen Faktoren auf technischer, finanzieller oder rechtlicher Ebene, die die geplanten Bewertungsentscheidungen negativ beeinflussen könnten.
9. Anpassung der Bewertungsstrategie an die genannten Einschränkungen oder Herstellung von Bedingungen, die einen Transfer von benötigten Unterlagen möglich machen können.<sup>38</sup>

In der Hypothese müssen die ArchivarInnen mehrere Punkte miteinbeziehen, von denen einige zur Veranschaulichung des Ablaufs hier erklärt werden sollen. Zuerst muss man den Umfang der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie deren Komplexität im Hinblick auf eine Funktion beurteilen - generell kann festgehalten werden, dass umso komplexer und spezifischer die Gesetzgebung im Hinblick auf eine Funktion ist, desto größer kann ihr Wert sein. Anschließend muss der Grad des Einflusses der Funktion auf eine Institution, auf die gesamte Regierung und auch auf die gesamte Gesellschaft beurteilt werden. Dieser Einfluss kann beispielsweise an dem Umfang gemessen werden, der ihm

---

<sup>38</sup> Vgl. *Library and Archives Canada, Appraisal Methodology: Part B, 2-3.*

in Jahresberichten oder parlamentarischen Debatten zugestanden wird. Die Komplexität einer Funktion kann weiters an der Anzahl der Mitarbeitenden und Unterämter, die zur Umsetzung der Funktion zugeteilt sind, erkannt werden – umso komplexer der Organisationsaufbau, desto wichtiger die Funktion. Nachdem man eine Hypothese aufgestellt hat, beginnt die eigentliche Bewertung. Man prüft die Hypothese anhand von Unterlagen aus der vorher definierten Serie – in diesem Szenario gibt es zwei mögliche Ergebnisse: Entweder bestätigt sich die Hypothese durch das Einsehen der Unterlagen, was dazu führt, dass frühzeitig Empfehlungen zur Archivierung der Unterlagen gemacht werden können und auch, dass das Archiv keine Unterlagen, die die besagte Funktion abbilden, von keiner anderen Regierungsstelle als der „Office of Primary Interest“ mehr untersuchen muss. Falls sich die Hypothese nicht bestätigen sollte, muss man einen Schritt zurückgehen und eine neue Formulierung finden, wie eine bestimmte Funktion am besten abgebildet werden kann. Einer, wenn nicht sogar der komplizierteste Schritt in dieser Vorgehensweise ist die Abschätzung, wie viele und welche Unterlagen es benötigt, um eine bestimmte Funktion im gesellschaftlichen Kontext abbilden zu können. Im Konzept der MA ist also das Einsehen und die Analyse der vordefinierten Unterlagen der entscheidende Schritt zur Verifizierung oder Falsifizierung der aufgestellten Hypothese. Genau diesen Punkt spricht Cook an, wenn er von Folgendem spricht:

„The last thing an archivist does in evaluating records is to review the records.“<sup>39</sup>

In dieser Guideline des National Archives sind einige Punkte festgehalten, die eine erfolgreich durchgeführte MA kennzeichnen sollen:

1. Der Erhalt von ausgewählten Unterlagen, die die Regierung und die Öffentlichkeit zur Nachvollziehbarkeit und zur Anleitung mit Informationen über Richtlinien, Entscheidungen und Programme von (historischen) Regierungsinstitutionen versorgt.
2. Der Erhalt von ausgewählten Unterlagen, der den Einfluss von Regierungsentscheidungen auf BürgerInnen sowie die Interaktion des Staates mit der Öffentlichkeit dokumentiert.
3. Der Erhalt von ausgewählten Unterlagen, die essenziell zum Schutz der kollektiven und individuellen Rechte der Bürger und Bürgerinnen sind.

---

<sup>39</sup> Vgl. *Library and Archives Canada*, Appraisal Methodology: Part A, 7.

4. Der Erhalt von ausgewählten Unterlagen, die von nationaler Wichtigkeit sind und durch welche die Geschichte, Gesellschaft, Kultur und Bevölkerung eines Landes dokumentiert werden können.
5. Der Erhalt von ausgewählten Unterlagen, welche wegen rechtlicher Pflichten für einen im Voraus definierten Zeitraum aufbewahrt werden müssen.<sup>40</sup>

## 5. Statistische Unterlagenauswahl

In Kontext dieser Arbeit ist es notwendig an zwei Stellen eine Auswahl von Unterlagen durchzuführen: Einerseits muss für die jeweiligen Unterlagentypen im Kapitel über die Schulunterlagen im WStLA jeweils eine Auswahl getroffen werden. Da eine statistische Stichprobe hier allerdings die Kapazitäten einer Masterarbeit bei weitem übersteigen würde, muss ein anderer Weg gegangen werden. Es werden pro Quellentypus Beispielunterlagen aus gewissen Jahrgängen herangezogen, in denen gewisse Brüche innerhalb der Unterlagen zu verorten bzw. zu vermuten sind. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Autors um eine Art des von Schellenberg formulierten „Prinzips der speziellen Selektion“. Dies bedeutet schlicht, dass „einige wenige Unterlagen für die Archivierung ausgewählt werden, weil sie Daten enthalten, die repräsentativ oder illustrativ für das Ganze sind, weil sie eine wichtige oder signifikante Begebenheit oder Tätigkeit betreffen, oder weil sie Daten enthalten, die als relevant für die Erforschung besonderer sozialer oder wirtschaftlicher Verhältnisse angesehen werden müssen“.<sup>41</sup>

Die Betrachtung einzelner Jahrgänge macht primär für formularartige Unterlagen Sinn, da frei verfasste Unterlagen wie Chroniken in der Regel weniger stark Änderungen unterliegen bzw. die Änderungen von den Schreibenden und nicht von anderen Faktoren wie z.B. der Erweiterung der Unterlagen durch neue Formularfelder abhängen. Außerdem muss die spezielle Selektion für jeden Unterlagentypus neu gewählt werden, da die Dichte und der Zeitraum der Überlieferung divergieren und jede Unterlagengattung ihre Eigenarten aufweist. Der Autor traut sich diese Art der Auswahl deshalb zu, weil er sich im Rahmen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse in diesem Archiv intensiv mit den vorgestellten Arten von Schulunterlagen auseinandergesetzt hat und zu wissen glaubt, an welcher Stelle die Brüche der Unterlagentypen liegen. Außerdem betrifft es in diesem Fall nicht mehr Unterlagen, die noch vor der Bewertung stehen, sondern bereits positiv

---

<sup>40</sup> Vgl. *Library and Archives Canada*, Appraisal Methodology: Part A, 8-9.

<sup>41</sup> *Schellenberg*, Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 90.

bewertetes Schriftgut, also Archivgut, aus den Beständen des WStLA, weshalb kein Risiko eines Informationsverlustes gegeben ist. Innerhalb der untersuchten Zeitraumes 1869 bis 1945 werden folgende Jahrgänge analysiert: 1871, 1893, 1916, 1934, 1943.

Im Kapitel der Macro-Appraisal muss nun aber für jenen Unterlagentypus, der auf der Mikro-Ebene als am geeignetsten für die Überlieferung und Abbildung von SchülerInnen erscheint, eine statistische Stichprobe durchgeführt werden. Da ein Lokalaugenschein bei der Bildungsdirektion Wien aber leider in der Praxis nicht gestattet wurde, bleiben die Überlegungen zu dieser Unterlagenauswahl theoretischer Natur. Wenn das WStLA aber zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zu diesen Unterlagen bekommen sollte, so kann es auf diese Überlegungen zurückgreifen. Welcher Unterlagentypus am besten für die Überlieferung von SchülerInnen geeignet ist und ob die Anzahl an überlieferten Unterlagen in der Bildungsdirektion Wien so groß ist, dass vielleicht keine statistisch repräsentative Stichprobe im herkömmlichen Sinn mehr durchführbar ist, wird erst ein Lokalaugenschein in der Zukunft zeigen können. Was nun aber als „repräsentativ“ gilt und was nicht, muss an dieser Stelle definiert werden. Repräsentativität meint hier, dass die gewählte Stichprobe ein verkleinertes Abbild einer Grundgesamtheit darzustellen vermag.<sup>42</sup> Grundgesamtheit hingegen bezeichnet „alle potenziell untersuchbaren Einheiten, die ein gemeinsames Merkmal oder eine gemeinsame Merkmalkombination aufweisen“.<sup>43</sup> Die Grundgesamtheit sind nun alle Unterlagen einer gewissen Gattung, die als bestmögliche Form der Überlieferung auf Mikro-Ebene ausgewählt werden. Wie groß diese Grundgesamtheit ist, wird erst nach gewährtem Zugang und Sichtung der Unterlagen zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft klar sein. Um eine repräsentative Zufallsstichprobe erstellen zu können, muss von dieser Grundgesamtheit ein gewisser, errechenbarer Teil an Unterlagen in die Analyse einfließen. Für die nun vorgestellten Berechnungen wurden Studien von Matthias Buchholz zur Überlieferungsbildung und Repräsentativität miteinbezogen. Die verwendete Formel<sup>44</sup> ist Folgende:

$$\text{Stichprobenumfang} = \sqrt{\frac{N - n}{N - 1} * \frac{t^2 (p * q)}{d^2}}$$

---

<sup>42</sup> Vgl. Kromrey, Roose, Strübing, Empirische Sozialforschung, 264.

<sup>43</sup> Vgl. Bortz, Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 79.

<sup>44</sup> Buchholz, Überlieferungsbildung, 162.

Bei einer festgelegten Fehlertoleranz von 5% und einem gewählten Konfidenzintervall von 95% ergibt  $n=384$ , wodurch es ermöglicht wird, die genannte Formel<sup>45</sup> wie folgt zu reduzieren:

$$\text{Stichprobenumfang} = \sqrt{\frac{N - 384}{N - 1}} * 384$$

Wenn nun diese Formel auf eine Grundgesamtheit ( $N$ ) in einer ausgewählten Serie angewendet wird, ist der errechnete Wert die Anzahl an Unterlagen, die mindestens analysiert werden muss, um eine statistische Repräsentativität herzustellen. Falls die Grundgesamtheit bei einem theoretischen Lokalausgang zu groß wäre, müsste ein anderer Weg der Auswahl beschritten werden. Wenn dies der Fall wäre, könnte möglicherweise eine Klumpenstichprobe Anwendung finden. Bei dieser Stichprobenart greift man auf zufällig ausgewählte Teilmengen zurück, die bereits vorgruppiert sind.<sup>46</sup> Das heißt mit anderen Worten, es wird Art der Ordnung von Unterlagen betrachtet. Opportune Auswahlmöglichkeiten könnten z.B. sein, nur Unterlagen mit einem gewissen Anfangsbuchstaben bei den Nachnamen zu betrachten oder, wenn es eine Nummerierung der Unterlagen gibt, nur Unterlagen in 10er oder 20er-Schritten zu betrachten.

## 6. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Archivierung von Wiener Schulen

In diesem Kapitel soll der rechtliche Hintergrund für die Archivierung von Schulunterlagen in Bezug auf das WStLA, insbesondere in Abgrenzung zum Österreichischen Staatsarchiv, behandelt werden. Es wird besprochen, durch welche Gesetzestexte eine gesetzliche Legitimation für die Archivierung hergestellt wird. Hierfür muss die österreichische bzw. Wiener Archivgesetzgebung genauer betrachtet werden: Insbesondere die Regelungen des Bundesarchivgesetzes<sup>47</sup> (BGBl. I Nr. 162/1999), des Wiener Archivgesetzes<sup>48</sup>

---

<sup>45</sup> Buchholz, Überlieferungsbildung, 163.

<sup>46</sup> Vgl. Bortz, Schuster, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 81.

<sup>47</sup> BArchG: Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz). In: BGBl. I Nr. 162/1999 idF BGBl. I 32/2018.

<sup>48</sup> Wr.ArchG: Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz). In: LGBL. 55/2000 idF LGBL. 42/2018.

(LGBL Nr. 55/2000) und der Bundesarchivgutverordnung<sup>49</sup> (BGBl. II Nr. 367/2002) sind als relevant zu betrachten. Andererseits muss auch das Wiener Schulgesetz<sup>50</sup> (LGBL Nr. 20/1976) miteinbezogen werden, da die Zuständigkeit eines Archivs für verschiedene Schultypen direkt mit dem Aufbau des Schulwesens zusammenhängt. Hier soll herausgearbeitet werden, welche (Pflicht)-Schulen in den Verwaltungsbereich der Stadt Wien fallen und somit vom WStLA zu archivieren sind. Die Kompetenzen und Pflichten des jeweiligen Schulerhalters sollen besprochen werden.

In den aufgelisteten Gesetzen wird die Archivierung von Schulunterlagen nicht ausdrücklich angeführt, weshalb es zuerst gilt, diese Stellen ausfindig zu machen. Ebenso wenig wird im Wiener Schulgesetz etwas über eine Unterlagenanbietung an Archive festgehalten.<sup>51</sup> Alle gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Regelung des Archivwesens im Bund und in den Ländern wurden in Österreich in der Phase des Übergangs vom 20. zum 21. Jahrhundert in Form von Archivgesetzen niedergeschrieben und formuliert. Somit war Österreich neben der Schweiz im europäischen Vergleich einer der letzten Staaten, der die Aufgaben des Archivwesens durch spezifische Gesetze zu regeln versuchte. Interne Archivordnungen, die aus dem Regelungskomplex einzelner Archive entstanden waren, gab es jedoch schon länger.<sup>52</sup> Dabei vereinfachen Archivgesetze viele Dinge fundamental. Der Sinn und Zweck von Archivgesetzen ist eine möglichst klare Regelung der Definitionen und Zuständigkeiten: In Archivgesetzen geht es einerseits um die Herstellung von Zuständigkeiten definierter Stellen (Archive) für eine definierte Tätigkeit (Archivierung) bezogen auf ein definiertes „Substrat“ (Unterlagen, Archivgut) und andererseits um die Regelung der Nutzung dieses „Substrats“.<sup>53</sup>

Wer für die Archivierung von Schulen und deren Unterlagen zuständig ist, hängt primär vom Schulerhaltungsrecht ab. Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Erhaltung von Schulen laut Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG (Bundesverfassungsgesetz) um eine Angelegenheit der äußeren Organisation handelt. Hier wird auch festgelegt, dass die Gesetzgebung über Grundsätze im Bereich der Schulen Bundessache ist, wohingegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Bereichen der äußeren Organisation, zu welcher Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel,

---

<sup>49</sup> BArchgutVO: Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung), BGBl. II Nr. 367/2002 idF BGBl. II 305/2017.

<sup>50</sup> WrSchG: Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz). In: LGBL Nr. 20/1976 idF LGBL 26/2022.

<sup>51</sup> Vgl. *Nachbaur*, Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht, 10-11.

<sup>52</sup> Vgl. *Berg*, Die österreichischen Archivgesetze, 35-36.

<sup>53</sup> Frei zitiert nach Dr. Jakob Wührer, VU Rechtsfragen des Archivwesens an der Universität Wien, WS 2020.

Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit für die öffentlichen Schulen Landessache ist. Berechtigt und verpflichtet zur Archivierung sind also die Schulerhalter, bei denen es sich um juristische oder natürliche Personen handeln kann. Abzugrenzen von den öffentlichen sind die privaten Schulen.<sup>54</sup> Doch wer ist wann und in welcher rechtlichen Situation als Schulerhalter zu bezeichnen? Und wie sieht es in der Republik Österreich mit der Verteilung öffentlicher Schulen und Privatschulen aus?

„[...] Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist [...] (Art. 14 Abs. 6 B-VG)“.

Für das Schuljahr 2020/2021 weist die Statistik Austria insgesamt 5941 Schulen in Österreich aus, wovon 5184, also 87,25%, öffentliche Schulen sind. Auf den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen entfallen 4444 Schulen. Bei einem Großteil davon, nämlich bei 4276 Schulen, handelt es sich beim Schulerhalter um die Gemeinde.<sup>55</sup>

Bis auf die Ausnahme öffentlicher Pädagogischer Hochschulen sind alle öffentlichen Pflichtschulen in Niederösterreich entweder Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes. Dies hängt von der jeweiligen Aufgabenteilung des Landesgesetzgebers ab. Für die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen gibt wiederum ein Grundsatzgesetz des Bundes, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, einen Rahmen vor, den die Länder mit Landesgesetzen ausgestalten und ausführen. Gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen ist in Wien die Gemeinde Wien. Nach §41, Abs. 1 WrSchG obliegt ihr Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen. Bei den öffentlichen Pflichtschulen handelt es sich um die öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen. Die Frage der Schulerhaltung stellt sich in Wien also einfacher dar als in den anderen Bundesländern. Laut

---

<sup>54</sup> Vgl. *Nachbaur*, Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht, 14.

<sup>55</sup> Vgl. *Statistik Austria*, Schulen im Schuljahr 2020/2021.

§3 Abs. 1 NÖ PflSchG können in Niederösterreich das Land, Gemeindeverbände oder Ortsgemeinden als Schulerhalter fungieren - dieses Kompetenzwirrwarr gibt es in Wien in dieser Art nicht, da es sich sowohl um eine Gemeinde als auch um ein Bundesland handelt. Wien ist eine von 15 sogenannten „Statutarstädten“ in Österreich. Bei einer solchen handelt es sich um eine Stadt, die mit einem landesgesetzlich erlassenen Stadtrecht (Statut) ausgestattet ist, welches all jene Angelegenheiten regelt, die für alle anderen Gemeinden in der Gemeindeordnung festgehalten sind.<sup>56</sup>

Zum besseren Verständnis der Möglichkeiten und Verpflichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezüglich des Schulwesens im österreichischen Föderalstaat soll diese Graphik dienen:

---

<sup>56</sup> Vgl. Statutarstadt. In: Wien Geschichte Wiki.

|                                                         | allgemein bildende<br>Pflichtschulen                                                                                                                                                                                     | berufsbildende Pflichtschulen<br>(= Berufsschulen)                                                                                                                                         | Bundes-<br>schulen                                                        |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gesetzgebungs-<br/>kompetenz</b>                     | Grundsatzgesetzgebung: <b>Bund</b> ,<br>Ausführungsgesetzgebung: <b>Land</b>                                                                                                                                             | Grundsatzgesetzgebung: <b>Bund</b> ,<br>Ausführungsgesetzgebung: <b>Land</b>                                                                                                               | <b>Bund</b>                                                               |
| <b>gesetzliche<br/>Schulerhalter</b>                    | <b>Gemeinde, Gemeindeverband<br/>(Land)</b>                                                                                                                                                                              | <b>Land</b>                                                                                                                                                                                | <b>Bund</b>                                                               |
| <b>Schulerrichtung</b>                                  | <b>Gemeinde, Gemeindeverband<br/>+ Anhörung Landesschulrat +<br/>Bewilligung Landesregierung</b>                                                                                                                         | <b>Landesregierung + Anhörung<br/>Landesschulrat</b> , Kammer<br>der gewerblichen Wirtschaft<br>und Kammer für Arbeiter und<br>Angestellte                                                 | <b>Bund</b>                                                               |
| <b>Schulerhaltung</b>                                   | <b>Gemeinde, Gemeindeverband</b>                                                                                                                                                                                         | <b>Land</b>                                                                                                                                                                                | <b>Bund</b>                                                               |
| <b>Schulauflösung</b>                                   | entweder: <b>Gemeinde,<br/>Gemeindeverband + Anhörung<br/>Landesschulrat + Bewilligung<br/>Landesregierung</b> oder:<br>Landesregierung von Amts wegen<br>+ Anhörung Landesschulrat                                      | <b>Landesregierung + Anhörung<br/>Landesschulrat</b>                                                                                                                                       | <b>Bund</b>                                                               |
| <b>Schulsprengel</b>                                    | Festsetzung: Verordnung der<br><b>Bezirksverwaltungsbehörde</b><br>bzw. der <b>Landesregierung +<br/>Anhörung Landesschulrat</b> ,<br><b>Gemeinde, Gemeindeverband</b><br>und beteiligte<br><b>Gebietskörperschaften</b> | Festsetzung: Verordnung<br>der <b>Landesregierung +<br/>Anhörung Landesschulrat</b><br>+ Stellungnahme Kammer<br>der gewerblichen Wirtschaft<br>und Kammer für Arbeiter und<br>Angestellte | keine Schul-<br>sprengel<br>vorgesehen                                    |
| <b>Finanzierung der<br/>Schulerhaltung</b>              | <b>Gemeinde, Gemeindeverband</b><br>(im Einzelnen komplizierte<br>Regelungen)                                                                                                                                            | <b>Land</b>                                                                                                                                                                                | <b>Bund</b>                                                               |
| <b>Lehrer</b>                                           | Dienstgeber: <b>Land</b> ,<br>Refundierung der Besoldungs-<br>ausgaben: Bund zu 100 %                                                                                                                                    | Dienstgeber: <b>Land</b> ,<br>Refundierung der Besoldungs-<br>ausgaben: Bund zu 50 %                                                                                                       | <b>Bund</b>                                                               |
| <b>Sicherstellung<br/>der Unterrichts-<br/>qualität</b> | <b>Schulleiter</b>                                                                                                                                                                                                       | <b>Schulleiter</b>                                                                                                                                                                         | <b>Schulleiter</b>                                                        |
| <b>Kontrolle der<br/>Qualität des<br/>Unterrichts</b>   | Pflichtschulinspektor (als<br>Schulaufsichtsorgan des Bundes)                                                                                                                                                            | Berufsschulinspektor (als Schul-<br>aufsichtsorgan des Bundes)                                                                                                                             | Landesschul-<br>inspektor<br>(als Schulauf-<br>sichtsorgan<br>des Bundes) |

■ im Zuständigkeitsbereich des **Bundes**  
■ im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen **Landes**  
■ im Zuständigkeitsbereich des Schulerhalters der Pflichtschulen (**Gemeinde, Gemeindeverband oder Land**)

Quelle: RH

Abbildung 1: Zuständigkeitsbereiche von Bund, Ländern und Gemeinden im Schulwesen.<sup>57</sup>

Obwohl die Kompetenzverteilung in Wien aufgrund seines besonderen Status als Gemeinde, Stadt und Bundesland etwas einfacher zu durchschauen ist als in anderen Bundesländern, gibt es doch teilweise starke Kompetenzüberlagerungen zwischen Bund und Land.

Im Gegensatz zu den Pflichtschulen sind in Österreich alle öffentlichen höheren Schulen und alle öffentlichen mittleren Schulen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Schulen, Bundeseinrichtungen. Generell gilt, bei Bundesschulen handelt es sich um anbieterpflichtige Dienststellen des Bundes, bei Landesschulen um Dienststellen des

<sup>57</sup> Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Effizientere Schulverwaltung.

Landes.<sup>58</sup> Der Begriff der Dienststelle hat verschiedenste Definitionsmöglichkeiten. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um eine einer übergeordneten Behörde untergeordnete Verwaltungsstelle.

Wichtig zu erwähnen ist für die Reichweite der Archive in Österreich der Fakt, dass Bund, Länder und Gemeinden, also Gebietskörperschaften, aus verwaltungsrechtlicher Sicht entweder durch Ausübung der Hoheitsverwaltung, also die eigentliche staatliche Machtausübung im Hinblick auf Gesetzesvollzug und Rechtssetzung, oder in Form der Privatwirtschaftsverwaltung, also als private Rechtssubjekte, agieren können. Im Gegensatz zur BRD ist der Bereich der Archivierung in Österreich noch verhältnismäßig günstig geregelt, da die Anbietungspflicht von Unterlagen sämtliche staatsnahen Institutionen betrifft, was bedeutet, dass alle Stellen, die sich im Einflussbereich einer Gebietskörperschaft befinden, anbietungspflichtig sind.<sup>59</sup> Was sich erst einmal positiv von Seiten der Archive anhört, ist es nur zum Teil, denn in Puncto Bewertung, welche eine von den Archiven beanspruchte Kernkompetenz ist, ist die Lage nicht ganz so einfach. Die von den zuständigen Archiven, auch im Falle des WStLA zurecht beanspruchte, Bewertungshoheit wird von den Behörden des Öfteren nicht eingeräumt, was zu Unstimmigkeiten zwischen beiden Seiten führen kann. Die Archive bestehen, berechtigterweise, auf ihre Bewertungshoheit, während anbietungspflichtige Behörden die Archive gerne als Ort der Unterlagenablage verwenden würden.

Laut §5 des WrArchG ist das Wiener Stadt- und Landesarchiv insbesondere für die Archivierung folgenden Archivgutes verantwortlich: Archivgut des Landes und der Stadt Wien (genauer definiert in §3 Z5. a-i) und Archivgut von überwiegend regionaler Bedeutung im Sinne des §3 Abs. 6 Z 1 des Bundesarchivgesetzes (BGBl. I Nr. 162/1999), sowie von Schriftgut, das bei Dienststellen des Bundes in den Ländern angefallen ist (§5 Abs. 9 BArchG), und Verwahrung von Schriftgut im Sinne des § 5 Abs. 6 BArchG. Die Unterlagen öffentlicher Pflichtschulen betreffend müssten demnach unter §3 Abs. 5 Z. e fallen, wo definiert wird, dass Unterlagen von „juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch Landesgesetz eingerichtet sind“, vom WStLA zu archivieren sind. Außer den in diesem Gesetz spezifisch angeführten Arten von archivwürdigen Unterlagen kann das WStLA auch auf anderem Wege Unterlagen archivieren. Einer davon hängt mit der Abgabe von Kompetenzen durch das Staatsarchiv zusammen.

---

<sup>58</sup> Vgl. *Nachbaur*, Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht, 15-17.

<sup>59</sup> Vgl. *Berg*, Die österreichischen Archivgesetze, 39.

Durch §3 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes werden bestimmte Bundesdienststellen dazu berechtigt, selbstständig die in ihrem Bereich anfallenden Unterlagen zu archivieren. Dieses Recht wird beispielsweise Universitäten eingeräumt, Schulen jedoch nicht. Gemäß Vorgabe des Bundesarchivgesetzes sind Bundesschulen also dazu verpflichtet, ihr anfallendes Schriftgut dem ÖStA zur Archivierung anzubieten. Wie oft dies in der Praxis geschieht, sei dahingestellt. Mit der Verländerung der Landesregierungsarchive vom 1. Oktober 1925 hat der Bund die Archivierung seiner Dienststellen in den Ländern praktisch eingestellt. Dies bedeutet also, dass das ÖStA aktuell keine Unterlagen von Schulen sichert, und zwar auch nicht, wenn es sich bei diesen um Dienststellen des Bundes handelt. Die Bundesregierung ist durch §5 Abs. 4 des Bundesarchivgesetzes ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Typen von Schriftgut als archivwürdig eingestuft werden und welchen die Eigenschaft des Archivgutes nicht zukommen wird. Im Anhang des §2 Abs. 1 der Bundesarchivgutverordnung werden Arten von Schriftgut angeführt, die bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als archivwürdig einzustufen sind. An dieser Liste erkennt man, dass der Bundesregierung (und damit dem ÖStA als untergeordneter Stelle derselben) fast ausschließlich an der Archivierung von Unterlagen aus Zentralstellen gelegen ist.

Eine Annahme: Wenn ein in Wien gelegenes Bundesgymnasium ihr Schriftgut dem ÖStA anbietet, hat dieses mehrere Möglichkeiten, damit umzugehen. Wenn es die Unterlagen als archivwürdig bewertet, muss es diese auch übernehmen. Wenn das Staatsarchiv die Unterlagen als Archivgut klassifiziert, es jedoch nach §6 Abs. 1 BArchgutVO und §3 Abs. 6 1 BArchG befindet, dass „die Unterlagen von überwiegend regionaler Bedeutung“ sind, kann es sie dem jeweiligen Landesarchiv unentgeltlich übertragen, anstatt es in den eigenen Bestand aufzunehmen. In diesem Szenario muss das Land einer Übertragung ohne Kostenersatz zustimmen sowie dem Bund eine kostenfreie Nutzungsberechtigung einräumen. Wenn das Staatsarchiv die Unterlagen als nicht archivwürdig einstuft oder tatenlos ein Jahr verstreichen lässt, dann ist das Schriftgut vom Bundesgymnasium laut §5 Abs. 9 BArchG dem jeweiligen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Wenn auch dieses ablehnt, ist das Schriftgut innerhalb eines Jahres zu vernichten.<sup>60</sup>

Im konkreten Bezug auf die Schulunterlagen, welche das WStLA übernimmt und bereits in seinen Bestand eingegliedert hat, sieht es also so aus, dass ihm die Unterlagen der öffentlichen Pflichtschulen Wiens angeboten werden müssen und zwar haben die in §3 Z 5 Wr. ArchG bezeichneten Stellen und Personen alle ihre Unterlagen und die ihrer

---

<sup>60</sup> Vgl. *Nachbaur*, Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht, 22-24.

Rechtsvorgänger, wenn diese nicht mehr ständig benötigt werden, dem WStLA zur Übernahme anzubieten. Diese Anbietung muss spätestens nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bearbeitung erfolgen. Dienststellen des Bundes können ihre Unterlagen auf gleiche Weise zur Übernahme anbieten. In der Folge hat das Archiv zu entscheiden, ob die angebotenen Unterlagen übernommen werden sollen oder ob sie vernichtet (skartiert) werden sollen. Obwohl die Stadt Wien nicht der Schulerhalter von mittleren und höheren Schulen in Wien ist, können Unterlagen, die von diesen Schulen produziert werden, übernommen werden. Dies geschieht durch eine Kompetenzabgabe durch das ÖStA, da es sich bei diesen Schulen um den Bund als eigentlichen Schulerhalter handelt. Wie aber bereits erläutert, legt das ÖStA sein primäres Interesse auf die Abbildung und Archivierung der höchsten Verwaltungsebenen, hat somit Interesse an der Archivierung des Unterrichtsministeriums, nicht aber der darunterliegenden Verwaltungsebenen. Somit können sowohl durch den Stadtschulrat bzw. die Bildungsdirektion Wien als auch durch einzelne mittlere und höhere Schulen produzierte Unterlagen durch das WStLA archiviert werden. Dieses hat (zum Teil) andere Archivierungsinteressen als das ÖStA und sieht diese Art von Unterlagen, berechtigterweise, als wertvoll an. Es hat den Wert von Schulunterlagen als eine der wichtigsten Möglichkeiten zur Abbildung des Lebens aus der Mitte der Gesellschaft erkannt und versteht (einen großen Teil) dieser Arten von Unterlagen als wichtigen Teil zur Erforschung der Wiener Stadt- und Landesgeschichte. Dies ist unter anderem dadurch begründet, dass die Archivierung von Schulunterlagen eben nur wegen der Dokumentation des dort stattfindenden Schulbetriebes von Interesse ist. Schulen mit langen Kontinuitäten sind tief verwurzelt in der lokalen und regionalen Geschichte, können Aufschluss geben über das Leben im „Grätzl“ zu einem gewissen Zeitpunkt. Durch außerschulische Veranstaltungen oder als Verwendung als Wahllokal spielen Schulen als Institutionen stark in andere gesellschaftliche Bereiche hinein. Zudem können Unterlagen zu SchülerInnen, Lehrenden und anderem Personal unter Umständen auch insofern wertvoll sein, dass sie an anderer Stelle nicht mehr verfügbare personenbezogene Daten ersetzen und somit bedeutend bei der Ausstellung von amtlichen Dokumenten und bei genealogischen Vorhaben sein können.

## 7. Österreichische Schulbehörden 1869-1945 sowie Geschichte ausgewählter Wiener Schulen

In diesem verwaltungsgeschichtlichen Kapitel sollen die wichtigsten (historischen) Behörden der Schulverwaltung in Österreich vorgestellt sowie deren Aufbau, Funktionen und Entwicklung besprochen werden. Hierbei werden das Ministerium für Cultus und Unterricht, der Wiener Stadtschulrat sowie der Bezirks- und Gemeindeschulrat behandelt. Da diese Arbeit im Idealfall einen Nutzen für das Wiener Stadt- und Landesarchiv haben soll, liegt der Fokus eher auf den unteren Verwaltungsebenen, da diese Archivbestände in dessen Zuständigkeitsbereich fallen. Insbesondere der historische Stadtschulrat soll genau beleuchtet werden, da diese Behörde in dieser Arbeit eine besondere Rolle einnimmt. In diesem Kapitel geht es primär um die Struktur und die Konstitution der genannten Behörden. Die konkreten Reformen und gesetzlichen Zäsuren werden im nächsten Kapitel detailliert besprochen. Zuvor folgt eine kurze Besprechung des Zeitraumes 1848 bis 1869, in welchem sich bereits wichtige Änderungen in der Schulgesetzgebung ereigneten, welche zum Verständnis der Phase zwischen 1869 und 1945 thematisiert werden müssen. Darüber hinaus wird die (Verwaltungs)-Geschichte der vom Autor ausgewählten Schulen behandelt werden, aus deren Provenienz viele der zu besprechenden Schulunterlagen stammen. Es sollen Informationen zu deren Einrichtung, Umsiedelung und Auflösung als auch zu ihrer Infrastruktur und Unterhaltung gegeben werden – also jene Dinge, die sich als „äußere Schulangelegenheiten“ zusammenfassen lassen. Es soll aber, wenn möglich, auch versucht werden, die Charakteristika dieser Schulen als historische Institutionen fassbar zu machen. Bei den Schulen handelt es sich konkret um die Volksschulen Stubenbastei 3, Hernalser Hauptstraße 100 und Gumpendorfer Straße 4. Bei diesen Schulgeschichten, die auf vom Autor selbst verfassten Artikeln für das *Wien Geschichte Wiki* basieren, zeigt sich, dass die Entwicklung einer Schule nicht immer linear rekonstruiert werden kann - immer wieder entstehen unweigerlich Lücken, welche sich in Abhängigkeit zur Quellenlage ergeben.

In diesem sowie im nächsten Kapitel dieser Arbeit erfolgt eine grobe Orientierung an zwei Bänden der insgesamt fünfbändigen Reihe über das österreichische Bildungswesen von Helmut Engelbrecht. Hierbei behandelt der erste Band das Bildungswesen zwischen 1848 bis zum Ende der Monarchie<sup>61</sup>, während der zweite Band sich in der Zeit von 1918

---

<sup>61</sup> *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie.

bis zur Gegenwart bewegt.<sup>62</sup> Mit diesem Reihenwerk leistete Engelbrecht einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der österreichischen Schulgeschichte und sollte, zumindest für die basalen Aspekte des Bildungswesens in Österreich, immer zu Rate gezogen werden.

## 7.1 Vorgeschichte: Österreichisches Schulwesen 1848-1869

Während der Regierungsperiode Kaiser Franz Josephs I. zwischen 1848 und 1916 wurden für sämtliche Bereiche des Erziehungs- und Unterrichtswesens Grundpfeiler geschaffen, die auch noch in der Ersten Republik, teilweise sogar noch länger, relevant waren. Die wichtigste Rahmenbedingung im zu besprechenden Kontext ist die Tatsache, dass Österreich bis 1918 eine Monarchie war. Kaiser Franz Joseph I. war ein Herrscher, der sich seiner mannigfaltigen Aufgaben in der Staatsführung bewusst war und deshalb auch versuchte, in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung Interesse zu zeigen, sich zu informieren und mitzuwirken. Die Periode zwischen 1848 und 1869 ist gekennzeichnet durch ein Wechselspiel aus neoabsolutistischen und föderalistischen Tendenzen. Der Neoabsolutismus fand sein Ende erst im Zuge der Niederlage im Deutschen Krieg und der Verabschiedung der Dezemberverfassung 1867. Obwohl die Impulse zu Reformen und Neuerungen selten von ihm selbst ausgingen, stand er ihnen dennoch offen gegenüber. So unterstützte er viele Reformmaßnahmen seiner Unterrichtsminister, wobei hierbei Leo Graf Thun-Hohenstein den größten Einfluss auf ihn gehabt haben dürfte.<sup>63</sup> Persönliche Eingriffe des Monarchen in das Bildungswesen waren jedoch die absolute Ausnahme. Während seiner Regierungszeit begann das Land seinen Weg zu einem Verfassungsstaat. Nachdem bereits nach der Revolution von 1848 erste Verfassungen ins Leben gerufen wurden, wurde für den Bildungsbereich erst die „Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich“ von 1849 relevant. Im Rahmen der ersten Verfassungen wurde auch das Ministerium für Cultus und Unterricht eingerichtet, welches die Neuordnung des Bildungswesens zur Aufgabe hatte und welches für die spätere Entwicklung des Unterrichtswesens noch sehr relevant werden würde. Die darin enthaltenen Schulbestimmungen waren anfangs eher allgemein formuliert, doch waren bereits Einschränkungen bezüglich der Aufsichtsrechte der Kirche sichtbar – eine Entwicklungslinie, die sich noch verstärken sollte. Obwohl diese Verfassung 1851 wieder aufgelöst wurde, wurde die Entwicklung der Bildungspolitik, deren Grundsätze zwei Jahre zuvor festgelegt wurde, nicht unterbrochen.

---

<sup>62</sup> Helmut Engelbrecht, Von 1918 bis zur Gegenwart.

<sup>63</sup> Vgl. Engelbrecht, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 7-9.

Der italienische Krieg von 1859 und die Niederlage gegen Piemont führten zu einer Schwächung der neoabsolutistischen Strukturen, mit dem Oktoberdiplom 1860 und der Februarverfassung von 1861 setzten föderalistische Tendenzen langsam wieder ein, obwohl die Macht des Souveräns nicht beschnitten wurde. Bezeichnend war, dass den Ländern nunmehr eine gewisse Autonomie zugestanden wurde, wobei sie sich in Schulangelegenheiten in ihren Ausführungsgesetzen an die staatlichen Vorgaben zu halten hatten. Der verlorene Krieg gegen Preußen von 1866 hatte eine Neustrukturierung des Staates zur Folge, welche sich in der Dezemberversion von 1867 niederschlug. Diese war für die weitere Entwicklung der Bildungspolitik maßgebend. Die neu umgrenzte Staatsgewalt erhielt von nun an die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen.<sup>64</sup> Das Ministerium für Cultus und Unterricht wurde nach seiner 1860 erfolgten Auflösung wiedereingerichtet. Dieses machte sich schnell daran, den im Konkordat von 1855 formulierten Einfluss der Kirche auf das Schulwesen zu mindern. Bereits die Maigesetze von 1868 vollzogen die Trennung von Kirche und Schule, weshalb mit dem Reichsvolksschulgesetz von 1869, dessen Inhalt im nächsten Kapitel noch ausführlich besprochen werden soll, bereits das elementare Schulwesen interkonfessionell eingerichtet werden konnte. In der Verfassung wurden mit der Gleichberechtigung von Frauen und der Gleichberechtigung aller Ethnien zwei weitere Grundsätze formuliert, deren Umsetzung aber (vorerst) auf wenig Unterstützung traf. Durch diese Verfassungsgesetze erhielten die Länder zusätzliche Kompetenzen und wurden in ihrer Rolle gestärkt. Die Gemeindeautonomie, welche bereits seit 1862 gesetzlich verankert war, blieb aufrecht, wodurch Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens auf verschiedenen Ebenen gestaltet und beeinflusst werden konnten. Diese verstärkte Einflussnahme beanstandeten die Gemeinden auch zu Recht, da sie für das Schulwesen ihres Ortes aufzukommen hatten.<sup>65</sup> Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts manifestierte sich schließlich der heute noch in seinen Grundzügen gültige dreistufige Aufbau der Schulverwaltung, bestehend aus dem Ministerium für Cultus und Unterricht (das heutige Bildungs- und Unterrichtsministerium), den Landesschulräten bzw. im Falle Wiens des sogenannten Stadtschulrates sowie den Bezirks- und Ortsschulräten (heute Bildungsdirektion Wien).

---

<sup>64</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 10-11.

<sup>65</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 13.

## 7.2 Ministerium für Cultus und Unterricht

Bereits seit Mitte des 18. Jahrhunderts strebte der Staat eine planmäßige und vereinheitlichende Weiterentwicklung des Bildungswesens an. Vorerst beschränkte die Schulgesetzgebung sich auf den Fortschritt im bereits breit ausgebildeten allgemeinbildenden Schulwesen, das berufsbildende Schulwesen wurde nur wenig beachtet. Ersteres war demzufolge strenger geregelt, da die Ausformulierung der Rechte und Pflichten bereits fortgeschritten war, während zweiteres sich in vielen Bereichen frei entwickeln konnte. Der grundlegende Aufbau der Schulverwaltung geschah noch in einer Zeit des absolutistischen Denkens, weshalb nur in den Kategorien „Über- und Unterordnung“ gedacht wurde. Mit dem Beginn des verfassungsmäßigen Denkens kam es aber in der mittleren und unteren Ebene der Schulverwaltung zur Einführung demokratischer Elemente. Auch hatte die Schulverwaltung nicht nur den bloßen Gesetzesvollzug zur Aufgabe, sie hatte auch einige Lenkungsmöglichkeiten.<sup>66</sup> Die Revolution von 1848 schuf erste Grundlagen für eine Schulverwaltung, die in der Lage war, auf raschem Weg organisatorische und inhaltliche Reformen durchzusetzen. Im Rahmen dieser Geschehnisse ging die zuvor amtierende Studienhofkommission im Unterrichtsministerium auf, welches von 1849 bis zum Ende der Monarchie 1918 die Bezeichnung „k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht“ führte.<sup>67</sup> Damit wurde der Bildungsbereich aus seiner bisher untergeordneten Stellung herausgelöst und war ab diesem Zeitpunkt gleichrangig mit den ursprünglichen staatlichen Verwaltungsbereichen. Das Ministerium war anfangs in zwei Abteilungen gegliedert, wovon eine die Aufgabenbereiche der Studienhofkommission fortführte, die andere aber primär mit Reformtätigkeiten beschäftigt war. Durch das Generalienreferat waren die beiden Abteilungen verbunden. Die Effektivität der Zentralbehörde war zu diesem Zeitpunkt jedoch durch die um Kompetenzen ringenden Länder sowie durch die berufsbildenden Schulen behindert. Die zentralistische Ausrichtung des Kaiserreiches musste nach der Niederlage im Zweiten Italienischen Unabhängigkeitskrieg von 1859 den föderalistischen Bestrebungen der Länder weichen, weshalb das Ministerium für Cultus und Unterricht durch kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860 aufgelöst und seine Angelegenheiten einer besonderen Abteilung des Staatsministeriums zugewiesen wurden. Nach dem Ausgleich von 1867 wurde das Ministerium wiedereingesetzt. In den 1870er-Jahren wurde die innere Ordnung des Ministeriums geformt, welche in ihren Grundzügen bis 1918 Bestand hatte. Hierbei umfasste die Sektion „Kultus“ 3 Departements, während die

---

<sup>66</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 86.

<sup>67</sup> Vgl. Unterrichtsministerium. In: *Wien Geschichte Wiki*.

Sektion „Unterricht“ 12 Departements umfasste. Durch die Ausweitung und Differenzierung des Schulsystems stieg die Anzahl dieser Abteilungen bis zum Ersten Weltkrieg auf 21 an. In diesen Abteilungen wurden die Beschlüsse des Reichsrats und die Weisungen des Ministers in verbindliche Verordnungen und Erlässe gegossen.<sup>68</sup> Zu Beginn der Ersten Republik bis zum Jahr 1923 war das Unterrichtsministerium mit dem Ministerium für Inneres zusammengelegt gewesen. Ab dem 17. April 1923 gab es wieder einen Unterrichtsminister. Schon zuvor waren die Angelegenheiten der Unterrichts administrativ wieder mit denen des Kultus vereint worden. Die 1920er waren trotz der großen Armut in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg eine sehr aktive Zeit mit vielen Modifikationen und Reformen im Schulwesen, welche vom Unterrichtsministerium ausgingen. Zu nennen sind hier unter anderem das Hauptschul-, und das Mittelschulgesetz von 1927 oder die bauliche und wissenschaftliche Ausgestaltung der Hochschulen. So konnten in dieser Periode etwa neue Universitätsinstitute in Wien, Neubauten für die Wiener und Grazer Technik und der Neubau der Universität Innsbruck abgeschlossen werden. Zur selben Zeit begann auch die Umwandlung der Akademie der Musik und darstellenden Kunst zu einer Lehranstalt mit Hochschulcharakter.<sup>69</sup> Mit dem Ende der österreichischen Eigenstaatlichkeit durch die Machtergreifung der NationalsozialistInnen wurden alle österreichischen Institutionen aufgelöst und unter reichsdeutsche Verwaltung gestellt. Das Unterrichtsministerium fungierte ab dem 15. Juni 1938 nur mehr als „Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung“ und war dem Reichsministerium in Berlin unterstellt. Diese Abteilung bestand bis zum 1. Juni 1940, dann stellte sie ihre Tätigkeit ein.<sup>70</sup> In der Zweiten Republik nahm das nun am Minoritenplatz gelegene Unterrichtsministerium am 27.04.1945 seine Arbeit unter dem Namen "Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusanangelegenheiten" wieder auf.<sup>71</sup>

### 7.3 Stadtschulrat

Während dem Ministerium der direkte Weg in die Unterrichtsanstalten verwehrt war, waren diese ländersweise nur durch die Landesschulbehörden erreichbar. Bereits im Oktober 1849 war diese mittlere Ebene der Schulverwaltung und Schulaufsicht installiert worden. Ihre Aufgaben wurden bei den Landesbehörden von „Schulräthen“ umgesetzt, deren Ziel

---

<sup>68</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 86-88.

<sup>69</sup> Vgl. *Musil*, Zur Geschichte des österreichischen Unterrichtsministeriums, 25-28.

<sup>70</sup> Vgl. *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 156-157.

<sup>71</sup> Vgl. Unterrichtsministerium. In: Wien Geschichte Wiki.

es war, die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten zu behandeln, während ein administrativer Referent für die äußeren Schulangelegenheiten zugeteilt war. Diese Landes-schulbehörden wurden jedoch bereits im Jahr 1854 wieder aufgelöst und ihre Agenden gingen an einen Unterrichtsreferenten über, welcher ein administrativer Beamte der politischen Landesbehörde war. Dieser konnte seine Aufgaben nur durch die Hilfe der Kirche bewältigen, welche durch das Konkordat von 1855 die Schulaufsicht wiederum zum größten Teil innehatte. Jedoch waren die Regelungen und die neuerliche Machtposition der Kirche nur für das Volksschulwesen von Relevanz, während die Mittelschulen weiterhin vom Schulrat, oder „Gymnasialinspector“, beaufsichtigt wurden. Diese Dichotomie der Kompetenzen wurde erst durch den im Jahr 1868 erlassenen Gesetzeskatalog, welcher gemeinhin als „Schule-Kirche-Gesetz“ bekannt ist, bereinigt. Es wurden klare Bestimmungen für die Schulverwaltung und den Verwaltungsaufbau getroffen:

„Dem Unterrichtsministerium waren fortan nachgeordnet: der Landesschulrat als oberste Landesschulbehörde, ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk und ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde“.<sup>72</sup>

Der hierarchische Aufbau wurde aber in der Praxis nicht sofort umgesetzt, was darauf zurückzuführen ist, dass die Abgrenzung der Wirkungsbereiche den Behörden der Landesgesetzgebung überlassen wurde. Die Wichtigkeit des Landesschulrats lag in seiner Funktion als Bindeglied zwischen dem Unterrichtsministerium und den einzelnen Schulen, aber er hatte auch genügend Kompetenzen inne, um innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig tätig zu werden. Ein Landesschulrat setzte sich aus verschiedenen Personen, die mit unterschiedlichen Aufgaben betraut waren und aus unterschiedlichen Fachrichtungen kamen, zusammen: An der Spitze stand der Chef der politischen Landesbehörde, weiters gab es einen Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, zwei bis vier Delegierte des Landesausschusses, die Schulinspektoren, ein bis vier Geistliche der größeren christlichen Konfessionen, zwei bis drei Mitglieder der Lehrerstandes sowie ein bis drei Vertreter der Landeshauptstadt. Nach einschlägigen Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes waren die Aufgabenbereiche des Landesschulrats Folgende: Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, Aufsicht und Leitung der Gymnasien und Realschulen, der Privat- und „Specialschulen“ sowie der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen. Weiters die Begutachtung

---

<sup>72</sup> Engelbrecht, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 89.

von Lehrplänen und Lehrmitteln für Volks-, Mittel- und Fachschulen sowie die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens. Da es sich um eine große Fülle an Aufgaben handelte, wurden in den größeren Ländern innerhalb der Landesschulräte eigene Sektionen gebildet. Relativ spät, nämlich erst 1917, wurde festgelegt, dass der Landesschulrat für die Leitungspersonen der ihm unterstehenden Unterrichtsanstalten als direkt vorgesetzt zu betrachten sei.<sup>73</sup> Die Trennung Wiens von Niederösterreich, welche ab dem 1. Jänner 1922 in Kraft trat, machte die Errichtung eines eigenen Landesschulrates für das Bundesland Wien notwendig. Der Schulreformer Otto Glöckel schlug ein neues Modell der Schulverwaltung für das neu geschaffene Bundesland durch eine Abänderung der Schulaufsichtsgesetze vor: Die Bezirks- und Landesschulbehörde sollten zu einer neuen machtvollen Institution zusammengefasst werden, dem sogenannten Stadtschulrat – ihre Geschäfte wurden in einer Instanz vereinigt. Der neuen Behörde sollte ein auf der Grundlage von Wahlen demokratisch legitimiertes beschlussfassendes Kollegium beigeordnet werden, das Kollegium des Wiener Stadtschulrats. De iure sollte der Landeshauptmann, in diesem Fall der Wiener Bürgermeister, der Präsident des Stadtschulrates sein, wobei aber für die Führung der Amtsgeschäfte ein demokratisch gewählter geschäftsführender Präsident eingesetzt werden konnte, was in der Praxis auch immer so gehandhabt wurde.<sup>74</sup> Laut §2 des Wiener Landesgesetzes vom 3. März 1922 setzt sich der Stadtschulrat aus folgenden Mitgliedern zusammen: der Bürgermeister als Präsident, 40 vom Gemeinderat gewählte Personen, 20 vom Stadtsenat gewählte Personen, der Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen, der Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der Volksschulen, die Landesschulinspektoren, die Bezirksschulinspektoren für den allgemeinen Unterricht und je ein Inspektor für den katholischen, für den evangelischen und den israelitischen Religionsunterricht, 8 Vertreter der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen, 10 Vertreter des VolksschullehrerInnenstandes und ein Arzt des städtischen Gesundheitsamtes.<sup>75</sup> In einem Bericht zur Wirksamkeit des Stadtschulrates aus dem Schuljahr 1924/1925 wird festgehalten, dass sich die Behörde in drei übergeordnete Abteilungen gliedert, welche primär nach Zuständigkeiten getrennt sind: Abteilung I für die „Behandlung aller Angelegenheiten der öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen, Kindergärten, Kinderhorte u. dgl. sowie der in dieses Gebiet fallenden Sonderschulen“.

---

<sup>73</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 90.

<sup>74</sup> Vgl. *Achs*, Der Stadtschulrat für Wien.

<sup>75</sup> Vgl. *Schell*, 50 Jahre Stadtschulrat für Wien, 22.

Abteilung II für die „Behandlung aller Angelegenheiten der Mittelschulen und Lehrer- (Lehrerinnen-)Bildungsanstalten samt den mit ihnen verbundenen Übungsschulen und der in dieses Gebiet fallenden Privat- und Speziallehranstalten“. Abteilung III für die „Behandlung aller Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Schulen sowie der in dieses Gebiet fallenden Privat- und Speziallehranstalten“.<sup>76</sup> Die Geschäftsstücke des Stadtschulrates werden entweder kollegial, also in Vollversammlungen, dann in Sitzungen der Abteilungen und Unterabteilungen, oder präsidial, durch den Präsidenten des Stadtschulrates, behandelt. Kollegial werden alle Angelegenheiten behandelt, hinsichtlich derer eine Entscheidung zu treffen, eine Ernennung oder eine Bestätigung einer solchen vorzunehmen, ein Gutachten zu erstatten oder ein Antrag zu stellen ist. Geschäftsstücke, die keiner kollegialen Beratung unterliegen, sind vom Präsidenten des Stadtschulrates oder eines von diesem abgestellten Organs zu behandeln.<sup>77</sup> Die wichtigsten Tätigkeiten des Stadtschulrates im roten Wien bis zur Machtübernahme durch die KlerikalfaschistInnen des Dollfuß-Regimes am 12. Februar 1934 lassen sich als „Wiener Schulreform“, einem großen Reformpaket, welches viele Bereiche des Schulwesens in Wien betraf, zusammenfassen. Auf diese Reformtätigkeit wird im folgenden Kapitel detailliert eingegangen werden. Durch die besondere Situation des Stadtschulrates im Roten Wien stand dieser sogar zeitweise in einer Art Konkurrenz zum Unterrichtsministerium. Die schulpolitische Strategie Glöckels bei der Einrichtung und Aufstockung von Versuchsschulen für die groß angelegte Schulreform wurde von zwei Tatsachen beeinflusst: Einerseits war der Stadtschulrat, obwohl mächtig, dem Bildungsministerium untergeordnet, andererseits war das sozialdemokratische Wien zu dieser Zeit doch von solcher politischer Wichtigkeit, dass die Wünsche des Stadtschulratspräsidenten, solange sie im Rahmen der Gesetze lagen, nicht abgelehnt werden konnten. Dies wird bei der Betrachtung der jeweiligen Akten besonders deutlich. Die Schriftstücke des Unterrichtsministeriums an den Stadtschulrat waren immer mit größter Sorgfalt formuliert. Die damalige Bedeutung des Stadtschulrates lässt sich an folgenden Zahlen erkennen: Im Schuljahr 1925/1926 waren ihm 1633 Schulen mit 7121 Klassen unterstellt, in denen 11711 Lehrende 220571 SchülerInnen unterrichteten. Anders ausgedrückt waren das 35% der Lehrkräfte und 25% aller SchülerInnen in ganz Österreich, die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates fielen.<sup>78</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl. *Glöckel*, Die Wirksamkeit des Stadtschulrates für Wien während des Schuljahres 1924/1925, 3.

<sup>77</sup> Vgl. *Schell*, 50 Jahre Stadtschulrat für Wien, 27.

<sup>78</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 74-75.

Am 1. Jänner 2019 erfolgte die Umbenennung vom Stadtschulrat in Bildungsdirektion Wien und die damit einhergehende Umstrukturierung der Behörde.<sup>79</sup> Auf die heutige Bildungsdirektion Wien, ihren Aufbau und ihre Tätigkeiten wird im abschließenden Kapitel zur Macro-Appraisal noch genauer eingegangen werden, genauso wie die Reformtätigkeiten des Stadtschulrates im folgenden Kapitel genauer besprochen werden.

## 7.4 Bezirks- und Ortsschulräte

Ein Bezirksschulrat war in jedem Bezirk eingerichtet und war von seinem Aufbau her stark dem Aufbau des Landesschulrates ähnlich. Geleitet wurden sie vom jeweiligen politischen Verantwortlichen für den Bezirk bzw. dem Bürgermeister. Ihre Aufgaben beschränkten sich auf den vorschulischen und den Primärschulbereich, also öffentliche und private Volksschulen, Kinderbewahrstätten und Kindergärten. Von besonderer Relevanz war hier der Bezirksschulinspektor, der genau Bescheid wusste über den Zustand seines Amtsbezirkes und eine wichtige Tätigkeit als Helfer und Berater ausführte. Seine Berichte und Anträge bestimmten die Tätigkeiten der in ihrer Wirksamkeit beschnittenen Schulbehörde massiv. Die unterste Ebene der Schulaufsicht- und Verwaltung wurde durch die Ortsschulräte gebildet, ihre Zuständigkeit beschränkte sich auf die öffentlichen Volksschulen, Fortbildungsschulen und Arbeitsschulen für Mädchen. Diese Neuordnung in der Schulverwaltung und Schulaufsicht räumte sowohl LehrerInnen, Vertretenden politischer Gruppierungen als auch der Kirche politische Mitsprache ein. Außerdem war eine rasche und sorgfältige Durchführung der Aufgaben durch einen klar vorgegebenen Instanzenzug und eine klare hierarchische Gliederung möglich geworden.<sup>80</sup> Wie erwähnt wurden die Wiener Bezirks- und Ortsschulräte 1922 in der neu geschaffenen Institution des Stadtschulrates vereinigt und hörten somit auf als separate Institutionen zu existieren. In den übrigen Bundesländern gab es das hierarchische System mit Landes-, Bezirks- und Ortsschulräten jedoch bis zur Einführung der Bildungsdirektionen 2019.

## 7.5 Geschichte des Schulstandortes Stubenbastei 3

Bei der heutigen Schule in der Stubenbastei 3 handelt es sich um eine öffentliche Volksschule im 1. Wiener Gemeindebezirk, Innere Stadt. Die Geschichte des Schulstandortes Stubenbastei 3 beginnt mit ihrer Vorgängerschule, der Pfarrhauptschule im

---

<sup>79</sup> Vgl. Bildungsdirektion für Wien. In: Wien Geschichte Wiki.

<sup>80</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 91.

Heiligenkreuzerhof. Im Jahr 1856 merkt der Schulchronist an, dass sich die Pfarrhauptschule zu St. Maria Rotunda „schon seit über 80 Jahren als öffentliche Schule im Heiligenkreuzerhof 677“ befunden hat. Wegen dieser langen Zeitspanne ist sie auch nach dem Heiligenkreuzer Hof benannt und war auch im Volksmunde so bekannt. Anfangs schien diese Schule aus zwei Klassen zu bestehen, doch bereits im Jahr 1815 scheint sie als provisorische Hauptschule mit drei Klassen auf. Dieser Status wurde am 31. Juli 1843 mit der Erhebung zu einer „wirklichen Hauptschule“ schließlich auch bestätigt. Bereits seit dem Jahr 1862 wurden mögliche neue Gebäude zur Unterbringung der Schule im Heiligenkreuzer Hof gesucht, da deren Schulgebäude „teilweise ungenügend und nicht mehr zweckmäßig“ war. Demzufolge wurde vom Gemeinderat beschlossen, wegen „Überlassung eines noch verfügbaren Platzes auf den Stadterweiterungsgründen vor dem ehemaligen Stubentor zu möglichst günstigen Bedingungen“ bei dem hohen k. k. Staatsministerium ein Ansuchen zu stellen.<sup>81</sup> Genau auf diesen Gründen wurde schließlich auch ein Schulbau bewilligt und ein neues Schulgebäude und eine neue Schule entstanden – die Schule in der Stubenbastei 3. Es handelte sich jedoch um ein Doppelschulgebäude, auch die vormalige Pfarrhauptschule St. Stephan, nun Zedlitzgasse 9, war hier untergebracht. Am 1. August 1868 erfolgte die feierliche Einweihung des neuen Schulhauses am Ende der Wollzeile durch Bürgermeister Dr. Andreas Zelinka. Im Jahr 1869 scheint die Geschichte der Pfarrhauptschule im Heiligenkreuzer Hof als eigenständige Anstalt zu enden. Der direkte Rechtsnachfolger ist die Stubenbastei 3.<sup>82</sup> Zu Beginn des Schuljahres 1871/1872 wurde die bis zu diesem Zeitpunkt gemischte fünfklassige Volksschule mit Bezug auf Paragraph 2 des Organisationsplanes für Wiener Volksschulen in eine sechsklassige Knabenschule umgewandelt. Die Leitungen der Knabenvolksschule Stubenbastei 3 und der Mädchenvolksschule Zedlitzgasse 9 stellten im Frühjahr 1872 einen gemeinsamen Antrag, die beiden Schulen in eine Bürgerschule für Knaben und eine für Mädchen umzuwandeln, was vom Gemeinderat befürwortet wurde. Anfang Oktober 1872 wurde die Umwandlung der Doppelschule in eine jeweils achtklassige Bürgerschule beschlossen. In der Phase zwischen 1877 und 1883 sind die beiden Schulen aus der Stubenbastei und der Zedlitzgasse in der Werdertorgasse 6 zu finden, ehe sie in letztgenanntem Jahr wieder an ihren vorherigen Standort zurückkehrten. Durch einen Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 1884 wurde die räumliche Trennung von Volks- und Bürgerschulen mitgeteilt. Zu Beginn des Schuljahres 1887/1888 wurde in der Schule in der Stubenbastei 3,

---

<sup>81</sup> Vgl. *Stadt Wien*, Administrationsbericht des Wiener Bürgermeisters.

<sup>82</sup> Vgl. *WStLA*, Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulchronik: Bd. 1.

welche eine Bürgerschule und eine Volksschule für Knaben beherbergte, wegen der beschlossenen Regelungen die Volksschule in das neue Gebäude in der Johannesgasse 4 umgesiedelt.<sup>83</sup> Während des Ersten Weltkrieges konnte die Schule in ihrem Stammgebäude verbleiben. Weil im September 1914 die Mädchenschule aus der Zedlitzgasse mit ihren sieben Klassen in der Stubenbastei einquartiert wurde, da diese für die Belegung durch das Radfahrer-Korps verwendet wurde, konnte an der Schule allerdings nur noch halbtags unterrichtet werden. Am 21. März 1925 erfolgte die Vereinigung der beiden Schulen Stubenbastei und Zedlitzgasse unter einer gemeinsamen Leitung. Dies hatte primär funktionale Gründe, denn die SchülerInnenzahlen waren zu dieser Zeit rückläufig. Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde die Mädchenhauptschule in der nahe gelegenen staatlichen Oberschule Stubenbastei untergebracht, während die Knabenhauptschule an ihrem Ort verblieb.<sup>84</sup>

Während des Zweiten Weltkrieges kam es zu massiven Zerstörungen am und im Umkreis des Schulgebäudes. Besonders der Trakt Zedlitzgasse wurde hart getroffen. Erst im Herbst 1948 konnte der Wiederaufbau der Schule nach den erlittenen Kriegsschäden begonnen werden, neben dem Trakt Zedlitzgasse war auch ein Teil der Stubenbastei, beispielsweise deren Festsaal, unbenutzbar geworden.<sup>85</sup> Zu einer größeren Renovierung des Gebäudes kam es 1985/1986 im Zuge des U-Bahnbaus, nämlich der U3-Haltestelle Stübentor. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Eingang des Gebäudes von der Zedlitzgasse in die Stubenbastei verlegt, welche seither der Schule auch ihren Namen gibt.<sup>86</sup>

Die heutige Volksschule Stubenbastei, bei der es sich um eine Halbtagschule handelt, weist Schwerpunkte in der Sprachbildung, in Französisch und Englisch sowie ein vermehrtes Angebot in den musikalischen, bildnerischen und sportlichen Sparten auf. Außerdem gibt es an dieser Schule auch eine Montessori-Klasse. Es gibt heute Kooperationen mit der Universität für Musik und darstellende Kunst (im Bereich der Rhythmik) sowie mit der ASKÖ (im Bereich Bewegungsstunden). Es wird Wert gelegt auf das Erlernen eines respektvollen Umganges der Kinder untereinander sowie auf soziale Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die 270 Schülerinnen und Schüler sind auf zwölf Klassen- und vier Gruppenräume aufgeteilt. Das Schulgebäude hat drei Stockwerke, ein Erdgeschoß und ein Kellergeschoß, wo sich der Turnsaal und der Aufgang zum Hof

---

<sup>83</sup> Vgl. *WStLA*, Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulchronik: Bd. 2.

<sup>84</sup> Vgl. *WStLA*, Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulchronik: Bd. 9.

<sup>85</sup> Vgl. *WStLA*, Zedlitzgasse 9, Schulchronik: Bd. 1.

<sup>86</sup> Vgl. Schulprofil. In: Volksschule Stubenbastei.

befinden. Außerdem sind ein Musik- und Sprachatelier, eine Schulbibliothek und ein Werkatelier vorhanden. Außerdem ist im Gebäude ein Hort der Stadt Wien untergebracht.<sup>87</sup>

## 7.6 Geschichte des Schulstandortes Hernalser Hauptstraße 100

Bei dem Schulstandort in der Hernalser Hauptstraße 100 handelte es sich um eine ehemalige öffentliche Volksschule im 17. Wiener Gemeindebezirk, Hernals. Wann genau das Schulgebäude auf dem Grund der Hernalser Hauptstraße 100 erbaut wurde, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, allerdings müsste die erste hiesige Schule bereits in den 1870er Jahren existiert haben. 1823 verpachtete Stefan Leopold von Rosenstein, nach welchem die Rosensteingasse – eine Seitenstraße der Hernalser Hauptstraße - benannt ist, sein Grundstück gegen die Erhaltung seiner Grabstätte und ein geringes Entgelt für 50 Jahre zugunsten der armen Bevölkerung von Hernals. In der Folge wurde hier neben einem Armenhaus und einem Cholera-Notspital auch ein Schulgebäude errichtet.<sup>88</sup> Fest steht auch, dass kurze Zeit nach der Eingemeindung von Hernals und Neuwaldegg im Jahr 1890 bereits eine Volksschule für Knaben und eine Volksschule für Mädchen hier angeführt wurden.<sup>89</sup> Diese Frühphase der Schule ist jedoch schwer nachzuvollziehen, da es nur sehr spärliche Aufzeichnungen gibt. Die Klassentabelle aus dem Schuljahr 1912/1913 belegt, dass es sich zur damaligen Zeit um eine stark katholisch geprägte Schule gehandelt hat. Von 696 Schulkindern, die zu Beginn des Schuljahres eingeschrieben waren, waren nur 21 nicht katholischen Glaubens. Ab Beginn des Schuljahres 1914/1915 bis zum 30. November 1914 in der Volksschule Wichtelgasse 67 und ab 1. Dezember 1914 bis zum 30. November 1917 in der Mädchen Volksschule Jörgerstraße 38 einquartiert, übersiedelte die Schule im Dezember 1917 wieder in ihr eigenes Schulgebäude. Zu Beginn des Schuljahres 1915/1916 wurden im Gebäude einige Räume für die Einrichtung einer Rekonvaleszentenabteilung bestimmt. Das Schulhaus war zuvor noch renoviert und grundgereinigt worden. In der Zeit direkt nach dem Ersten Weltkrieg kam es am Schulhaus abermals zu größeren Renovierungsarbeiten, so wurden die Stiegen bis zum ersten Stock neu gemacht. Laut Erlass des Unterstaatssekretärs wurde zu Beginn des Schuljahres 1919/1920 festgelegt, dass nur zu Beginn eines jeden Halbjahres

---

<sup>87</sup> Vgl. Schulprofil. In: Volksschule Stubenbastei.

<sup>88</sup> Vgl. *Stadt Wien*, Hernalser Hauptstraße 100.

<sup>89</sup> Vgl. *WStLA*, Stadtschulrat, Standesausweise: 1876-1915.

Schulnachrichten an die SchülerInnen in den Volksschulen zu verteilen seien.<sup>90</sup> Im Jahr 1934 werden die veränderten politischen Verhältnisse durch die Machtübernahme des Klerikalfaschisten Dollfuß in den Geschäftsprotokollen der Schule insofern sichtbar, als dass mehrfach die Nachbestellung von „Christusbildern und Kreuzen“ für die Klassenzimmer angeführt wird.<sup>91</sup> Während des Zweiten Weltkriegs konnte die Schule in ihrem eigenen Gebäude verbleiben. Zu Beginn des Schuljahres 1940/1941 waren hier 280 Schüler in acht Klassenzügen eingeschrieben. Die Werkstätten wurden für Ausbildungskurse im Flugmodellbau für die Hitlerjugend, organisiert vom NS-Fliegerkorps, Gruppe 17, verwendet.<sup>92</sup> Im Jahr 1941 befand sich nur mehr eine Volksschule für Mädchen in diesem Schulgebäude, die Knabenvolksschule Hernalser Hauptstraße 100 wurde getrennt geführt. Mit Juli 1943 erfolgte allerdings die Zusammenlegung unter gemeinsamer Leitung, vermutlich bedingt durch rückläufige SchülerInnenzahlen durch Kinderlandverschickungen.<sup>93</sup>

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte der Schulstandort noch 10 Jahre Bestand, wobei die Mädchen- und Knabenvolksschulen nun wieder organisatorisch getrennt bestanden. Der Rechtsnachfolger der Schule in der Hernalser Hauptstraße ist die heute noch existente Volksschule in der Wichtelgasse 67. Die endgültige Übersiedelung der Schulkinder erfolgte in den Tagen vor dem 10. November 1955. Dies war gleichbedeutend mit dem Ende der Hernalser Hauptstraße 100 als eigenständiger Schulstandort.<sup>94</sup>

## 7.7 Geschichte des Schulstandortes Gumpendorfer Straße 4

Die Schule in der Gumpendorfer Straße 4 ist eine ehemalige öffentliche Volksschule im 6. Wiener Gemeindebezirk, Mariahilf. Die Geschichte dieser Schule, welche vormalig als Pfarrhauptschule für Mädchen Mariahilfer Hauptstraße 51 bekannt war, lässt sich durch Prüfungsextrakte bis etwa in das Jahr 1833 zurückverfolgen. Gut dokumentiert ist die Schulgeschichte aber erst ab den 1870er Jahren. Das Schulgebäude der Gumpendorfer Straße 4 und jenes der Volksschule Rahlgasse 2, die sich im gleichen Eckhaus befanden und deren Geschichten somit verwoben sind, wurde in der Periode zwischen 1872 und 1873 erbaut. Die Eröffnung erfolgte am 1. Oktober 1873. Während die Gumpendorfer Straße 4 als Mädchenvolksschule fungierte, war in der Rahlgasse eine

---

<sup>90</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Schulchronik: Bd. 1.

<sup>91</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Geschäftsprotokoll: Bd. 1.

<sup>92</sup> Vgl. *WStLA*, Stadtschulrat, Standesausweise: öffentliche Schulen: 1916-1945.

<sup>93</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Geschäftsprotokoll: Bd. 2.

<sup>94</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Schulchronik: Bd. 2.

Knabenvolksschule untergebracht. Die Mädchenschule war zur Zeit ihrer Gründung in der Mariahilfer Straße 51, zwischen 1877 und 1905 in der Gumpendorfer Straße 44 und schließlich ab diesem Jahr im neuen Gebäude der Gumpendorfer Straße 4 ansässig.<sup>95</sup> Etwa zur gleichen Zeit wurden auch einige Adaptionen am Schulgebäude vorgenommen. So wurden Zeichensäle zu Lehrzimmern umgewandelt und eine Schulleiterwohnung musste aufgelassen werden.<sup>96</sup> Zu Beginn des Ersten Weltkriegs wurden die Räumlichkeiten der Rahlgasse 2, insgesamt 13 Klassenzimmer, von der Liquidatur der k. k. Landwehr und des Landsturmes besetzt. Die Klassen wurden in sieben Klassenzügen zusammengefasst und es erfolgte die Übersiedlung in das Schulhaus der Volksschule Corneliusgasse 6, wo die Schule auch bis zu Beginn des Schuljahres 1918/1919 verblieb. Zu Kriegsbeginn wurde der Unterricht auf lediglich 18 Wochenstunden reduziert. Nach Ende des Krieges wurde das erste Stockwerk der Rahlgasse 2 der Handelslehranstalt für ihre Zwecke überlassen, da man diese Räume durch einen massiven Schülerrückgang nicht mehr benötigte. Zwischen 1921 und 1923 war in leerstehenden Räumen der Schule eine Lehrmittelzentrale der Stadt Wien eingerichtet. Außerdem wurden zur gleichen Zeit acht Lehrzimmer von der Privathandelsgesellschaft A. Weiß genutzt.<sup>97</sup> Wegen der immer weiter sinkenden SchülerInnenzahl kam es im Jahr 1927 zur Zusammenlegung der Knaben- und Mädchenvolksschulen Rahlgasse und Gumpendorfer Straße unter gemeinsamer Leitung. Die Schule führte ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Allgemeine Volksschule für Knaben und Mädchen der Stadt Wien, Gumpendorferstraße 4“. Im Hause der Rahlgasse konnte so ein Hausgehilfinnenheim entstehen.<sup>98</sup> Am 19. April 1938 wurde die Volksschule für Knaben und Mädchen in der Gumpendorfer Straße aufgelassen und anschließend zu einer Unterkunft für das Luftgaukommando sowie später für verschiedene weitere Zwecke umfunktioniert.<sup>99</sup> In der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg war in der Schule in der Gumpendorfer Straße ein Obdachlosenheim beziehungsweise ein Flüchtlingsheim eingerichtet. Am 2. September 1946 wurde die Volksschule in der Gumpendorfer Straße wiedererrichtet, obwohl wegen der Gebäudeschäden Wechselunterricht mit der Schule Corneliusgasse gehalten werden musste. Bis zum erneuten Einzug in das wiederhergestellte Gebäude verging noch ein Jahr.<sup>100</sup>

---

<sup>95</sup> Vgl. *Blaschek*, Mariahilf. Einnst und jetzt, 214-215.

<sup>96</sup> Vgl. *Stadt Wien*, Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1905.

<sup>97</sup> Vgl. *Blaschek*, Mariahilf. Einnst und jetzt, 215.

<sup>98</sup> Vgl. *König*, Das Mariahilfer Schulwesen, 183.

<sup>99</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Gumpendorfer Straße 4, Schulchronik: Bd. 5.

<sup>100</sup> Vgl. *Blaschek*, Mariahilf. Einnst und jetzt, 184.

Am 5. Februar 1959 übersiedelte die Schule in die Volksschule Kopernikusgasse 15, da das Gebäude in der Gumpendorfer Straße saniert wurde. War ursprünglich noch eine Rückkehr in das Gebäude im Herbst dieses Jahres geplant, wurde die Schule wohl im Jahr 1960 endgültig aufgelassen.<sup>101</sup> Welches die direkte Nachfolgerschule der Gumpendorfer Straße 4 ist, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Wahrscheinlich ist, dass es sich dabei um die heute noch existente Wiener Mittelschule am Loquaipplatz 4 handelt.

## 8. Zäsuren des Schulrechts 1869-1945

An dieser Stelle sollen die wichtigsten gesetzlichen Zäsuren und Neuerungen im österreichischen Schulwesen zwischen 1869 und 1945 beleuchtet und besprochen werden. Dabei wird genau auf einzelne Gesetze und Novellen sowie deren Inhalt eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass einige Gesetze verantwortlich für die Einführung gewisser Gattungen von Schulunterlagen waren. Auch die Veränderung dieser Schulunterlagen muss gesetzlich vorgegeben gewesen sein. Ob die Veränderungen dieser Unterlagentypen direkt mit gewissen Rechtsnormen in Verbindung gebracht werden können, wird sich im Verlauf dieser Arbeit zeigen. Eine weitere Frage ist, ob die Veränderung solcher Unterlagentypen überhaupt überliefert worden ist oder ob es sich viel eher um einen Prozess handelt, der innerbehördlich so offensichtlich war, dass diese Aufzeichnungen nicht überdauert haben. Auch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass manchmal nicht die Einführung eines einzelnen Gesetzes sondern eine ganze Periode, oft verbunden mit Systemwechseln, eine Zäsur in der Schulgesetzgebung darstellt. Besonders viel Aufmerksamkeit wird dem „Reichsvolksschulgesetz“ von 1869 gewidmet, da es bis 1962, also fast ein Jahrhundert lang, das maßgebliche Gesetz für die Regelung des Schulwesens in Österreich darstellte. Außerdem wird die sogenannte „Wiener Schulreform“ einen besonderen Platz einnehmen, da sie die praktische Umsetzung des Wirkens des Stadtschulrates in Wien darstellt und diese Behörde für diese Arbeit einen besonderen Stellenwert einnimmt. Außerdem werden die Charakteristika der Schulgesetzgebung im Ständestaat und der NS-Zeit behandelt.

---

<sup>101</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Gumpendorfer Straße 4, Schulchronik: Bd. 6.

## 8.1 „Reichsvolksschulgesetz“ von 1869

Nach der Niederlage in der Schlacht bei Königgrätz gegen Preußen und dem sogenannten „Ausgleich“ von 1867 wurde in der neu entstandenen Doppelmonarchie nach Erklärungen und nach Schuldigen gesucht, die die Niederlagen der jüngeren Zeit zu verantworten hatten. Hierbei landete man schnell beim desolaten und veralteten Schulwesen, dessen Schwächen durch die Tatsache, dass im Jahr 1865 circa zwei Drittel der österreichischen Soldaten Analphabeten waren, offensichtlich wurden. Träger der reformistischen Bewegung war eine schmale Schicht politisch liberaler Bürger.<sup>102</sup> Zum geflügelten Wort entwickelte sich in diesem Kontext die Aussage „[b]ei Königgrätz hat der deutsche Schulmeister den Österreichischen geschlagen“.<sup>103</sup>

Wie bereits beschrieben war die Phase zwischen 1848 und 1869 ein ständiges Ringen um Einfluss zwischen liberalen und neoabsolutistischen Kräften. Auf die neoabsolutistische Phase, welche von der Niederschlagung der Märzrevolution bis zum Jahr 1860 dauerte, folgte eine föderalistische Phase bis etwa 1867. Laut Schörg kann das „Unterrichtsgesetz als der Kern der politischen Gesetzgebung überhaupt“ gesehen werden und spiegelt demnach die gesellschaftlichen Strömungen wider.<sup>104</sup> Die Neugestaltung des Schulwesens unter liberalen Vorzeichen fand in diesem Gesetz ihren Ausdruck. Man baute auf Ideen auf, die bereits seit Jahrzehnten existieren, bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht umgesetzt wurden. Das „Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (RGBl. Nr. 62/1869)“, kurz Reichsvolksschulgesetz, wurde schließlich am 14. Mai 1869 von Kaiser Franz Joseph sanktioniert und trat mit dem beginnenden Schuljahr 1868/1869 in Kraft. Die vollständige Umsetzung der Bestimmungen dauerte mehrere Jahre, es galten vorerst Übergangsbestimmungen. Die Lehrpläne, welche zuerst noch provisorisch waren, wurden 1874 definitiv, erst 1905 folgte die Schul- und Unterrichtsordnung.<sup>105</sup> Die Teilbereiche des RVG umfassten „allgemeine Volksschule, Bürgerschule, Schulbesuch, Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte, Fortbildung der Lehrer, Rechtsverhältnisse der Lehrer, Errichtung der Schulen, Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben, Privatschulen und Schlussbestimmungen“.<sup>106</sup> Die Reformen umfassten also mehr oder weniger alle Aspekte des

---

<sup>102</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 112-113.

<sup>103</sup> Vgl. *Hechenblaikner*, Das „Reichsvolksschulgesetz“ und seine Auswirkungen auf die Mädchenbildung, 244.

<sup>104</sup> Vgl. *Schörg*, 150 Jahre Reichsvolksschulgesetz, 7.

<sup>105</sup> Vgl. *Schörg*, 150 Jahre Reichsvolksschulgesetz, 12.

<sup>106</sup> Vgl. Reichsvolksschulgesetz. In: ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte online.

österreichischen Schulwesens. Die Länder hatten auf der Grundlage folgender Vorgaben Ausführungsgesetze und Durchführungsbestimmungen zu erlassen:

Die Schulaufsicht wurde in staatliche Hände übergeben. Diese Forderung kursierte schon lange, allerdings wurde der Verwaltungsaufbau mit der Einteilung in Orts-, Bezirks- und Landesschulbehörden als Schulaufsichtsbehörden konkretisiert. Der Religionsunterricht blieb in der Zuständigkeit der Kirche. Aus der bis dorthin konfessionellen Volksschule wurde aber eine Interkonfessionelle. Der katholische Religionsunterricht konnte von der Lehrperson frei gestaltet werden, die Stundenanzahl war jedoch im Lehrplan festgesetzt. Die Schulpflicht wurde auf acht Jahre, also auf das Alter sechs bis vierzehn, festgelegt. Es bestand aber weiterhin kein „Schulzwang“, nur eine Unterrichtspflicht. Die frühere Trivialschule wurde in die Volksschule umgewandelt, die acht- oder fünfjährig aufgebaut war. An die Volksschule setzte eine dreijährige Bürgerschule an. Die Unterrichtsziele wurden wesentlich erhöht, es wurde ein Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Gewerbes gelegt. Im Lehrplan befanden sich die Gegenstände Religion, Sprache, Rechnen, Naturkunde, Erdkunde, Geschichte, Schreiben, geometrische Formenlehre, Gesang und Leibesübungen (nur für Knaben). Für Mädchen waren stattdessen Handarbeit und Hauswirtschaft als weitere Fächer vorgesehen. Noch nicht festgelegt war die Stundenanzahl für die einzelnen Fächer. Lehrpersonen wurden dazu angehalten, Lehrpläne zu erstellen und Lehrziele zu definieren – für solche Pläne gab es aber immerhin im Anhang der Verordnung Vorlagen, die als erste Lehrpläne gesehen werden können. Die Gemeinden wurden zur Schulerhaltung verpflichtet, die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse wurde auf 80 beschränkt – erst ab 100 Schulkindern sollte eine zweite Klasse eingerichtet werden. Für die LehrerInnenbildung wurden eigene Bildungsanstalten für das Volksschullehramt eingerichtet, welche von ihrer Organisationsstruktur und von ihrem Curriculum her schon als „mittlere Schulen“ zu bezeichnen waren. Die abgehenden Personen musste nach zweijähriger Schulpraxis ein Lehrbefähigungsexamen absolvieren, was eine solide Grundlage für die Professionalisierung des Berufes war.<sup>107</sup> Der Schuldienst wurde mit dem Gesetz zu einem öffentlichen Amt, es war allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses grundsätzlich frei. Mit der Einrichtung der öffentlichen interkonfessionellen Volksschule wurde auch ein sozialer Fortschritt erzielt, da ihre Etablierung auch die Unterschiede bezüglich des Standes und Vermögens auszugleichen in der Lage war. Es wurde zwischen provisorischem und definitivem Dienstverhältnis differenziert, ein Mindesteinkommen sowie eine Alters- und

---

<sup>107</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 115.

Witwenversorgung wurden eingeführt.<sup>108</sup> Die föderalistische Seite betonte, dass die Bestimmungen bereits so eng gefasst worden waren, dass eine Überführung in die Landesgesetzgebung überflüssig sei. Die katholische Seite beanstandete die Interkonfessionalität der neuen Volksschule sowie eine „Verweltlichung und Verstaatlichung“ des Schulwesens. Die Kritik aus „realistischer“ Richtung lautete, dass die Umsetzung des Gesetzes zu rasch kam, die Durchführbarkeit wurde bezweifelt. Besonders wurde die finanzielle Umsetzung des Projekts „Neuschule“ von einigen Seiten als unrealistisch angesehen. Der Staat hatte hohe Kosten geplant, die jedoch, wie erwähnt, zu einem großen Teil von den Gemeinden zu tragen waren, die oft nicht gewillt oder in der Lage waren, dies zu tun. Die Bezahlung der Gehälter dauerte oft lange, die Ausstattung der Schulen wurde vernachlässigt.

Das Reichsvolksschulgesetz veränderte die Elementarschule in ihren Grundlagen völlig. Es kam zu einer großen Zunahme an Volksschulstandorten. Gab es 1871 noch 1267 Volksschulen in Niederösterreich, waren es 1906 bereits 1828 derselben. In derselben Zeit sprang die Zahl der Lehrenden von 2429 auf 8578. Dies begründet sich durch die qualitätsverbessenden Maßnahmen des Gesetzes sowie durch die Beschränkung der SchülerInnenhöchstzahl. Die finanzielle Deckung der LehrerInnenbildungsanstalten musste von Seiten des Staates erfolgen, weshalb auch die Entscheidungen darüber auf dieser Ebene fielen. Aufgrund der massiven Vertiefung des Unterrichtsstoffes wurden bereits 1870 fünfwöchige Nachschulungskurse für das Lehrpersonal eingerichtet. Im Laufe der Zeit wurden diese Kurse verkürzt und nahmen den Charakter von heutigen Fortbildungen an, das Themenspektrum erweiterte sich hingegen kontinuierlich. Ob und wie pädagogische Hochschulen zur Weiterbildung eingerichtet werden sollten, wurde zum Zeitpunkt des Erlasses des RVG noch nicht genau formuliert, genauso wenig wurde die Ausbildung der BürgerschullehrerInnen diskutiert. Bei diesen hieß es nur vage, es „seien besondere Lehrkurse“ einzurichten. Die Aufgabe der Bürgerschulen lag darin, „diejenigen, die eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren“.<sup>109</sup> Die gelehrten Fächer unterschieden sich zu denen in der allgemeinen Volksschule zum Teil: Es wurden Religion, Sprache und Aufsatzlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Naturgeschichte, Naturlehre, Arithmetik, Geometrie, Buchhaltung, Freihandzeichnen, Geometrisches Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und

---

<sup>108</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, 12-14.

<sup>109</sup> Vgl. Reichsvolksschulgesetz, §17. In: ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte online.

Leibesübungen. Wie auch in der Volksschule hatten Mädchen den zusätzlichen Unterricht in „Weiblichen Handarbeiten und Haushaltskunde“. Im RVG festgeschrieben war, dass es von nun an zwei Formen der Bürgerschule geben sollte: Einerseits gab es die selbstständigen dreiklassigen Bürgerschulen, die an die Volksschule anschlossen und die Möglichkeit boten, nach dem fünften Jahr an die Bürgerschule zu wechseln. Andererseits gab es die Möglichkeit, die „allgemeinen Volksschulen so einzurichten, dass sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen konnten“. In diesem Fall schloss die Bürgerschule direkt an die Volksschule an. Welche Art von Schule an welchem Ort eingerichtet wurde, entschied der Schulerhalter. Die Bürgerschule, die in erster Linie von Kindern der städtischen Mittelschicht besucht wurde, sollte diese auf kaufmännische und handwerkliche Berufe vorbereiten.<sup>110</sup>

### 8.1.1 Novelle von 1883 bis zum Ende der Doppelmonarchie

Der Konjunktur der späten 1860er und frühen 1870er folgte eine mit einer gesellschaftlichen Stimmung des aufkommenden Antisemitismus und eines großen Börsenkrachs zusammenhängende konservativ-katholische Phase, welche zwischen 1880 und 1897 stattfand und mit der Auflösung der liberalen Partei ihren Ausgang nahm. Es sollte Auflockerungen der Bestimmungen des RVG geben. Am 28. April 1883 wurde eine Schulgesetznovelle angenommen, in welcher Volksschulen in der Mehrzahl der bäuerlichen Landgemeinden die Möglichkeit der Wiedereinführung des Halbtagsunterrichts gegeben wurde. Diese „Schulbesucherleichterungen“ wandelten die allgemeine achtjährige Schulpflicht de facto zu einer sechsjährigen Schulpflicht um, in Niederösterreich zu einer Siebenjährigen. In den Lehrplänen wurde für das 7. und 8. Lehrjahr kein selbstständiger Lehrstoff mehr festgehalten. Es wird berichtet, dass in Oberösterreich das Gros der bäuerlichen Bevölkerung von diesen Erleichterungen Gebrauch machte, dass die Schule aber auch im Rest des Jahres oft nicht regelmäßig besucht wurde.<sup>111</sup> Bei Bedarf durfte die Höchstzahl der SchülerInnen auf 100 erhöht werden. Der Teil des RVG, der eine Trennung nach Geschlechtern in der Volksschule empfahl, wurde gestrichen. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 erfuhr die Bürgerschule durch die gleiche Novelle eine Steigerung ihrer Wichtigkeit mit einer Ausformulierung ihres Lehrauftrages. Es wurde klarer, dass

---

<sup>110</sup> Vgl. *Hechenblaikner*, Das „Reichsvolksschulgesetz“ und seine Auswirkungen auf die Mädchenbildung, 248-249.

<sup>111</sup> Vgl. *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 136-137.

sie für Gewerbetreibende und LandwirtInnen zuständig war, was sie leichter fassbar machte. Es war von nun an nicht mehr vorgesehen, dass Volksschulen zu Bürgerschulen erweiterbar waren, sie bildeten nun eine eigene Schule mit drei eigenständigen Klassen. Eine Volks- und eine Bürgerschule konnten jedoch immer noch unter einer gemeinsamen Leitung verbunden werden. Die Konfession der Schulleitung musste ab diesem Zeitpunkt mit jener der Schule und des Großteils ihrer SchülerInnen ident sein. Mit dieser Novelle kam es auch zu einer Herabsetzung des Niveaus für die LehrerInnenbildungsanstalten.<sup>112</sup> In einer nationalistischen Phase, welche von 1897 bis zum Ende der Monarchie datiert wird, gab es instabile Verhältnisse und sich schnell ablösende Regierungen. Durch die Ausweitung des Wahlrechts kam es zur Entstehung von Massenparteien – in diesem Klima verfolgten nationalistische Parteien immer radikaler ihre eigenen Ziele, was sich in der Bildungspolitik am offensichtlichsten in der Frage der Unterrichtssprache widerspiegelte. In dieser Periode wurden nur wenige wichtigere bildungspolitische Maßnahmen umgesetzt. Als positive Schritte sind jedoch die Einführung von Mädchenlyzeen im Jahr 1900 und des Realgymnasiums 1908 zu nennen.<sup>113</sup> Die „Definitive Schul- und Unterrichtsordnung“ von 1905 regelte das Schul- und Unterrichtsleben an den österreichischen Pflichtschulen in einer Weise, die (mit Einbeziehung einiger Korrekturen) die politischen und sozialen Veränderungen seit dem Ersten Weltkrieg überstehen sollte.<sup>114</sup>

## 8.2 „Wiener Schulreform“

Auf die untergegangene Monarchie folgte die Erste Republik und in Wien eine Periode, die als das „Rote Wien“ in die Geschichte eingegangen ist. Diese Zeit kann als Projekt der Spätaufklärung bezeichnet werden. In dieser Phase der sozialdemokratischen Stadtpolitik in Wien wurden zahlreiche Reformen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich geplant und umgesetzt. So sollte auch das Schulwesen großflächige Neuerungen erfahren. Die von Otto Glöckel<sup>115</sup> maßgeblich gestaltete Schulreform, welche in den Jahren 1919 und 1920 begonnen und bis 1934 immer weiterentwickelt wurde, wurde zu einem wichtigen politischen Eckpfeiler. Bereits um 1900 wurde in

---

<sup>112</sup> Vgl. *Hechenblaikner*, Das „Reichsvolksschulgesetz“ und seine Auswirkungen auf die Mädchenbildung, 253-254.

<sup>113</sup> Vgl. *Schörg*, 150 Jahre Reichsvolksschulgesetz, 16-18.

<sup>114</sup> *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 137.

<sup>115</sup> Anm.: Glöckel war von 1919 bis 1920 Unterrichtssekretär, was einem Unterrichtsminister entsprach, in der Koalitionsregierung Renner-Fink. Nach dem Zerfall der Koalition war er ab 28. März 1922 geschäftsführender zweiter Präsident des Stadtschulrates, in welchem Amt er viele Punkte seines Reformprogrammes verwirklichen konnte.

Schulreformbewegungen das Gemeinschaftsprinzip, das Prinzip des Arbeitsunterrichts und eine „Pädagogik vom Kinde aus“ betont.

Das neue Reformkonzept orientierte sich an liberalen Erziehungsidealen sowie an dem Versuch, eine Chancengleichheit im Schulsystem herzustellen. Glöckel war sich bewusst, dass alle Reformbestrebungen in der Volksschule ihren Ausgang nehmen mussten, weshalb die Maßnahmen der Bildungsreform anfangs auch den Pflichtschulbereich betreffen sollten. Der neue Volksschullehrplan, den er selbst als Unterrichtsminister in Kraft gesetzt hatte, musste nun verwirklicht werden. Da die Zahl der Schulkinder nach dem Ersten Weltkrieg beträchtlich gesunken war, wurde die Höchstzahl an SchülerInnen pro Klasse auf 29 begrenzt und es kam zur Aussprechung eines Züchtigungsverbotes. Dies waren die Voraussetzungen, um das Arbeits- und Gemeinschaftsprinzip praktisch umsetzen zu können. Als Basis diente eine vierjährige Grundschule vom 6. bis zum 10. Lebensjahr. Diese wies bereits seit 1869 die Form einer Einheitsschule auf, nur der innere Schulbetrieb war umzugestalten. Durch eine Initiative Glöckels stellte die Wiener Gemeindeverwaltung allen Schulkindern der Pflichtschule alle Schulbücher und Lehrmittel kostenlos zur Verfügung.<sup>116</sup> Die verpflichtende Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen wie Messen wurde im Sinn der Trennung von Kirche und Staat abgeschafft. Am Religionsunterricht musste jedoch nach wie vor teilgenommen werden. Schülerbeschreibungsbogen ergänzten das traditionelle Notensystem. Die Gründung von Elternvereinen sollte die Demokratisierung des Schulwesens vorantreiben. Da die Reformbewegung auf deren Unterstützung angewiesen war, sollten sie in gemeinsamer Arbeit mit den Lehrkörpern in die schulische Erziehung und den Unterricht der Kinder stärker eingebunden werden. Inwieweit dies funktionierte, sei dahingestellt. Im Jahr 1929 fanden in Wien 2299 Elternabende statt, die von 22800 Eltern besucht wurden, was einen Schnitt von in etwa 100 Eltern pro Elternabend ergibt und die Inklusion der Eltern, bis zu einem gewissen Grad, belegt.<sup>117</sup> Es wurden Schüler- und Lehrerbibliotheken eingerichtet, der Werkunterricht für Knaben eingeführt, die Individualisierung des Unterrichts vorangetrieben, Schulgemeinden geschaffen, Wandertage, Exkursionen sowie Freiluftnachmittage eingeführt. Das Reformkonzept ging von mehreren zentralen Prämissen aus: die demokratisch-antimilitärische, die weltliche, die lebens- und arbeitsgerechte und die wissenschaftsfundierte Schule sollte geschaffen werden. Um sich versammelte Glöckel einen Kreis an ExpertInnen, welche mit ihm gemeinsam die Umsetzung der Reform im Detail erarbeiten sollten.

---

<sup>116</sup> Vgl. *Schell*, 50 Jahre Stadtschulrat für Wien, 46-47.

<sup>117</sup> Vgl. *Schell*, 50 Jahre Stadtschulrat für Wien, 47-48.

Zu diesem Kreis sind Viktor Fadrus, Hans Fischl und Carl Furtmüller zu zählen. Durch Versuchsklassen, Arbeitsgemeinschaften in den LehrerInnenvereinen und unter der Leitung der Schulreformabteilung des Stadtschulrates fand eine Phase der Erprobung der Konzepte statt. Das formulierte Reformziel war eine verbesserte Bildung für Kinder aus der städtischen Mittel- und Unterschicht, also der ArbeiterInnenschaft und dem Kleinbürgertum.<sup>118</sup>

Das Kernprinzip des Reformansatzes für den Volksschulbereich war die bereits erwähnte „Pädagogik vom Kinde aus“, welche aus Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht und Bodenständigkeit bestand. Der Arbeitsunterricht, bei welchem die Kinder neue Lerninhalte nach Möglichkeit selbst zu erarbeiten hatten, sollte den veralteten Drillunterricht, bei welchem die lehrende Person allein den Stoff darbot, ersetzen. Auf die so reformierte Grundschule baute die „allgemeine Mittelschule“, eine Mittelschule in zwei Klassenzügen, die getrennt nach der Begabung der Schüler und Schülerinnen war, auf.<sup>119</sup> Die Methoden der Arbeitsschule wurden erstmals in den Volksschulen erprobt und erst später auf die Bürgerschulen (ab 1927 Hauptschulen) angewendet. Aus politischen Gründen blieb die Reform zum größten Teil auf Wien beschränkt<sup>120</sup>, weshalb die geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen in den anderen Bundesländern nicht umgesetzt wurden. Hierbei handelte es sich konkret um eine gemeinsame Mittelstufe für 10- bis 14-Jährige sowie eine hochschulmäßige LehrerInnenausbildung. Die Schulreform wurde auf drei Ebenen praktisch umgesetzt, nämlich durch Schulversuche, der inhaltlichen Umgestaltung der Lehrinhalte und durch Fortbildung von LehrerInnen. In der Zeit von 1922 bis 1927 wurde an sechs Bürgerschulen die „Allgemeine Mittelschule“, eine Art differenzierte Gesamtschule, eingerichtet. Die innere Umgestaltung der Lehrpläne wurde bereits 1920 provisorisch für die Volksschule ausgearbeitet. Die Lehrbücher wurden von einem eigens von der Stadt Wien eingerichteten Verlag namens „Jugend & Volk“ gedruckt. Die Ausbildung der Lehrenden wurde forciert mit dem 1922 gegründeten Pädagogischen Institut der Stadt Wien. Hier wurde das Lehrpersonal aus- und fortgebildet.

Widerstand gegen die Reformbestrebungen gab es von Seiten der katholischen Kirche sowie von großen Teilen des bürgerlichen politischen Spektrums. Außerdem gelang es nur, einen relativ kleinen Teil des reformorientierten Lehrpersonals aufzunehmen und man konnte auch nur einen kleinen Teil des bereits etablierten, übernommenen

---

<sup>118</sup> Vgl. Schulreform im „Roten Wien“. In: Wien Geschichte Wiki.

<sup>119</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 1986, 70-71.

<sup>120</sup> Anm.: Deshalb ist für das Reformpaket der Name „Wiener Schulreform“ auch am passendsten.

Lehrpersonals von den Zielen der Reform überzeugen. Das Lehrpersonal an den Volksschulen stammte zum Großteil aus dem sozialdemokratischen Milieu, doch da der Stadtschulrat auf Kündigungen verzichtete, stand weiterhin ein großer Teil des Lehrpersonals dem Reformprogramm ablehnend gegenüber. Ein Großteil der ArbeiterInnenschaft war auch an einer weiterführenden Ausbildung ihres Nachwuchses gar nicht wirklich interessiert, da von diesem ohnehin erwartet wurde, so bald wie möglich selbst arbeiten zu gehen. Die geforderte Mitsprache der Schüler und Schülerinnen aus der Mittelschule fand nicht statt, der Einfluss der Elternvereine blieb während der ganzen Periode des „Roten Wiens“ stark beschränkt. Nichtsdestotrotz lässt sich eine zunehmende Öffnung des Bildungssystems in Richtung der höherbildenden Schulen konstatieren, was sich durch in dieser Zeit steigende SchülerInnenzahlen belegen lässt. Nach den Februarkämpfen 1934 und dem damit einhergehenden Machtverlust der österreichischen Sozialdemokratie mussten alle Reformbestrebungen abgebrochen werden, nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Ideen jedoch wieder aufgegriffen und rezipiert.<sup>121</sup>

### 8.2.1 „Hauptschulgesetz“ 1927

Da in den 1920er-Jahren die christlich-soziale Partei in der Koalition mit den Sozialdemokraten die maßgebliche Kraft war und diese Glöckels Reformmaßnahme der „Allgemeinen Mittelschule“ strikt ablehnte, musste ein Kompromiss in der mittleren Schulbildung gefunden werden. Im Pflichtschulbereich war der Begriff „Allgemeine Mittelschule“ verschwunden, die vierklassige Oberstufe der Volksschule wurde nun unter der Bezeichnung „Hauptschule“ geführt. Im höheren Schulbereich wurde die Bezeichnung „Deutsche Mittelschule“ gestrichen, stattdessen gab es nun die jeweils achtjährigen „Gymnasium, Realgymnasium und Realschule“. Das wirklich bedeutende am Hauptschulgesetz ist, dass nun die Unterstufe all dieser Schultypen (mit Ausnahme des humanistischen Gymnasiums) einheitlich organisiert ist.<sup>122</sup> Die Einrichtung der vierklassigen „Hauptschule“, welche die dreiklassige Bürgerschule ersetzte, war eine echte Reformtat und hob in der Folgezeit die Allgemeinbildung der Bevölkerung an. Die Hauptschule war organisatorisch ein Teil der Volksschule, was bedeutete, dass sie den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes unterlag. Erneuert wurde nur jener Teil des Gesetzes, der sich mit der Bürgerschule befasste. Das Hauptschulgesetz stellte also eine Reformierung des Reichsvolksschulgesetzes dar und wurde am 2. August 1927 als BGBl. 245 erlassen. Die

---

<sup>121</sup> Vgl. Schulreform im „Roten Wien“. In: Wien Geschichte Wiki.

<sup>122</sup> Vgl. Seebauer, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 146.

verpflichtenden Lehrgegenstände der Hauptschule waren Folgende: Religion, Deutsche Sprache, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte, Naturlehre (Physik, Chemie), Rechnen, Raumlehre und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Handarbeit, Schreiben, Gesang und körperliche Übungen. Rein organisatorisch war sie an Glöckels Modell der Mittelschule angepasst: Sie baute auf vier Jahren Volksschule auf, war ohne Aufnahmeprüfung zugänglich und konnte nach Begabung der SchülerInnen in zwei Klassenzüge (später bekannt als „Leistungsgruppen“) geteilt werden. Diese zwei Klassenzüge unterschieden sich durch Umfang des vermittelten Lehrstoffes und durch den Lehrvorgang. Dies ist eine Bestimmung, die von den allgemeinen Mittelschulen übernommen wurde. Die Einteilung erfolgte auf Basis der Schülerbeschreibungsbögen und des Zeugnisses aus der 4. Klasse der Volksschule. Es gab jedoch im Laufe der Schulzeit auch die Möglichkeit, vom zweiten Klassenzug in den ersten durch gute Leistungen aufzusteigen oder umgekehrt, durch sich verschlechternde Leistungen in den unteren Klassenzug abzustiegen. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin des ersten Klassenzuges nun einen guten Erfolg im Zeugnis hatte, so war die Möglichkeit gegeben, in die nächsthöhere Klasse der Mittelschule, die die selbe Fremdsprache unterrichtete, überzutreten. Diese Bestimmung des Hauptschulgesetzes führte in der Theorie dazu, dass die Kluft zwischen Pflichtschule und allgemeinbildender höherer Schule endlich überbrückt werden konnte.<sup>123</sup> Man erhoffte sich, die größten Mängel der Bürgerschule – Überlastung durch Aufteilung des Lehrstoffes auf nur drei Klassen, mangelnde Übertrittsmöglichkeiten in die Mittelschule sowie mangelnde Differenzierung der SchülerInnen nach Begabung und Leistung – beseitigt zu haben. Diese Bestimmungen sind so in §17 Hauptschulgesetz verankert. Die Hauptschule diente außerdem als Vorbereitung auf die LehrerInnenbildungsanstalten, die auch unmittelbar an sie anschlossen. Die jeweilige Fremdsprache wurde in der Hauptschule, ebenso in der Mittelschule, erst ab der zweiten Klasse unterrichtet. In der ersten Klasse gab es eine tägliche Deutschstunde, die als Vorbereitung für die neu zu erlernende Fremdsprache gesehen werden sollte. Dies sollte einen gedeihenden Fremdsprachenunterricht garantieren. In der Realität sahen die weiteren Entwicklungen aber anders aus. Obwohl der Aufbau der Hauptschule der Glöckel'schen Mittelschule so ähnelte, so war sie doch nicht in der Lage, „jedem Kind Chancengleichheit“ zu gewähren. Die Übertrittsmöglichkeiten in die Mittelschule wurden wegen der auftretenden Schwierigkeiten nur selten wahrgenommen und der Klassenzug II war eine bildungstechnische Sackgasse. Die Volksschuloberstufe, der Hauptschulklassenzug I und II sowie die Mittelschule liefen weitgehend

---

<sup>123</sup> Vgl. Seebauer, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 147.

nebeneinander. Wie häufig Hauptschulen an bestimmten Orten vorhanden waren, bestimmten zu einem nicht geringen Teil die regionalen Bildungsprofile. Es wird festgehalten, dass die städtischen Ballungsgebiete am meisten Vorteile aus der Hauptschule zogen.<sup>124</sup>

### 8.3 Schule im Ständestaat

In der historischen Forschung ist die Bildungspolitik zwischen 1934 und 1938 als reaktiv zu bezeichnen – in den meisten Maßnahmen des neuen Regimes ging es um die Einsparung von Kosten und wie diese zu erreichen seien.<sup>125</sup> Da sich das Land immer noch in mitten einer Wirtschaftskrise befand, ist dies auch nur logisch. Die neokonservative Ideologie des Ständestaates befasste sich in erster Linie mit berufsständischen Anknüpfungspunkten. Die neue ideologische Ausrichtung wirkte sich dahingehend aus, dass der Begriff „deutsch“ durch den Begriff „vaterländisch“ ersetzt wurde, es sollte eine vaterländische Erziehung stattfinden. In Weisungen und Erlässen rückte eine „sittlich-religiöse Erziehung“ in eine zentrale Position. 1933 wurde der „Glöckel-Erlass“, welcher die Verpflichtung zu religiösen Übungen und die Teilnahme am Religionsunterricht für Schulkinder aufhob, abgeschafft. In dieser Phase zeigt sich eine „Rekonfessionalisierung“ der Bevölkerung in Wien, denn als Übungen wie das Morgengebet, Gottesdienstbesuch oder Sakramentenempfang nun doch wieder verpflichtet eingeführt wurden, traten viele Lehrkräfte und auch Schulkinder wieder einer Religion bei, dieser Trend flachte erst in den Folgejahren wieder ab. Dies bedingte sich dadurch, dass die Vergabe und die Beibehaltung einer Anstellung an eine religiöse Mitgliedschaft gekoppelt war.<sup>126</sup> Im gleichen Jahr wurde zwischen Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und Papst Pius XI. das österreichische Konkordat von 1933 geschlossen, in welchem der Kirche eine öffentlich-rechtliche Stellung eingeräumt und ihr diverse Rechte zugesprochen wurden. So hatten die Bestimmungen des Konkordats Verfassungsrang.<sup>127</sup> Als neues Fach wurde der Lehrgegenstand „Vaterlandskunde“ eingeführt, auch auf die vormilitärische Jugenderziehung wurde großer Wert gelegt. Die Teilnahme an solchen Kursen erfolgte jedoch auf freiwilliger Basis und in Vereinen. Im Jahr 1934 wurde mit Hilfe des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 eine neue Verfassung kundgemacht. Sie beinhaltete unter anderem eine Ergänzung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder im Bereich des Schul- und

---

<sup>124</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 1986, 100-101.

<sup>125</sup> Vgl. *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 151.

<sup>126</sup> Vgl. *Stefan Spevak*, Schule und Antisemitismus 1933 bis 1938, 604-605.

<sup>127</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 270-271.

Erziehungswesens. Die Aufsicht über Hoch-, Mittelschulen und LehrerInnenbildungsanstalten vielen einzig dem Bund zu. Die neuen Verfassungsbestimmungen schwächten die Länder zu Gunsten des Bundes etwas, jedoch blieb es in der Regel bei Adaptierungen der vorgefundenen Strukturen – auch deshalb, weil der Ständestaat viel zu schwach war, um das gesamte Bildungswesen einem einzigen Ministerium zu unterstellen. Nach den Februarkämpfen 1934 und der Kriminalisierung der Sozialdemokratie wurden Bürgermeister Karl Seitz und sein amtsführender Stellvertreter Glöckel verhaftet. Als Vertreter des Dollfuß-Regimes folgten diesen beiden der Bürgermeister Richard Schmitz und als Amtsführer des Stadtschulrates Robert Krasser nach. Generell wurden sozialdemokratische Mitglieder des Stadtschulrates ersetzt. Ebenso mussten 102 der 500 DirektorInnen der Wiener Schulen ihren Posten räumen. Obwohl das neue Regime also merklich darauf bedacht war, sozialdemokratische Leute in höheren Positionen durch Regimetreue zu ersetzen, blieb die von Glöckel geschaffene Konstruktion der Schulaufsicht, in welcher die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksschulrates und Landesschulrates in der Behörde des Stadtschulrates verbunden waren, aufrecht.<sup>128</sup>

Das Volksschulwesen verblieb in seinen wichtigsten Punkten im gesetzlichen Rahmen des RVG und seiner Modifikationen. Im Bereich der Hauptschulen jedoch veränderte sich so einiges, dieser Schultypus erfuhr im Ständestaat eine klare Aufwertung. Die von allem Anfang an im ländlichen Bereich präsente Auslesefunktion wurde nun auch im städtischen Bereich tragend, da es durch die Novellierung des Hauptschulgesetzes durch das BGBl. 197/1934 nur mehr einen Klassenzug gab. Nur mehr die Volksschulkinder, welche in der Volksschule als reif beurteilt wurden, konnten ab diesen Zeitpunkt die Hauptschule besuchen, wohingegen die anderen die Abschlussklasse der Volksschule besuchen mussten. Die Führung zweier Klassenzüge wurde fallengelassen, was die Ausschaltung des sozialdemokratischen Schulkompromisses von 1927 bedeutete, nach welchem die Kinder in einen Klassenzug hohen bzw. niedrigen Niveaus eingestuft wurden, welches das Signum für die „Allgemeine Mittelschule“ war. Am stärksten wurde aber in die Organisation der Mittelschulen eingegriffen. Hauptgrund dafür war, dass es aufgrund des Mangels an Arbeitsplätzen in praktischen Berufen einen immer größeren Andrang von SchülerInnen gab. Eine Drosselung des kostspieligen Massenbesuchs der Mittelschulen schien nur dann möglich, wenn diesen ihre ursprüngliche Aufgabe als Ausleseschulen zurückgegeben wurde. Es kam zu einer Neuordnung des Sekundarbereiches, die Grundtypen wurden stärker ausgeprägt, die Differenzierung des Bereiches sollte eingeschränkt

---

<sup>128</sup> Vgl. *Spevak*, Schule und Antisemitismus 1933 bis 1938, 588.

werden. Deshalb begnügte man sich mit zwei Schultypen, dem Gymnasium und der Realschule. In diesen wuchsen aber nun die Anforderungen. Das zweite Kennzeichen der Reform war eine Betonung des fremdsprachigen Unterrichts. Es wurden nun drei Sprachen vermittelt. Durch die Neuerungen verlor das Bildungssystem die seit 1927 gewonnene Durchlässigkeit aber wieder, ein Übergang von Hauptschule zu Mittelschule wurde stark erschwert.<sup>129</sup> Neben den beiden erwähnten Reformzielen wurde noch ein dritter Gedanke verfolgt: die Trennung der Geschlechter sollte verstärkt werden. Es wurden eigene Oberlyzeen eingeführt, nur in Ausnahmefällen sollte Schülerinnen die Aufnahme in eine „Mittelschule für Knaben“ bewilligt werden. Die Zeit direkt vor dem „Anschluss“ war gekennzeichnet durch die Existenz außergewöhnlich vieler Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, denn viele Orden und Glaubensgemeinschaften richteten solche Schulen ein.<sup>130</sup> Ein Trend, welcher in der Periode des Ständestaates zu beobachten ist und später im Nationalsozialismus in seinen krassesten Formen augenscheinlich wird, war die Entlassung jüdischer Lehrkräfte und die Verdrängung jüdischer Amtsträger aus dem öffentlichen Dienst. Dieses Anliegen wurde vom nunmehrigen Wiener Bürgermeister und Präsidenten des Stadtschulrates Richard Schmitz bereits 1919 in Form eines „praktischen Antisemitismus“ verbalisiert und muss ein langjähriges Ziel gewesen sein.<sup>131</sup> Bereits vor 1934 war die Situation für jüdische Lehrkräfte äußerst schwierig doch ab diesem Zeitpunkt hat sie sich noch einmal massiv verschlechtert. Eine vielfach in der wissenschaftlichen Literatur besprochene politische Maßnahme des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes ist der sogenannte „Parallelklassen-Erlass“ des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juli 1934. Dieser sah vor, dass bei der Teilung von SchülerInnen in mehrere Klassenzüge alle nichtkatholischen Schulkinder in einer Klasse zusammenzuführen seien. Begründet wurde der Erlass durch „schulpraktische Erwägungen“ – es handelte sich um eine Vereinfachung der Organisation des Religionsunterrichts, da durch konfessionell homogene Klassen eine Kostenersparnis einherginge, da weniger Religionsstunden benötigt wurden. Praktisch war der Erlass jedoch ein Ausdruck jener angesprochenen „Rekonfessionalisierung“ und eine direkte Folge des Konkordats von 1933. Die Verordnung wurde in Wien mit Erlass des Stadtschulrates Nr. 151/1934 umgesetzt und bezog sich auf Mittelschulen, also auf Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und LehrerInnenbildungsanstalten. Die Israelitische Kultusgemeinschaft lehnte die Umsetzung des Erlasses strikt ab, man befürchtete, dass sich die jüdischen SchülerInnen wie Menschen zweiter Klasse fühlen

---

<sup>129</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 280-284.

<sup>130</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 300-303.

<sup>131</sup> Vgl. *Spevak*, Schule und Antisemitismus 1933 bis 1938, 595.

würden. In der Praxis scheint der Erlass oft ohne Auswirkungen geblieben zu sein, da die Umsetzung praktisch nicht möglich war und auch oft keine Motivation zur korrekten Umsetzung vorhanden war. Als Gründe hierfür sind beispielsweise anzuführen, dass es schwer war, entweder Burschen oder Mädchen aus einer gewachsenen Schultradition herauszulösen und getrennt zu unterrichten oder dass die parallelen Klassentypen verschiedenen Schultypen entsprachen und man deren SchülerInnen nicht so einfach zusammenwürfeln konnte. Die korrekte Umsetzung des Erlasses scheint sich vielerorts auf Klassen beschränkt zu haben, die neu konstituiert und noch am Beginn des Schulabschnittes gestanden haben.<sup>132</sup> Der Wunsch der katholischen Mehrheitsbevölkerung, vom jüdischen Bevölkerungsteil abgetrennt zu sein, wurde aber nicht durch diesen Erlass neu erfunden, sondern weist Kontinuitäten seit der Zeit der Vormoderne auf. Trotzdem konnte dieser Erlass bereits als „Vorbote“ eines noch viel radikaleren Antisemitismus, wie er sich in der NS-Zeit zeigte, gesehen werden.

## 8.4 Schule im Nationalsozialismus

Zum Thema Schule im NS-Regime gibt es bereits ausgedehnte Forschungsbeiträge. Obwohl diese meist auf den Raum der heutigen Bundesrepublik Deutschland bezogenen Erkenntnisse aufstellen, so treffen sie in den meisten ihrer Aspekte auch auf Österreich zu. Wie überall im „Dritten Reich“ wurden die SchülerInnen auch hier darauf gedrillt, im Sinne des Sozialdarwinismus ein kompetitives Verhalten gegenüber Anderen, geprägt von rassistischen Motiven, anzunehmen. In einem Punkt unterschied sich die Situation aber zu der im „Altreich“ wesentlich, denn diese Gebiete konnten sich eine gewisse Landesidentität bewahren – das Land Österreich wurde nach einer bis 1. April 1940 andauernden Übergangsperiode als Gebietskörperschaft aufgelöst und die ehemaligen Bundesländer direkt Berlin unterstellt. Auch wurden Begriffe, die die ehemalige Einheit dieser Ländern suggerierten, möglichst zu vermeiden versucht. Wenn dies aber unumgänglich war, so wurde die Bezeichnung „Alpen- und Donaureichsgaue“ gewählt, welche ab 1942 der Usus war. Der Begriff „Österreich“ wurde auch aus den Schulen entfernt, Lehrbücher, die ihn verwendeten, vernichtet, Lehrpersonal, welches ihn verwendete, gemäßregelt. Das alte Narrativ wurde nun zu ersetzen versucht mit einem Neuen, in welchem der Nationalsozialismus als Ziel propagiert wurde, der das „deutsche Volk in einem Staate geeint hat“.<sup>133</sup> Innerhalb kürzester Zeit nach dem „Anschluss“ wurden sämtliche wichtigen

---

<sup>132</sup> Vgl. *Spevak*, Schule und Antisemitismus 1933 bis 1938, 606-608.

<sup>133</sup> Vgl. *Spevak*, Nationalsozialistische Paradigmenwechsel, 92-94.

Positionen im Bildungswesen – von Schulleiter aufwärts – mit NS-Funktionären besetzt, da die Schule für die NationalsozialistInnen „das Instrument der politischen Führung des Volkes“ darstellte. Besonders die christlich-sozialen Lehrenden wurden umgehend entfernt, wie diese es vier Jahre zuvor mit den sozialdemokratischen Lehrenden getan hatten. Für die Gleichschaltung des Lehrpersonals bot die Neuordnung des österreichischen Beamtentums vom 31. Mai 1938 die gesetzliche Grundlage.<sup>134</sup> Mit dem Ende der österreichischen Eigenstaatlichkeit wurden alle Institutionen aufgelöst und unter reichsdeutsche Verwaltung gestellt. Das Unterrichtsministerium fungierte ab dem 15. Juni 1938 nur mehr als „Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung“ und war dem Reichsministerium in Berlin unterstellt. Diese Abteilung bestand bis zum 1. Juni 1940, dann stellte sie ihre Tätigkeit ein. Auch das ministerielle Verordnungsblatt erschien nicht mehr. Die Schulbehörde, die in Wien nun noch existierte, hieß „Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung II für Erziehung und Volksbildung“. Ihr Verordnungsblatt war der „Schulanzeiger des Reichsgaues Wien“, der am 1. Jänner 1945 letztmalig erschien.<sup>135</sup> Direkt nach der Machtübernahme startete die Hitlerjugend ein massives Ringen um Mitglieder für ihre Organisation, bald wurde die Zugehörigkeit praktisch zur Pflicht. Der Religionsunterricht wurde Schritt für Schritt aus der Schule gedrängt, alle SchülerInnen, die an eben diesem teilnehmen wollten, hatten sich ausdrücklich anzumelden.<sup>136</sup> Begründet wurde diese Religionsfeindlichkeit damit, dass das Konkordat von 1933 und andere vom alten Regime geschlossene Verträge durch das Wiedervereinigungsgesetz ihre Gültigkeit verloren hatten. Der wahre Grund aber war, dass es neben dem Nationalsozialismus keine zweite „Religion“ geben konnte. Die Lehrenden waren schnell damit konfrontiert, einen Nachweis für ihre „Deutschblütigkeit“ erbringen zu müssen. Der „Deutsche Gruß“ wurde als offizielle Eröffnung und Beendigung einer jeden Unterrichtseinheit eingeführt.<sup>137</sup> Die NS-Führung erklärte Bildung und Schule prinzipiell zu Themenkomplexen des Staates, Privatanstalten waren nur dann genehmigt, wenn der Staat seinen Aufgaben nicht nachkommen konnte. Die Übernahme des Privatschulwesens erforderte von Staat und Gemeinden einen hohen finanziellen Aufwand. Das neue Regime erreichte zügig ihr Ziel der Verstaatlichung des Schulwesens: 1940 waren auf dem Boden der „Ostmark“ von ehemals 220 privaten Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht nur mehr sechs übriggeblieben, von 76 privaten

---

<sup>134</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 305.

<sup>135</sup> Vgl. *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 156-157.

<sup>136</sup> Vgl. *Cerwenka*, Schule unterm Hakenkreuz, 324-328.

<sup>137</sup> Vgl. *Lettner*, Ein Schulläufer spiegelt Zeitgeschichte, 210-212.

Sekundarschulen schon 1939 nur mehr zwei. Ende Mai 1938 erhielt die bereits direkt nach dem „Anschluss“ einsetzende Ausschaltung des jüdischen Lehrpersonals mit der Verordnung über die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums eine gesetzliche Grundlage. In den Schulen gab es Maßnahmen zur Aussonderung der jüdischen SchülerInnen – bereits im April 1938 wurden die rund 4000 jüdischen SchülerInnen in der Sekundarstufe in eigenen Anstalten untergebracht. Am 30. Juni 1942 wurden alle jüdischen Schulen im gesamten Reich einheitlich geschlossen.<sup>138</sup>

Die österreichischen NationalsozialistInnen lehnten von Anfang an eine exakte Anpassung der Schul- und Unterrichtsorganisation an die Zustände im „Altreich“ ab, da es weniger auf die Organisation als auf den vorhandenen Geist ankomme und sie sich weigerten, bestimmte Schultypen einfach aufzugeben. Die zwei propagierten Ideale waren „wehrgeistige Erziehung“ und „politische Willensbildung“. Im gesamten Reich sollten im Volksschulwesen Unterschiede des Standes und des Vermögens möglichst ausgeschalten werden – ein Zustand, der in Österreich aber ohnehin bereits seit dem RVG Geltung hatte. Als am 1. August 1939 die Regelungen der „Altmark“ auf Österreich übertragen wurden, bedurfte es keiner großen organisatorischen Neuordnung. Ende 1939 wurden die „Richtlinien für Volksschulen“ erlassen, welche ebenfalls keine großartigen Neuerungen brachten – der Unterschied zwischen Stadt- und Landvolksschulen und deren unterschiedliche Anforderungsniveaus wurden jedoch betont, um den unterschiedlichen Lebenswelten Rechnung zu tragen. Die Strukturen im Pflichtschulbereich wurden also zwischen 1938 und 1945 nur unwesentlich verändert, wesentliche Änderungen vollzogen sich hingegen im Sekundarbereich. Die im deutschen Reich 1937 begonnene „Neuordnung des höheren Schulwesens“ wurde ohne Rücksicht auf Österreich übertragen. Die Bezeichnung „Mittelschule“ entsprach in Deutschland und Österreich unterschiedlichen Schulen. Die deutsche Mittelschule war ähnlich der Hauptschule in Österreich, während die deutschen „höheren Schulen“ der österreichischen Mittelschule entsprach. Die Umwandlung der österreichischen Mittelschulen in „höhere Schulen“ begann 1938 und wurde innerhalb von drei Jahren abgeschlossen. Der nächste Punkt wäre der Umbau der vierklassigen österreichischen Hauptschule in die sechsklassige deutsche Mittelschule gewesen. Die gesamte Hauptschule sollte durch ein stärkeres Ausleseverfahren auf das Niveau eines mittleren Schulwesens gebracht werden. Nachdem aber vonseiten der berufsbildenden Schulen, unterstützt durch die Gauleiter, vehemente Forderungen für den Erhalt der vierjährigen Hauptschule gestellt wurden, sicherte das Reichsministerium für

---

<sup>138</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 312-316.

Erziehung, Wissenschaft und Volkserziehung diesen zu. Festgelegt wurde die Weiterführung der Hauptschulen in der Verordnung Z. 318.680 vom 25. April 1939. Im Herbst 1940 wurde entschieden, dass die vierklassige Hauptschule auch im ganzen übrigen Reich an die Stelle der Mittelschule treten wird, was die Hauptschule im „Dritten Reich“ noch stärker zu einer Ausleseschule machte.<sup>139</sup>

Die Lehrpläne in den höheren Schulen waren noch wesentlich stärker ideologisch gefärbt als in den Volksschulen, politische Kriterien bestimmten die Gewichtung der Fächer – die wichtigsten Fächer waren Deutsch, Geschichte und Geographie.<sup>140</sup> Insbesondere im Geschichtsunterricht versuchte man, eine deutsche Identität im nationalsozialistischen Sinne einzuimpfen. Im völkischen Geschichtsbild der NS-Ideologie verlief historische Kontinuität nicht entlang von geographischen Räumen, von Staatlichkeit oder gesellschaftlichen Klassen, sondern entlang einer von Sprache abgeleiteten biologischen Substanz. Ähnliches wie für den Geschichtsunterricht galt in den „deutschen Oberschulen“ auch für den Lateinunterricht.<sup>141</sup> Interessant ist, dass in den fortbestehenden Hauptschulen die Lehrziele der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, der Leibeserziehung und der technisch-werklichen Fächer besonders hervorgehoben werden.<sup>142</sup> Es werden also exakt konträre Werte betont als in den höheren Schulen. Unabhängig vom Schultyp war die Indoktrination von SchülerInnen in allen Schulen in der NS-Zeit besonders ausgeprägt, was sich beim Betrachten von Schulchroniken aus der Zeit des NS-Regimes gut nachvollziehen lässt. Hierzu mehr im nächsten Kapitel über Schulunterlagen als historische Quellen.

Jenes Österreich, welches 1945 aus der Asche des Krieges hervorging, war rechtlich identisch mit jenem Österreich, welches bis zum 13. März 1938 existierte, inklusive aller geschlossenen Verträge und dem Konkordat.<sup>143</sup> Genauer gesagt wurden auch alle seit 1934 erlassenen Gesetze, die mit dem Bundesverfassungsgesetz 1929 unvereinbar sind, aufgehoben. Der Wiederaufbau des Wiener Schulwesens nach dem Zweiten Weltkrieg war infrastrukturell gesehen eine Herkulesaufgabe. Von den damals 413 Schulgebäuden der Wiener Volks-, Haupt- und Sonderschulen mit ihren insgesamt 4630 Klassenräumen waren 36 total zerstört, 68 schwer und 112 leichter beschädigt, weitere 95 in Krankenhäuser oder Ämter umgewandelt oder wurden von Besatzungstruppen oder Geflüchteten als Unterkünfte verwendet. Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Unterrichts im Mai 1945

---

<sup>139</sup> Vgl. *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 159-160.

<sup>140</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 317-321.

<sup>141</sup> Vgl. *Spevak*, Nationalsozialistische Paradigmenwechsel, 94-95.

<sup>142</sup> Vgl. *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen, 161.

<sup>143</sup> Vgl. *Engelbrecht*, Von 1918 bis zur Gegenwart, 351.

standen gerade einmal 102 Schulgebäude mit 918 Klassenräumen zur Verfügung, in denen pro Klassenzimmer beinahe 70 SchülerInnen untergebracht werden mussten.<sup>144</sup>

## 9. Schulunterlagen und ihre Nutzbarkeit für die historische Forschung

In diesem Kapitel sollen Typen von Schulunterlagen, welche im WStLA archiviert sind, im Hinblick auf ihre Charakteristika, ihre Aktenbildner, ihre Existenzzeit, die Rechtsnormen über ihre Einführung, Veränderung und Aufhebung und ihre Rolle innerhalb des Unterrichtswesens in Wien besprochen werden. Weitere Fragen sind, wie sich der jeweilige Unterlagentypus entwickelt. Das heißt es wird betrachtet, welche Parameter beim Punkt ihres Entstehens von Relevanz waren und welche Parameter erst im Laufe der Zeit hinzukamen. Falls es eine signifikante Veränderung in den behandelten Parametern oder einer Informationsverdichtung an einer gewissen Stelle gibt, kann von einem sich erhöhenden Quellenwert ausgegangen werden. Außerdem soll untersucht werden, wie sich die einzelnen Unterlagentypen in Zeiten des Überganges von einem in ein anderes politisches System verändert haben und wie diese Punkte in den Unterlagen sichtbar werden. Es wird versucht, zumindest die wichtigsten Typen von Schulunterlagen in den Beständen des Landesarchivs zu behandeln, um dazu beizutragen, einen besseren Überblick über diesen Bestand zu erhalten und eine Orientierungshilfe für Forschende in diesem Bereich zu schaffen. Hierbei handelt es sich um Schulchroniken, Standesausweise, Schulinventare, Zentral-Erlässe an die Wiener Schulen, Konferenzprotokolle, Schulkataloge, Schulumatriken, Klassenbücher und Schülerbeschreibungen. Die sogenannten Ehrenbücher zählen nicht zu den für Forschende besonders aussagekräftigen Quellen, werden jedoch trotzdem in aller Kürze besprochen. Mit Hilfe einer Informationswertanalyse nach dem Schellenberg'schen Modell, in welcher der Unikatcharakter, die Form und die Bedeutung für die Forschung besprochen werden, soll der Quellenwert der jeweiligen Unterlagen eingeordnet werden. Hierbei musste zum Teil theoretisierend vorgegangen werden. Es werden Unterlagen aus den Beständen des WStLA zitiert werden, welche besonders charakteristisch für ihre eigene Quellengattung stehen. Wie in dieser Arbeit bereits erwähnt erfolgte die Auswahl der betrachteten Unterlagen nicht mithilfe eines statistischen Instruments, sondern durch eine „spezielle Selektion“. Innerhalb der untersuchten Zeitraumes 1869 bis 1945 wurden folgende Jahrgänge analysiert: 1871, 1893, 1916, 1934, 1943.

---

<sup>144</sup> Vgl. *Schell*, 50 Jahre Stadtschulrat für Wien, 69.

Obwohl kein Vergleich mit der Situation in der Archivierung von Schulunterlagen in Oberösterreich angedacht ist, wird doch ein wissenschaftlicher Beitrag von Fritz Mayrhofer<sup>145</sup> miteinbezogen, da dieser einige Tatsachen anspricht, die auch für die Situation in Wien Gültigkeit besitzen.

Bis auf die Zentral-Erlässe (diese geben lediglich Order zur Umsetzung vor) geben die jeweiligen Schulbehörden bei all diesen Unterlagentypen einen Rahmen vor, wie diese von den Schulen zu verfassen, auszufüllen und auszugestalten seien. Während Schulchroniken und Ehrenbücher als frei verfasste Unterlagen gelten (obwohl die Schulbehörden gewisse Parameter, die aufzuzeichnen sind, vorgibt), handelt es sich bei den restlichen angesprochenen Unterlagentypen durchwegs um vorgefertigte Formularbögen. Diese Unterlagentypen sind im WstLA in den übergeordneten Bestandsgruppen der „Allgemeinbildenden Schulen“<sup>146</sup> und des „Stadtschulrates (Landesschulrates)“<sup>147</sup> zu finden.

## 9.1 Archivierung von Schulunterlagen am Beispiel der Stadt Linz

Es ist anzunehmen, dass die Probleme zwischen schulischen Einrichtungen und Archiven, welche durch Unkenntnis über die Übergabe von Schulunterlagen und deren Anbietung an das zuständige Archiv entstehen, in fast allen mit dieser Zuständigkeit betrauten Archiven auftreten. Fritz Mayrhofer beschreibt dieses Phänomen in seinem Beitrag über Schulkataloge aus dem Jahr 2005. Die Gefahr der Vernichtung oder des Verlustes von Unterlagen wird immer dann besonders relevant, wenn es zur Auflösung oder Renovierung einer Schule kommt oder ein Wechsel in der Schulleitung eintritt – außerdem ist das Interesse an der Historie der eigenen Schule ist nicht bei allen Leitungen gleich ausgeprägt. Vielen Verantwortlichen sind auch gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht genau bekannt. Im speziellen Fall dieses Beitrages geht es primär um Schulkataloge und wie mit diesen umgegangen wird. Es wird beschrieben, dass selbst Verwaltungsbeamte mit dem Begriff der Schulkataloge nicht immer vertraut sind, weshalb eine präzisere Begriffsbestimmung notwendig ist. Klassen- und Hauptkataloge wurden 1923 von den Schülerbeschreibungsbögen abgelöst, welche wiederum durch die Schülerstammbblätter- und Karten abgelöst wurden. Seit 2004/2005 erfolgt in Oberösterreich nur mehr die

---

<sup>145</sup> Mayrhofer, Schulkataloge.

<sup>146</sup> WstLA, Schulverwaltung, Allgemeinbildende Schulen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.

<sup>147</sup> WstLA, Schulaufsicht- und Verwaltung durch den Stadtschulrat (Landesschulrat).

Speicherung elektronischer Daten, wodurch auch die Schülerstammkarten- und Blätter wegfielen.<sup>148</sup>

Die Aufbewahrungsfristen für Amtsschriften aus schulischer Provenienz sind bundeseinheitlich geregelt und liegen in Österreich zwischen einem und sechzig Jahren. Schularbeitshefte können nach bereits einem Jahr vernichtet werden, Klassenbücher, Protokolle zu Einstufungs-, Aufnahms-, Eignungs-, Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen sind drei Jahre nach Ende des jeweiligen Schuljahres aufzubewahren. Schülerstammlblätter und deren Vorläufer werden, wie auch die Protokolle über Reife-, Befähigungs- und Abschlussprüfungen sowie Protokolle über ExternistInnenprüfungen, für sechzig Jahre aufbewahrt. Wie bereits erwähnt ist für die Übernahme von schulischem Amtsschriftgut das jeweilige Kommunalarchiv für den Pflichtschulbereich zuständig, während (de facto) das ÖStA für den Mittelschulbereich zuständig ist. Diese Zuständigkeit wird jedoch in der Regel umgangen, wie bereits im Kapitel über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Archivierung erläutert wurde.

Bei der Archivierungspraxis von Schulkatalogen zeigt sich österreichweit ein sehr heterogenes Bild. In einer Befragung wurden ausgewählte österreichische Stadtarchive bezüglich der Übernahme von Unterlagen von Pflichtschulen und die neun Landesarchive bezüglich der Übernahme der Unterlagen von Mittelschulen kontaktiert. Nach Rückmeldungen wurde festgestellt, dass Schulkataloge auf den unterschiedlichsten Wegen in die Archive gelangten. Mancherorts wurden sie vom Archiv aktiv eingefordert, andernorts geschah eine Anbietung von der Schuldirektion. In manchen Fällen gelangten Unterlagen sogar über das Schulamt ins Archiv. Das Fazit aber war folgendes: Nirgends ist eine systematische Sammlung von Schulkatalogen gegeben.

Im Falle der Stadt Linz ist es so, dass alle Schulkataloge von Linzer Pflichtschulen, die man erhalten konnte, archiviert wurden. In den meisten Fällen handelte es sich hierbei um Notbergungen, geregelte Abgaben waren die Ausnahme. Zumindest im Jahr 2005 gab es noch keine ausformulierten Richtlinien für die Archivierung von Schulkatalogen.<sup>149</sup> Die Bedeutung von Schulkatalogen im Pflichtschulbereich liegt eher im schulhistorisch-pädagogischen und statistischen Bereich als im Bereich der Personendaten (hier liefern Personenstandsunterlagen tiefere Information). Kommunalarchive als für den Pflichtschulbereich zuständige Stellen wären aber mit einer lückenlosen Archivierung von Schulkatalogen überfordert. Für schulhistorisch-

---

<sup>148</sup> Vgl. *Mayrhofer*, Schulkataloge, 52.

<sup>149</sup> Vgl. *Mayrhofer*, Schulkataloge, 53-57.

pädagogische Forschungsunternehmungen ist es zu empfehlen, Schulkataloge aber zumindest nach soziologischen Aspekten (Viertel, welches eine bestimmte Bevölkerungsschicht abbildet) ausgewählter Pflichtschulen (Knaben/Mädchenschule, Volks-/Hauptschule) über einen längeren Zeitraum zu archivieren. Obwohl der Aussagewert von Schulkatalogen aus dem Bereich der Mittelschulen höher anzusiedeln ist, zeigt die Praxis, dass Kataloge von öffentlichen Schulen den Weg ins ÖStA oder die Landesarchive<sup>150</sup> nicht finden. Selbst eine Lösung, in der die Landesarchive alle Schulkataloge (in Analogie zu den Gerichtsakten) übernehmen, ist aber kaum umsetzbar. So muss letztendlich auf das Traditionsbewusstsein der einzelnen Schulen gesetzt werden. Zumindest in Linz ist es so, dass bei den ältesten Mittelschulen die Schulkataloge noch geschlossen bis zu den Anfängen vorhanden sind.<sup>151</sup>

## 9.2 Schulchroniken

Dieses Unterkapitel basiert auf einem von Spevak für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Schulchroniken.<sup>152</sup>

Bei Schulchroniken handelt es sich um Amtsschriften, die seit den Schulreformen der liberalen Ära des 19. Jahrhunderts von SchulleiterInnen von Volks- und Bürgerschulen sowie später Hauptschulen verpflichtend geführt werden mussten (Schul- und Unterrichtsordnung von 1870, RGBL. 105/1870 §33<sup>153</sup>). Erst mit der Novelle der Schulunterrichtsgesetzes von 1986 (BGBl. 472/1986<sup>154</sup>) lief die Verpflichtung zur Führung von Schulchroniken aus. Im Idealfall bildet sich demnach in einer Schulchronik das Geschehen von weit mehr als einem ganzen Jahrhundert ab, was eine Kontinuität bedeutet, die mit anderen Schulunterlagen normalerweise nicht erreicht wird.

In einer retrospektiven Erzählung der Chronikführenden lässt sich die Schulgeschichte teils sogar ab Beginn des 19. Jahrhunderts nachvollziehen. Am Beispiel der heute noch existierenden VS Stubenbastei 3<sup>155</sup>, deren Existenz ab dem Jahr 1869 belegt ist, lässt sich eine kontinuierliche Schulgeschichte nachverfolgen, da die Aufzeichnungen der direkten

---

<sup>150</sup> Anm.: Im WStLA sind sie aber sehr wohl zu finden. Bis 1871 werden sie vollständig aufbewahrt, danach wurden Stichproben genommen. Außerdem wird auch mit Musterschulen gearbeitet und somit auf die Traditionsbildung einzelner Schulen gebaut.

<sup>151</sup> Vgl. *Mayrhofer*, Schulkataloge, 57-58.

<sup>152</sup> Vgl. *Spevak*, Schulchroniken.

<sup>153</sup> Vgl. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1806, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (Schul- und Unterrichtsordnung), RGBL. 105/1870, §33.

<sup>154</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG) idF BGBl. Nr. 472/1986.

<sup>155</sup> Vgl. VS Stubenbastei 3. In: Wien Geschichte Wiki.

Vorgängerschule dieser Anstalt bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgt werden können. Die überlieferten Chroniken sind auf mehrere Teilbestände aufgeteilt, nämlich erstens der Bestand Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof<sup>156</sup>, zweitens der Bestand der Stubenbastei 3<sup>157</sup> und drittens der Bestand der Zedlitzgasse 9.<sup>158</sup> Neben dem Bestand für die Schule selbst betreffen auch die Unterlagen ihrer Vorgängerschule sowie jede der Knabenschule Zedlitzgasse 9, welche sich im gleichen Gebäude befand, diese Anstalt.

Die Art und Weise wie die jeweiligen Schulleitenden die von der Schulbehörde vorgegebenen Themen (Schul- und Ortsgeschichte, bauliche Veränderungen, Schulfeste, Konferenzen, Natur- und politische Ereignisse etc.) in all den Jahrzehnten in ihren Schulchroniken behandelt haben, gestaltet sich sehr vielfältig und die Schwerpunktsetzung ist oft individuell. Zahlreiche historische und landeskundliche Exkurse zeugen von den oft beeindruckenden Kenntnissen und Interessen der jeweiligen Chronisten. Insbesondere in vielen kleineren Schulorten ist eine Schulchronik gleichzeitig auch Ortschronik. Für Wien sind Schulchroniken in dieser Hinsicht insbesondere für die Lokal- bzw. „Grätzelschichte“ sehr wertvoll. Fotos, eingeklebte Zeichnungen und Zeitungsberichte illustrieren Eintragungen zu Schulausflügen, Besuche von prominenten Personen und Schulfeste. Schulchroniken geben somit Auskunft über Höhepunkte des Schulalltages und sind damit Teil einer Alltagsgeschichte.

Was die Schulgeschichte im engeren Sinne anlangt, so sind die vorhandenen Einträge ebenso mannigfaltig wie das Leben an einer Schule an sich. Der erste Band einer Serie von Schulchroniken beginnt meist mit einem Rückblick auf die frühesten Tage der Schulgeschichte. Diese Schilderungen von früheren Schulgebäuden, ehemaligem Lehrpersonal und Umzügen der Anstalt können sehr aufschlussreich sein, sollten jedoch mit Vorsicht genossen werden, da die ChronistInnen hier oft dazu tendieren, die Geschichte ihrer Schule glanzvoller darzustellen, als sie vielleicht gewesen sein mag und ihre Gründung an einem möglichst frühen Zeitpunkt zu suchen. Hierauf sollte man sich nicht immer verlassen, Anachronismen sind in der heutigen historischen Forschung immer zu vermeiden. Die Einträge in Schulchroniken weisen oft eine starke Regelmäßigkeit bezüglich ihres Aufbaues auf, was auch dadurch bedingt war, dass die Schulbehörde strikt vorgab, wie gewisse Ereignisse zu erfassen waren. Diese Struktur sieht dann wie folgt aus:

Zuerst wird erwähnt, an welchem Datum ein Schuljahr eröffnet wurde, wann die Schulumesse stattfand, wie der Stand der Lehrpersonals zu besagter Zeit aussah und welche

---

<sup>156</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulchronik: Bd. 1.

<sup>157</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Stubenbastei 3, Schulchronik: Bd. 1.

<sup>158</sup> Vgl. *WStLA*, Schule: Zedlitzgasse 9, Schulchronik: Bd. 1-5.

Veränderungen es in ebendiesem gab. Darauf folgen Angaben zu den Zahlen der Schulkinder und wie viele Klassen und Klassenabteilungen es in diesem Schuljahr gab. Auch werden die Besuche von Schulinspektoren oder bekannten Persönlichkeiten stets notiert. Falls eine Person aus dem (ehemaligen) Lehrkörper verschied, wurde oft ein Nachruf auf ihr Leben und Wirken festgehalten. Auch den Zuwachs an Lehrmitteln und Inventarien sowie der Stand der Schüler- und Lehrerbibliothek wurde genau festgehalten. Der Eintrag pro Schuljahr endet meistens mit Anmerkungen zur Zeugnisvergabe und der Schulschlussmesse.

Diese aufgezählten Einträge sind in nahezu allen Schulchroniken zu finden, einen individuellen Charakter erhält die Schule aber durch Chronikeinträge, in denen einmalige Ereignisse festgehalten, über Zäsuren berichtet oder aus dem Alltagsleben an der Schule erzählt wird: Es wird von Seuchen wie der Cholera, Blattern oder der Spanischen Grippe berichtet, wegen denen die Schulen geschlossen werden mussten. Um solchen Krankheiten zu begegnen, gab es an den Schulen groß angelegte Impfkaktionen. Auch versuchte man, das allgemeine Gesundheitsniveau der Schulkinder durch Aktionen wie die Einführung von Schulmilch zu verbessern. In der Zeit der beiden Weltkriege wird geschildert, wie die Kinder durch Metall-, oder Naturaliensammelaktionen sowie durch Gemüseanbau an der Kriegsfürsorge teilnehmen konnten. Es waren viele Ausspeisungsstellen oder Vergabestellen für Lebensmittelkarten in Schulen untergebracht. Nach dem Ersten Weltkrieg waren Wahllokale für die Nationalversammlung in Schulen eingerichtet. Solche Einträge bezeugen die Rolle der Schulen in der Mitte der Gesellschaft. In den Kriegphasen kam es regelmäßig zu Umsiedelungen und Zusammenlegungen ganzer Schulen, da viele Schulgebäude von militärischen Verbänden belegt worden waren oder, besonders im Zweiten Weltkrieg, durch Kriegseinwirkung beschädigt worden waren. Auch ein gängiger Grund für Schulzusammenlegungen waren aber schlicht und einfach rückläufige SchülerInnenzahlen. Während der Kriegszeiten und auch in sonstigen Perioden, die von gesellschaftlicher Armut gekennzeichnet waren, gab es immer wieder Kinderlandverschickungen. Im Rahmen dieser Aktionen wurden Schulkinder aufgrund der prekären Versorgungslage in der Stadt und einer erhöhten Gefahr durch Kriegseinwirkung für einige Zeit in ländliche Gegenden in den Bundesländern oder nach Ungarn gebracht. Schulen für Knaben und Mädchen wurden, auch wenn sie im gleichen Gebäude untergebracht waren, lange unter getrennten Leitungen geführt. Dies konnte sich jedoch besonders in Zeiten stagnierender Schüler- und SchülerInnenzahlen ändern, wodurch Schulzusammenlegungen erklärbar werden. Diese organisatorischen Zusammenlegungen oder

Trennungen konnten relativ häufig vorkommen und machen als forschende Person die Feststellung von Kontinuitäten oft schwerer, da sich im Zuge dieser Aktionen auch die Namen der Schulen ändern konnten. Die aktuellen politischen Verhältnisse spiegelten sich in Schulfesten wider – am Rahmenprogramm solcher Feste ist gut ersichtlich, welche politische Strömung gerade an der Macht war. Bestes Beispiel: Die Art von Schulliedern, die von den Kindern auf solchen Festen gesungen wurden.

Von einem besonderen Quellenwert sind Schulchroniken also dort, wo die Äußerungen der ChronistInnen von rein dokumentierenden zu kommentierenden Äußerungen übergehen, etwa bei politischen Ereignissen oder vom vorherrschenden politischen System vorgegebenen Gedenkfeiern. Denn in der Position als Schulleiterin oder Schulleiter ist der Chronist oder die Chronistin in Bezug auf vorgegebene gesellschaftliche Strukturen nicht nur aneignendes Individuum, sondern erzeugt diese Strukturen in hohem Maße selbst mit. Folgender Eintrag in einer Chronik der Schule Blumauergasse 21, der anlässlich des „Anschlusses“ an Nazi-Deutschland am 12. März 1938 verfasst wurde, steht symptomatisch dafür, wie sich Zustimmung zu einem Regime in dieser Quellengattung inhaltlich aber auch illustrativ widerspiegeln kann:

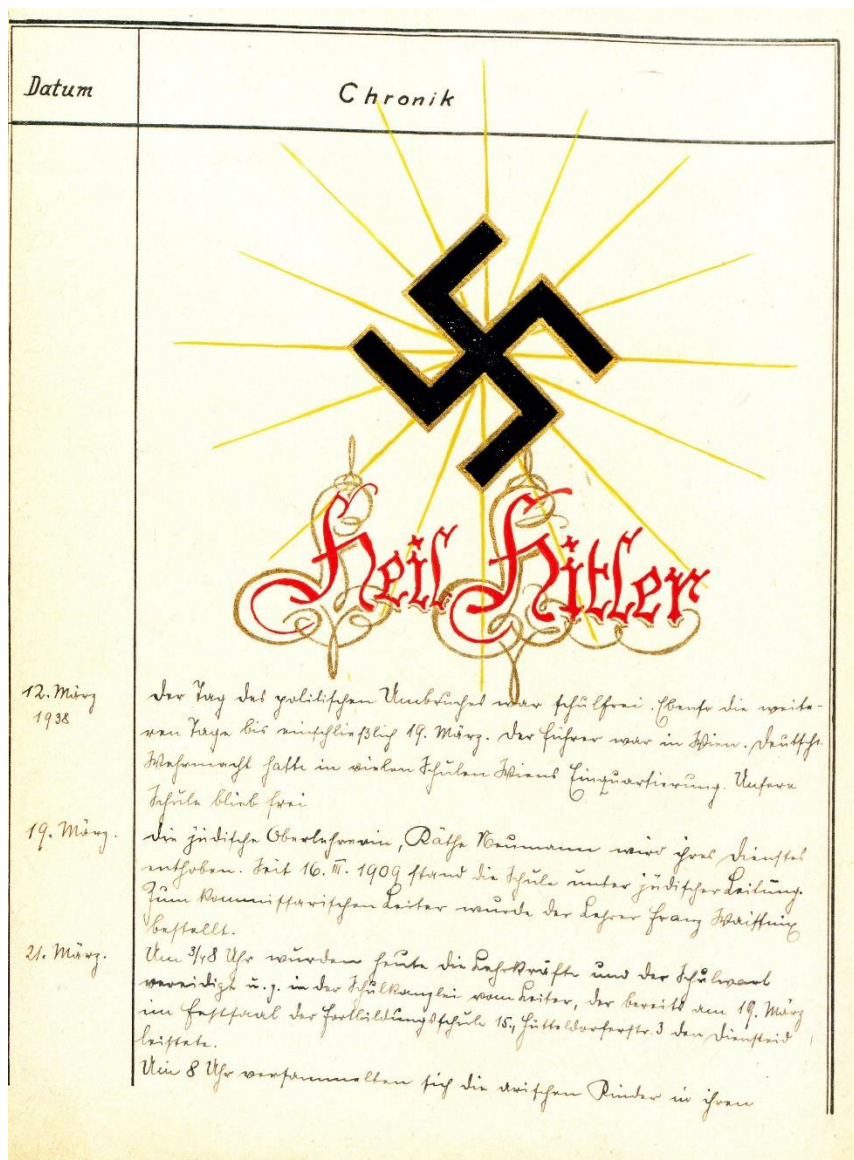


Abbildung 2: Schulchronik Blumauergasse 21, Bd. 4.

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv verfügt mit über 150 Stück den österreichweit größten Bestand an Schulchroniken. Nach einem Aufruf des Stadtschulrates (der heutigen Bildungsdirektion Wien) kam es 1998 zu einer großen Übernahme von Schulchroniken. Dies ist erwähnenswert, da es seither keine so große Übernahme mehr gab, die Chroniken oftmals aus dem privaten Bereich angekauft werden müssen und viele von ihnen verloren gingen, wie bereits bei Mayrhofer beschrieben. Ein Pluspunkt für die Stadt Wien ist allerdings die klar geregelte Zuständigkeit des WStLA – in einigen Bundesländern hingegen herrscht hier Unsicherheit, ob die Schulchroniken von Kommunal- oder Landesarchiven zu übernehmen sind. Weiters sind im „Wien Geschichte Wiki“ zahlreiche Einträge über die Geschichte und den Werdegang von verschiedensten Wiener Schulen zu finden,

die auf diesen Quellen aufbauen.<sup>159</sup> Sie können alles in allem wohl als relevantester schulgeschichtlicher Unterlagentypus bezeichnet werden.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Schulchroniken sowohl um Unterlagen zu Personengruppen als auch zu Objekten. Personengruppen meint hier die Gesamtheit der SchülerInnenschaft sowie der Lehrenden, während das beschriebene Objekt die Schule generell darstellt. Der Unikatcharakter ist für Schulchroniken leicht zu bejahen. Einerseits war das Führen einer Chronik mit viel Aufwand verbunden, eine Doppelüberlieferung daher nicht anzunehmen. Manche Informationen sind splitterhaft auch in anderen Schulunterlagen, Konferenzprotokollen z.B., enthalten, doch sind die gesuchten Informationen zur Schulgeschichte in derart komprimierter Weise nur in Schulchroniken vorhanden. Außerdem bieten sie den weiteren Vorteil, Schulgeschichte sogar in chronologischer Abfolge erforschen zu können. Obwohl Schulchroniken in großer Anzahl vorhanden sind, nimmt ihre Bedeutung doch nicht ab, da mit ihrer Hilfe einzelne Institutionen erforscht werden können, die alle eine individuelle Geschichte vorweisen. Es handelt sich um eine diversifizierte Art von Information, es sind viele Fakten über verschiedene Angelegenheiten vorhanden. Das Kriterium der Form mit Bezug auf die Unterlagen selbst wird erfüllt, da die Form so geartet ist, dass die Unterlagen ohne tieferes Fachwissen verständlich sind. Obwohl man über die zukünftige Bedeutung von Unterlagen für die historische Forschung nur mutmaßen kann, sind Schulchroniken, mit deren Hilfe man die Geschichte einer historischen Schule (im Idealfall) sehr gut nachvollziehen kann, von Wichtigkeit. Im Kontext einer stadtgeschichtlichen Forschung muss den Schulchroniken ein hoher Forschungswert attestiert werden, sie sollten immer ins Archiv übernommen werden. Die Archivwürdigkeit früherer Bewertungsentscheidungen muss bestätigt werden.<sup>160</sup>

Ein besonders aussagekräftiges Beispiel für diese Quellengattung stellt in den Beständen des WStLA der erste Band der Schulchronik der Schule Gumpendorfer Straße 4 dar.<sup>161</sup>

### 9.3 Ehrenbücher

Dieses Unterkapitel basiert auf einem vom Autor für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Ehrenbücher.<sup>162</sup>

---

<sup>159</sup> Vgl. *Spevak*, Online Vortrag Wiener Schulen.

<sup>160</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

<sup>161</sup> *WStLA*, Schule: Gumpendorfer Straße 4, Schulchronik: Bd. 1.

<sup>162</sup> *Rainer*, Ehrenbücher.

Bei Ehrenbüchern handelt es sich um Schulunterlagen, in denen im 19. Jahrhundert Schüler und Schülerinnen vermerkt wurden, die sich durch herausragenden Fleiß und eine ebensolche, meist religiös konnotierende, Sittsamkeit auszeichneten. Repräsentativ eingebunden und mit Goldprägungen versehen waren diese Bücher Objekte der Repräsentation einer Schule. Die darin eingetragenen Schülerinnen und Schüler wurden mit einem Eintrag in das Ehrenbuch einerseits belohnt, wurden aber, indem sie dabei zu einer positiven Aufnahme der Schule in der Öffentlichkeit beitragen sollten, auch selber zum Repräsentationsobjekt. Da Ehrenbücher im Kontext des Unterrichtswesens bereits sehr früh als Unterlagentypus existieren, kam es auch vor, dass sich aus ihnen heraus später die Schulchronik einer Schule entwickelte. Der Inhalt der Ehrenbücher beschränkt sich aber auf simple Auflistungen von Schülern und Schülerinnen eines bestimmten Jahrganges, die geehrt wurden. Ansonsten sind wenig bis gar keine zusätzlichen Informationen enthalten. Im Bestand des WstLA befinden sich nur einige wenige Exemplare dieser Unterlagengattung.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Ehrenbüchern um Unterlagen zu Personengruppen, nämlich Schülern und Schülerinnen. Der Unikatcharakter ist aus Sicht des Autors nicht erfüllt. Wohl erfährt man, welche Schüler und Schülerinnen sich als besonders fleißig hervorgetan haben, allerdings keinen weiteren Kontext. Es wird generell kaum verwertbare Information überliefert. Es handelt sich um extensive Information, es werden einige Fakten über viele Personen überliefert. Das Kriterium der Form mit Bezug auf die Unterlagen selbst wird erfüllt, da die Form so geartet ist, dass die Unterlagen ohne tieferes Fachwissen verständlich sind. Die Bedeutung für die historische Forschung muss verneint werden, da die Unterlagengattung einfach nicht genug Substanz bietet. Es kommt jedoch ein Übernahmegrund abseits der genannten Analysekriterien zu tragen: Ehrenbücher sind Repräsentationsobjekte und können dementsprechend kunstvoll und aufwendig gestaltet sein. Da sich aber bereits einige wenige solcher Exemplare in den Beständen des WStLA befinden, sind weitere Übernahmen nicht zu empfehlen.

In den im WAIS einsehbaren Beständen des WStLA ist aktuell noch kein Ehrenbuch einer Schule zu finden, eines der wenigen physisch vorhandenen Exemplare ist aber dem Bestand 2.2.2.3.707a zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um ein Ehrenbuch der Schule Neubaugasse 47 bzw. später Neubaugasse 42.

## 9.4 Standesausweise

Dieses Unterkapitel basiert auf einem von Spevak und dem Autor verfassten Artikel für das Wien Geschichte Wiki über Standesausweise.<sup>163</sup>

Bei Standesausweisen handelt es sich um Amtsschriften, die ab der Phase der Schulreformen in der Liberalen Ära der Schulgesetzgebung des 19. Jahrhunderts von den leitenden Personen von Volks- und Bürgerschulen sowie später Hauptschulen verpflichtend geführt werden mussten. Eingeführt wurden sie um das Jahr 1876. Die Standesausweise sind bis zum Jahr 1945 im WStLA vorhanden, was jedoch nicht den Punkt darstellt, an dem es keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung mehr gab. Danach kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, mit welchem Jahr die Verpflichtung der Schulen zur Führung von Standesausweisen auslief. Um die Existenzzeit dieses Quellentypus genauer festzustellen, müssten die Registraturen der Bildungsdirektion Wien durchforstet werden.

Den Namen „Standesausweis“ bezieht dieses Schulschriftgut aus seiner Funktion: Der Schulaufsichtsbehörde muss der aktuelle Stand der an der Schule tätigen Lehrpersonen, eingeschriebenen SchülerInnen sowie Angaben zum Stand der Infrastruktur und der internen Unterrichtsorganisation mitgeteilt werden. Bis 1922 war diese Schulbehörde der Bezirksschulrat, nach der Trennung Wiens und Niederösterreichs der Stadtschulrat.

Die von den Standesausweisen abgefragten Parameter lassen sich grob in vier Kategorien unterteilen: Angaben zu den Lehrenden und zu den Schulkindern, Angaben zur Schulverwaltung- und Organisation, Angaben zur Infrastruktur des Gebäudes und Schulgeländes sowie Angaben zu den verwendeten Lehrbüchern.

Auf der ersten Seite wurden die Schulform sowie die Schuladresse abgefragt, die leitende Person sowie die provisorische Leitung mussten angegeben werden. Falls es sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht handelte, musste das Datum dieses Dekrets angegeben werden. Es musste angegeben werden, ob sich die Schule im jeweiligen Schuljahr im eigenen oder in einem fremden Gebäude befand, was speziell in Kriegszeiten relevant war (Hier war es Usus, mehrere Schulen in einem Gebäude zusammenzulegen, weil viele Gebäude Kriegsschäden erlitten hatten oder Militärverbände in Schulen untergebracht waren). Auch wurde hier abgefragt, ob es eine Veränderung im Klassenstand gegenüber dem Vorjahr gegeben hat. Optisch war die Gestaltung der Standesausweise zwar immer ähnlich, es gab jedoch immer wieder kleinere Umgestaltungen. Das Cover-Blatt eines

---

<sup>163</sup> Rainer / Spevak, Standesausweise.

Exemplars der Knabenvolksschule Hernalser Hauptstraße 100 aus dem Schuljahr 1916/1917 sah so aus:

Bis längstens 20. Oktober einzufenden!

Schulbezirk Wien. Schuljahr 1916 1917

## Standesausweis

nach dem Stande vom 15. Oktober 1916

über die 5 klassige allgemeine Volksschule für Knaben — Mädchen

7. Bez., Hernalser - Haupt Straße — Gasse — Platz Nr. 100

(Die Schule ist in einem eigenen — ~~Fremden~~ Gebäude untergebracht.)

Name des Schulleiters: Direktors: \_\_\_\_\_  
Oberlehrers: Anton Flabek  
prov. Leiters: \_\_\_\_\_ \*) befestigt für die Dauer der \_\_\_\_\_

das ist vom \_\_\_\_\_ 191 bis \_\_\_\_\_ 191 3. ex 191

|                                                       |   |                       |  |
|-------------------------------------------------------|---|-----------------------|--|
| Zahl der Stammklassen für Knaben . . . . .            | 5 | für Mädchen . . . . . |  |
| Zahl der Parallelabteilungen zur 1. Klasse für Knaben | 1 | für Mädchen . . . . . |  |
| " " " " 2. " " "                                      | 1 | " " " " " " "         |  |
| " " " " 3. " " "                                      | 1 | " " " " " " "         |  |
| " " " " 4. " " "                                      | 1 | " " " " " " "         |  |
| " " " " 5. " " "                                      | 1 | " " " " " " "         |  |
| " " " " 6. " " "                                      | 1 | " " " " " " "         |  |
| Gesamtzahl der Klassenabteilungen für Knaben . . . .  | 9 | für Mädchen . . . . . |  |

|                                                   |     |                                          |  |
|---------------------------------------------------|-----|------------------------------------------|--|
| Zahl der Schüler in der 1. Knabenklasse . . . . . | 51  | der Schülerinnen in der 1. Mädchenklasse |  |
| " " " " 2. " " "                                  | 26  | " " " " 2. " " "                         |  |
| " " " " 3. " " "                                  | 100 | " " " " 3. " " "                         |  |
| " " " " 4. " " "                                  | 104 | " " " " 4. " " "                         |  |
| " " " " 5. " " "                                  | 103 | " " " " 5. " " "                         |  |
| " " " " 6. " " "                                  | 103 | " " " " 6. " " "                         |  |
| Gesamtzahl der Schüler . . . . .                  | 454 | der Schülerinnen . . . . .               |  |

\*) Eröffnung, Schließung der \_\_\_\_\_

genehmigt mit dem Erlaße des k. k. n. ö. L. S. M. vom \_\_\_\_\_ 191 3. B. S. M. B. \_\_\_\_\_ 191

bzw. provisorisch eröffnet am \_\_\_\_\_ geschlossen am \_\_\_\_\_

Systemisierung des Lehrplans der \_\_\_\_\_ Volksschule mit 10 Klassen

1 Oberlehrer(in), 7 Volkschullehrer(innen) I. St., 2 Volkschullehrer(innen) II. St., 1 Schulauswirtschullehrer(innen)

genehmigt mit dem Erlaße des k. k. n. ö. L. S. M. vom 11. Nov. 191 6 5936 T B. S. M. B. 11923 191 7

Name des Schuldieners: \_\_\_\_\_

Konferenztag: \_\_\_\_\_

\*) Ist nur in dem für die Bezirkssektion bestimmten Formulare auszufüllen.

Formular V/29, Stadt. Schuldruckerei-Verlag, Papier Nr. Vb. (1914.) — P. & F.

Abbildung 3: Standesausweis Knabenvolksschule Hernalser Hauptstraße 100, 1916/1917.

Auf der zweiten Seite wurden in der Regel Angaben zur Infrastruktur und dem Schulangebot vermerkt: Es wurde abgefragt, ob und welche Fremdsprachen unterrichtet werden, ob die Schule mit einem Hort oder Kindergarten verbunden ist oder ob ein Turnsaal, Sommerturnplatz, Schulgarten, Zeichen- oder Handarbeitssaal vorhanden ist. Auch

wurde gefragt, ob eine Schüler- und Lehrerbibliothek besteht und wie viele Bände diese umfassen. Auch mussten Angaben dazu gemacht werden, ob Schulräumlichkeiten von externen Organisationen mitbenutzt wurden (in der NS-Zeit wurden viele Schulräume von HJ- und BDM-Organisationen benützt). In späteren Fassungen der Standesausschreibung wird auch abgefragt, ob gewerbliche Fortbildungskurse angeboten werden oder ob eine Fortbildungsschule besteht (die enge Verknüpfung von Schulen und verschiedenen Gewerbebezügen oder Genossenschaften war nicht unüblich und so gedacht). Auch wurde gefragt, ob es eine eigene Rufnummer der Schule gibt und mit welcher Art der Heizung das Gebäude geheizt wird. An manchen Schulen gab es auch Religionsstellen, wo die Kinder einer religiösen Minderheit für den Religionsunterricht zusammengezogen wurden.

In der Regel folgten nun einige Seiten mit Schüler- und Schülerinnen sowie Lehrendenverzeichnissen. Bereits ab der ersten Ausgabe der Standesausschreibung wurde angemerkt, ob es sich um reine Knaben-, Mädchen oder um eine Mischklassen handelte. Hierbei wurde die Religionsangehörigkeit aller Kinder pro Klasse und in einer weiterführenden Zählung auch pro Schule festgehalten. Die Felder zur Eintragung der Konfessionen veränderten sich regelmäßig: Während 1876 noch zwischen „Katholiken, Protestanten, Israeliten, Griechisch-Orthodoxen und Confessionslosen“ unterschieden wurde, so waren 1944 die Kategorien „römisch-katholisch“, „altkatholisch“, „evangelisch“, „mosaisch“, „gottgläubig“ und „glaubenslos“ als Möglichkeiten vorgesehen. Der Vergleich dieser Eintragungen ließe sich statistisch besonders gut verwerten und kann Aufschluss über die Religionsströmungen in ganzen Bezirksteilen zu einem gewissen Zeitpunkt geben. Derartige Statistiken auf der Basis von Standesausschreibungen wurde in den Projekten zur Wiener Schulgeschichte, an denen der Autor mitgearbeitet hat, auch initiiert. Bei den Lehrpersonen wurde anfangs nach deren Glaubensbekenntnis, dem Datum der Lehrbefähigungsprüfung, Angaben zum Wohnort und Konfession gefragt. Diese Kategorien erweiterten sich noch um Geburtsdaten, Angaben zum Reifeprüfungszeugnis, Stand, der Gehaltsklasse oder seit wann die jeweilige Person im öffentlichen Schuldienst sei. Auch wurde später genauer darauf eingegangen, für welche Unterrichtsfächer die Lehrprüfung denn genau abgelegt wurde.

Am Ende dieses Formularbogens stand meist ein Verzeichnis der verwendeten Lehrbücher, die nach Titel, Auflage, Verleger, Publikationsjahr und Preis aufgelistet wurden. Hier gab es auch noch die Möglichkeit eines Anmerkungsfeldes. In den späten Ausgaben der Standesausschreibung fehlen diese Lehrbücherverzeichnisse aber bereits, sie sind

gesondert geführt worden. Es zeigt sich also, dass die Standesausweise als Quelle aus dem Bereich der Schulunterlagen mit fortlaufender Existenzdauer immer differenzierter werden und damit immer mehr Informationen für die historische Forschung bieten. Besonders im Anwendungsbereich einer statistischen Erforschung bieten sie einen Mehrwert. Die häufigen Veränderungen bzw. Differenzierungen konnten aber keinen spezifischen Gesetzesstellen zugeordnet werden. Auch scheinen sich politische Zäsuren auf den Unterlagentypus nicht in übermäßiger Weise auszuwirken (eine Ausnahme wäre die Mitteinbeziehung der Religionskategorie „gottgläubig“, die es nur in der NS-Zeit gab). Vieler eher ist es so, dass einfach eine konstante Veränderung des Unterlagentypus bedingt durch eine immer weiter zunehmende Bürokratisierung ersichtlich wird.

Die Serien der Standesausweise zu den Wiener Schulen im Wiener Stadt- und Landesarchiv lassen sich in zwei große Serien einteilen: Ab dem Schuljahr 1876/1877 bis zum Schuljahr 1915/16<sup>164</sup> liegen die Standesausweise in gebundener Buchform vor. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Schuljahr 1944/1945<sup>165</sup> sind die einzelnen Standesausweise in Schachteln gelagert. Generell scheinen die Standesausweise ab etwa 1915 in differenzierter Form angelegt worden zu sein, da es ab diesem Zeitpunkt Trennungen in eigene Bestandsgruppen in öffentliche Schulen, Privat- und Sonderschulen gibt. Auch gab es gesonderte Standesausweise zu einzelnen Lehrerinnen und Lehrern.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Standesausweisen um Unterlagen zu Personengruppen als auch zu Objekten. Personengruppen meint hier die Gesamtheit der SchülerInnenschaft sowie der Lehrenden, während das beschriebene Objekt die Schule und ihre Infrastruktur generell darstellt. Der Unikatcharakter ist für Standesausweise zu bejahen, wenn auch bedingt. Informationen über SchülerInnen können auch in Schülerbeschreibungen gefunden werden, Informationen über die Infrastruktur und die Schule können in internen Unterlagen des Schulerhalters gefunden werden. Allerdings ist diese spezielle Anordnung an Teilinformationen an keiner anderen Stelle so komprimiert überliefert. Es handelt sich um intensive Information, es sind also viele Fakten über wenige Dinge vorhanden. Darüber hinaus ist auch die äußere Form der Unterlagen von Vorteil, da es sich um vorgefertigte Formularbögen handelt, die einfach zugänglich und verständlich sind und Missinterpretationen ausschließen. Bei Standesausweisen handelt es sich nach Ansicht des Autors in mehrerlei Hinsicht um wertvolle Unterlagen für die historische Forschung. Die überlieferten Informationen

---

<sup>164</sup> *WSiLA*, Stadtschulrat, Standesausweise: 1876-1915.

<sup>165</sup> *WSiLA*, Stadtschulrat, Standesausweise: öffentliche Schulen: 1916-1945.

eignen sich insbesondere zur Generierung statistischer Daten, welche es ermöglichen, in der Folge allgemeine Aussagen über die Wiener Schulen und Schulen innerhalb eines Sprengels zu einem bestimmten Zeitpunkt zu treffen. Da auch die konfessionelle Zugehörigkeit aller SchülerInnen und Lehrenden Jahr für Jahr festgehalten wird, können hier soziographische Rückschlüsse auf einzelne Wiener „Gräztl“ getroffen werden, da Schulunterlagen im Allgemeinen gut gesellschaftliche Realitäten widerspiegeln. Dementsprechend wird zur Übernahme aller angebotenen Standesausweise geraten, insbesondere, da weitere Exemplare ein ohnehin schon starke Quellenlage weiter abrunden können und dieser Unterlagentypus unbedingt in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss!

Da die Standesausweise im WStLA nur in Form von Serien vorliegen, in denen mehrere Schulen zusammengefasst sind, kann kein einzelner besonders aussagekräftiger Standesausweis genannt werden. Wie erwähnt liegt die Quellengattung aber für die Zeitspanne 1876 bis 1945 im WStLA vor – generell gilt bei diesem Quellentypus umso jünger desto aussagekräftiger und detaillierter. Wie für viele formularartige Schulunterlagen gilt auch hier, dass der Wert dieser Quelle nicht im Einzelstück liegt.

## 9.5 Schulinventare

Dieses Unterkapitel basiert auf einem vom Autor für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Schulinventare.<sup>166</sup>

Bei Schulinventaren handelt es sich um Auflistungen von für den Schulunterricht benötigten Gegenständen und Instrumentarien. Diese Inventare galten als schulisches Amtsschriftgut, für dessen Führung entsprechend der Schulordnung von 1870<sup>167</sup> der jeweilige Schulleiter bzw. die Schulleiterin verantwortlich war. Auch heute noch sind schulische Anstalten in irgendeiner Form dazu verpflichtet, ein Inventar zu führen. In den Schulbeständen des Wiener Stadt- und Landesarchivs finden sich die synonymen Begriffe Sachinventar als auch Lehrmittelinventar.

In der Praxis können solche historischen Inventare eine größere Bandbreite einnehmen. Beispielsweise gibt es Inventare über Gerätschaften, welche für den mathematischen, physikalischen und chemischen Unterricht benötigt werden, etwa geometrische Modelle

---

<sup>166</sup> *Rainer*, Schulinventare.

<sup>167</sup> Vgl. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1806, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (Schul- und Unterrichtsordnung), RGBl. 105/1870, §33.

aus Holz, Draht und Blech. Solchen Lehrmittelinventaren liegen manchmal auch Gebrauchsanweisungen für die Verwendung der aufgelisteten Geräte bei.

Inventare von Klassenräumen wiederum fungieren gleichsam als Protokoll sämtlicher vorhandener Einrichtungsgegenstände und vermitteln einen guten Eindruck über die Ausstattung eines historischen Klassenraumes. Während ein Kruzifix zur Grundausrüstung eines jeden Lehrsaales gehörte, konnte es in manchen Fällen auch ein Spucknapf sein.

Bücherinventare von Lehrer- und Schülerbibliotheken erlauben einen präzisen Einblick in die jeweils verfügbare Literatur. Eine besondere Einsicht betreffend die zeitgenössischen Lehrinhalte und Lehrmethoden erlauben Inventarien für den Geographie- und Biologieunterricht. Aufgelistet waren die einzelnen Objekte der Landkartensammlung oder eben der Bestand an ausgestopften Tieren und Tierskeletten. Auch die für den Geschichtsunterricht herangezogenen Abbildungen von historischen Herrschern, die einen näheren Bezug zum Lehrfach erzeugen konnten, wurden inventarisiert.

Im Primärgebrauch für die jeweilige Schulanstalt dienten Inventare dazu, jederzeit einen Überblick über die vorhandenen Gegenstände zu haben, auch im Hinblick auf Neuerwerbungen, Verbraucherscheinungen oder Diebstähle. Preise, Bezugsquellen und Quittungen wurden penibel notiert, da sie in die Etatrechnung der Schule einzufließen hatten. Ankauf war nur eine Variante des Erwerbs neuer Unterrichtsmaterialien. Die vorgedruckten Rubriken der Inventarbücher zeigen, dass diese oftmals auch Geschenke von Spenderinnen oder Spendern waren. In manchen Fällen wurde diesen Personen im Inventar namentlich gedankt. Letzteres lässt sich in detaillierter Weise oftmals auch in Schulchroniken nachlesen.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Schulinventarien um Unterlagen zu Objekten. Der Objektbegriff ist hier strikt abgegrenzt und auf Lehrmittelinventare und Sachinventare bezogen. Der Unikatcharakter ist bedingt zu bejahen. Auch beim Schulerhalter könnte es Aufzeichnungen über Inventare und Unterrichtsmaterialien, die in Schulen vorhanden sind, geben. Am detailliertesten sind die Aufzeichnungen aber in den Schulinventarien selbst. Es handelt sich um eine extensive Art von Information, es sind einige Fakten zu vielen Dingen vorhanden. Das Kriterium der Form mit Bezug auf die Unterlagen selbst wird erfüllt, da die Form so geartet ist, dass die Unterlagen ohne tieferes Fachwissen verständlich sind. Die Bedeutung für die historische Forschung ist als eher gering einzuschätzen. Nützlich können Schulinventare dann sein, wenn nach spezifischen Gegenständen gesucht wird oder wenn man Forschungen zum historischen Schulwesen anstellt. Einige Exemplare, die bereits

im WStLA vorhanden sind, sollten ausreichen, um einen Eindruck vom Unterlagentypus zu erhalten, weitere Übernahmen sind nach Ansicht des Autors nicht notwendig. Für weitere Übernahmen spräche trotzdem, dass es sich um Unterlagen handelt, die sowieso eher selten überliefert sind (zumindest gilt dies bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) und dass dementsprechend weitere Übernahmen keinen großen logistischen und somit finanziellen Mehraufwand darstellen. In früheren Bewertungsentscheidungen wurden Sach- und Lehrmittelinventare als archivwürdig eingestuft.<sup>168</sup>

Als besonders aussagekräftige Beispiele für diesen Quellentypus sind die Sach<sup>169</sup>- und Lehrmittelinventare<sup>170</sup> der Schule Amerlingstraße 6 anzuführen.

## 9.6 Konferenzprotokolle

Dieses Unterkapitel basiert auf einem vom Autor für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Konferenzprotokolle.<sup>171</sup>

Bei Konferenzprotokollen handelt es sich um Niederschriften aller in Schul-, oder Klassenkonferenzen besprochenen Themen, welche sich aus den Bereichen der Schulverwaltung und des Schulbetriebes, der Unterrichtsorganisation und des Schullebens und der Beurteilung von Schülern und Schülerinnen zusammensetzen. Die verpflichtende Führung von Konferenzprotokollen für Volks- und Bürgerschulen sowie später Hauptschulen wurde durch die Schul- und Unterrichtsordnung von 1870<sup>172</sup> festgelegt.

Eine protokollierte Konferenz lief meist nach demselben Schema ab: Nachdem das jeweils vorangegangene Protokoll der letzten Konferenz verlesen worden war, wurden die jeweilige Schule betreffende Erlässe bzw. Zentral-Erlässe des Bezirksschulrates bzw. des Stadtschulrates sowie alle in der Kanzlei eingelaufenen Schreiben besprochen. In der Folge wurden Mitteilungen des Bezirksschulinspektors und des Oberlehrers an das Lehrpersonal kommuniziert. Danach wurde die SchülerInnenbeurteilung diskutiert, der Schulkinderstand pro Klasse wurde angegeben und welche SchülerInnen für reif bzw. für nicht reif befunden wurden. Am Ende der Konferenz konnte das Lehrpersonal noch Anträge und Wünsche einbringen, falls es das wollte.

---

<sup>168</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

<sup>169</sup> *WStLA*, Schule: Amerlingstraße 6, Sachinventar Bd. 1.

<sup>170</sup> *WStLA*, Schule: Amerlingstraße 6, Lehrmittelinventar Bd. 2.

<sup>171</sup> *Rainer*, Konferenzprotokolle.

<sup>172</sup> Vgl. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1806, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (Schul- und Unterrichtsordnung), RGBl. 105/1870, §33.

Konferenzprotokolle geben einen Einblick in die inneren Abläufe der Schulorganisation und des Schulbetriebes und lassen Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der Lehrerschaft transparent werden. Besonders bei nicht erlangter Reife eines Schulkindes lassen sich detaillierte Anmerkungen und unverblünte Meinungen der Lehrenden über Schulkinder finden, die in keinen anderen Schulunterlagen gefunden werden können. Generell können sehr detaillierte Schilderungen von schulinternen Abläufen gefunden werden. So gibt es beispielsweise während der beiden Weltkriege ausführliche Aufzeichnungen, wie Altmaterialiensammlungen abzulaufen haben und welche Tätigkeiten das einzelne Kind dabei zu erfüllen hatte. Es handelt sich also um Aufzeichnungen, die insbesondere wegen der Transparenz organisatorischer Abläufe wertvoll sind.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Konferenzprotokollen um Unterlagen zu Personengruppen als auch zu Objekten. Der Unikatcharakter ist für Konferenzprotokolle zu bejahen, wenn auch bedingt. Enthaltene Informationen sind auch an anderen Stellen überliefert. Beispielsweise wird in vielen Konferenzen die Umsetzung von Erlässen diskutiert, welche durch den Stadtschulrat vorgegeben wurden. Diese sind als eigene Serie der „Zentral-Erlässe“ vorhanden. Andererseits enthalten sie auch Meinungen der Lehrpersonen zu SchülerInnen, welche an keiner anderen Stelle überliefert sind. Die Informationsüberlieferung ist hier also am dichtesten im Vergleich zu anderen Unterlagengattungen. Auch ist der Unikatcharakter der Unterlagen selbst gegeben. Es handelt sich um diversifizierte Information, es sind viele Fakten zu vielen Angelegenheiten und Personen enthalten. Auch das Kriterium der Form der Unterlagen selbst ist gegeben, diese sind relativ leicht verständlich, obwohl dies jedoch mit unterschiedlichen Schriftführenden divergieren kann. Der zukünftige Wert für die historische Forschung ist schwer einzuschätzen. In bereits getroffenen Bewertungsentscheidungen wurden Konferenzprotokolle als archivwürdig deklariert.<sup>173</sup> Obwohl der Autor die Unterlagen für repetitiv hält und keinen übermäßig großen Quellenwert sieht, stimmt er einer generellen Archivwürdigkeit doch zu, da diese Unterlagen die Überlieferung einer historischen Schule weiter abrunden können und ohnehin in der Praxis nicht so häufig überliefert sind.

Als besonders aussagekräftiges Beispiel für diesen Quellentypus ist das Konferenzprotokoll aus dem Zeitraum 1914 bis 1919 der Schule Paulusplatz 4<sup>174</sup> anzuführen.

---

<sup>173</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

<sup>174</sup> *WStLA*, Schule: Paulusplatz 4, Konferenzprotokoll Bd. 1.

## 9.7 Schulkataloge

Dieses Unterkapitel basiert auf einem von Spevak und dem Autor für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Schulkataloge.<sup>175</sup>

Bei Schulkatalogen handelt es sich um schulisches Amtsschriftgut, in dem klassenweise zu jeder Schülerin bzw. jedem Schüler sowohl die Noten als auch die Fehlstunden sowie Vermerke hinsichtlich des sittlichen Betragens festgehalten wurden. Ursprünglich wurde diese Kategorie von schulischem Schriftgut „Prüfungskatalog“ genannt. Ab 1870 lautet die Bezeichnung „Kataloge über den Schulbesuch und Fortgang der Schüler“. Ab dem Schuljahr 1922/23 verlieren diese Unterlagen die Form von Büchern und werden von für jede Schülerin und jeden Schüler separat angelegten „Schülerbeschreibungen“ bzw. „Schülerbeschreibungsbögen“ abgelöst.

Die Prototypen dieser Unterlagengattung sind bereits seit der Allgemeinen Schulordnung von 1774, auch als Maria-Theresianische Schulordnung bekannt, bezeugt. Hier wird beschrieben, dass ein „Verzeichnis der zur Schule gehörigen Kinder“ an den Normal-, Haupt- und Trivialschulen zu führen sei.<sup>176</sup>

Zu jener Zeit wurden in den Städten diese Verzeichnisse vom Magistrat geführt und zweimal jährlich dem Schullehrer vorgelegt. Am Land hingegen konnten die Verzeichnisse vom Schullehrer selbst, wenn er nebenbei auch Kirchendienst leistete, geführt werden. Die Lehrer waren dazu angehalten, die Namen der Kinder mit ihrem Geburtsdatum in den Taufmatriken zu suchen und diese Daten anschließend zu übertragen. Der primäre Zweck der Verzeichnisse war, die Kinder für die vorgeschriebene Zeit in der Schule zu halten, indem der Schuleintritt genau festgehalten wurde. Sie waren alphabetisch absteigend nach den Nachnamen der Schülerinnen und Schüler geordnet. Zu notieren waren das Alter, das Datum des ersten Schulbesuchs, ein Vermerk zum Aufstieg in die nächsthöhere Klasse oder wann ein Kind damit begonnen hat, „etwas Neues zu lernen“. Außerdem ist monatsweise zu notieren, wie oft ein Schüler oder eine Schülerin der Schule ferngeblieben war.

Ein separates Verzeichnis war über „den Fleiß der Schüler im Monat und Jahr“ zu führen. Dieses beinhaltete wiederum die alphabetisch absteigenden Namen der SchülerInnen. Außerdem gab es Vermerke über das rechtzeitige beziehungsweise verspätete Erscheinen oder das gänzliche Fernbleiben der Kinder in der Schule oder über den Austritt aus einer

---

<sup>175</sup> Rainer / Spevak, Schulkataloge.

<sup>176</sup> Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserlich königlichen Erblanden vom 6.12.1774, Abs. 16 lit. f und g.

Klasse. Beurteilt wurden die Sitten eines Kindes (in Parametern wie „sehr unruhig“, „nachlässig“, „gut“ oder „ungehorsam“) sowie die Fähigkeiten (in Parametern wie „mittelmäßig“, „gut“ oder „schlecht“).

In den vorgedruckten Prüfungskatalogen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden als persönliche Daten des Schulkindes sein Name, sein Alter, der Stand bzw. Beruf der Eltern sowie das Aufnahmedatum in die aktuelle Schulklasse eingetragen. Die Unterrichtsfächer sind je nach Schulstufe verschieden ausdifferenziert. Wobei es im Grunde um die drei Kulturtechniken „Lesen, Schreiben und Rechnen“ ging. In der ersten Klasse wurde mit dem Lesen der deutschen Druckschrift (Fraktur) und Schreibschrift (Kurrent) begonnen, in den Folgejahren kam auch die lateinische Schrift hinzu. „Rechnen aus dem Kopfe“ und „Anfangsgründe der Religion“ sind auch eigens beurteilte Unterrichtsfächer, ebenso die „Sitten“. In den höheren Klassen kam auch Rechtschreibung und Schönschreiben dazu. Eingetragen in diese Gesamtbeurteilung wurden auch die Anzahl der Fehlstunden sowie deren Begründung. Den ganzen Schuljahrgang insgesamt betreffend findet sich auf der allerersten Seite eines solchen Prüfungskataloges der Name der Schule, die Auflistung des Schulpersonals sowie die Auflistung der Klassen samt Schülerzahlen. Unterteilt werden letztere dabei nach dem Geschlecht, nach der Konfession und danach, ob es sich um schulgeldzahlende Kinder handelt oder um solche, die davon befreit sind.

Einhergehend mit den Schulreformen zu Beginn der Liberalen Ära und der Einführung des Schultyps „Volksschule“ durch das Reichsvolksschulgesetz von 1869 kam es auch zu neuen Formen von Unterlagen in der Schulverwaltung. Die Prüfungskataloge wurden von den „Katalogen über den Schulbesuch und Fortgang der Schüler“ abgelöst. Während die Grunddaten die einzelnen Schüler bzw. die Schülerinnen betreffend relativ unverändert blieben, gab es bei den Unterrichtsgegenständen doch Neuerungen. Mit Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, Turnen und Handarbeiten bildet sich doch ein erheblich veränderter bzw. erweiterter Kanon von Unterrichtsfächern ab. Weiters kam zu der schon bisher vergebenen Betragensnote („Sitten“) nun auch eine Note für „Fleiß“ hinzu. In einem größeren Freiraum für Anmerkungen wurden in Bezug auf Schülerinnen und Schüler insbesondere negative Beobachtungen wie „kommt öfters zu spät“ oder Beobachtungen physiologischer Natur wie „Schwächling, blutleer“ oder auch „Eltern kümmern sich nicht“ festgehalten. Gerade diese Bemerkungen sind es, die dann ab 1923/24 in den „Schülerbeschreibungen“, welche die Schulkataloge ablösen, breiten Raum einnehmen werden.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Schulkatalogen – die ältere Bezeichnung lautete Prüfungsextrakte - um Unterlagen zu Personengruppen. Der Unikatcharakter ist für Schulkataloge nur zum Teil zu bejahen, da es größere Überschneidungen der enthaltenen Informationen mit jenen in den Schulmatriken enthaltenen gibt. Allerdings beschränken sich die Matriken oft auf einige Eckdaten zu den SchülerInnen, während in den Schulkatalogen auch subjektive Anmerkungen zu finden sind. Die Informationen sind in ähnlich dichter Weise überliefert wie in den Matriken. Der Unikatcharakter der Unterlagen selbst ist gegeben. Es handelt sich um extensive Information, es sind einige Fakten zu vielen Personen gegeben. Auch das Kriterium der Form der Unterlagen selbst ist gegeben, diese sind relativ leicht verständlich, da es sich um standardisierte Katalogbögen handelt. In bereits getroffenen Bewertungsentscheidungen wurden Schulkataloge als bis 1871 archivwürdig deklariert. Danach wurden Stichproben genommen, wobei das erste möglichst vollständige Jahr nach dem genannten Grenzzjahr zu übernehmen ist.<sup>177</sup> Diese Praxis erscheint schlüssig – nur im Szenario eines Verlusts von Schulmatriken könnte über größere Übernahmen von Schulkatalogen debattiert werden, da sie in der Lage wären, einen solchen Verlust teilweise auszugleichen. Da die Schulkataloge im WStLA in Form von Serien verzeichnet und keine Einzelstücke angeführt werden, kann kein einzelner besonders aussagekräftiger Schulkatalog genannt werden. Jedoch sind für Forschungsvorhaben Serien mit großer Kontinuität von Vorteil, weshalb die Schulkatalogsserie der Schule Heiligenkreuzerhof<sup>178</sup> als opportun zu betrachten ist, da sie einen Zeitraum von fast 40 Jahren abdeckt. Wie für viele formularartige Schulunterlagen gilt auch hier, dass der Wert dieser Quelle nicht im Einzelstück liegt.

## 9.8 Schülerbeschreibungen

Dieses Unterkapitel basiert auf einem von Spevak und dem Autor für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Schülerbeschreibungen.<sup>179</sup>

Ein wichtiges Element der Administration von Schülerinnen und Schülern im österreichischen Schulsystem bildeten die Schülerbeschreibungen. Diese vorgedruckten mehrseitigen Bögen lösten ab dem 7. Juli 1922 in mehreren Funktionsbereichen an den Volks- und Bürgerschulen Wiens den bis dahin gängigen „Katalog über den Schulbesuch und Fortgang der Schüler“, also die zuvor besprochenen Schulkataloge, ab. Bereits 1919 wurde

---

<sup>177</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

<sup>178</sup> *WStLA*, Schule: Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulkatalog Knaben und Mädchen.

<sup>179</sup> *Rainer / Spevak*, Schülerbeschreibungen.

ein solcher Bogen entworfen und von der Reformabteilung des Bundesministeriums für Unterricht angeordnet. Es handelt sich also um von den Schulen verpflichtend zu führendes schulisches Amtsschriftgut.

Der Einführung der Schülerbeschreibungen lag die schulreformerische Idee zugrunde, hinsichtlich der Schülerbeurteilung und des damit verbundenen Ausleseproblems eine breitere und aussagekräftigere Information verfügbar zu machen. Über das Fortsetzen der Schullaufbahn in einer weiterführenden Schule sollten nicht mehr allein Schulnoten ausschlaggebend sein, sondern auch die Informationen über die Leistungsentwicklung im Längsschnitt herangezogen werden können. Die Schülerbeschreibung ist demnach mit dem Schulkind von Klasse zu Klasse und von Schule zu Schule, die ganze Schullaufbahn hinweg, mitgewandert. Beim Übertritt in eine Bundesmittelschule wurde die Schülerbeschreibung nicht an die Mittelschule weitergegeben, sondern eine kürzer gefasste Schülerbeschreibung ausgefüllt und der Direktion der Mittelschule übermittelt.<sup>180</sup>

Schülerbeschreibungen waren äußerst detailliert und sehr umfangreich. Ein Exemplar des Jahres 1937/1938 enthielt beispielsweise folgende vorgedruckte Formularseiten: „Stammblatt“, „Schulleistungen“, Angaben über das „Zustandekommen der Leistungen des Kindes“, „Körperliche Beschaffenheit“, „Anamnese des Arztes“, „Geistige Beschaffenheit“, „Schulbahn- und Berufsberatung“ sowie weitere allgemeine Anmerkungen.

Die Stammdaten zu Beginn der Schülerbeschreibung wurden sehr ausführlich erhoben und enthielten über die üblichen Angaben, betreffend Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, hinaus auch jene über Muttersprache, Glaubensbekenntnis, die elterlichen Berufe, die Anzahl der Geschwister sowie miterziehende Personen wie Großeltern.

Die Seite betreffend die Schulleistungen gab eine Übersicht über die Noten sämtlicher bisher absolvierter Schulstufen. Auf der Seite mit den Angaben über das Zustandekommen der Leistungen wurde auch jeweils der Anteil von „Begabung, Fleiß, Neigung“ und der „häuslichen Verhältnisse“ eigens abgefragt. Was die „körperliche Beschaffenheit“ anlangte, so wurden hier mit zeitlichen Abständen Messergebnisse betreffend Körperlänge, Gewicht und Brustumfang eingetragen, weiters auch Informationen über den Zustand von Haut, Gelenken, Zähnen, Augen, innerer Organe, Gehirn, erfolgter Impfungen und erlittener schwerer Krankheiten. Hier wurden auch Informationen über etwaige Vorerkrankungen sowie das genaue Datum der Erkrankung oder eines Unfalls vermerkt.

Die Formularseite über die „geistige Beschaffenheit“ des Schulkindes war in insgesamt 26 Punkte untergliedert. Darunter fanden sich Fragen betreffend die kognitive

---

<sup>180</sup> Vgl. *Glöckel*, Die Entwicklung des Wiener Schulwesens, 34.

Leitungsfähigkeit des Kindes (zum Beispiel Gedächtnisleistung), persönlichkeitspsychologische Merkmale (Erregbarkeit), Sozialverhalten (Stellung in der Gemeinschaft) und sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Wie detailliert die einzelnen Kategorien abgefragt wurden, lässt sich anhand dieser Abbildung eines Formularblattes zur geistigen Beschaffenheit erahnen:

| Geistige Beschaffenheit                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sinnesleben.</b><br>1. Sind über die Leistungsfähigkeit der Sinne des Kindes (Empfindlichkeit, Unterscheidungsvermögen) Wahrnehmungen gemacht worden? Welche?                                                                             | Formunterscheidung größ. Formen u. Zeichnungen wenig ausgeprägt. T. 32. J.                         |
| <b>Vorstellungsweise.</b><br>2. Fällt eine besondere Bevorzugung eines Sinnesgebietes bei der Auffassung, beim Festhalten, bei der Wiedergabe der Eindrücke auf?                                                                             | vis. - akust. T. 32. J.                                                                            |
| <b>Aufmerksamkeit.</b><br>3. Ist die Aufmerksamkeit leicht oder schwer erregbar?                                                                                                                                                             | Aufmerksamkeit schwer erregbar. T. 31. J. 36.                                                      |
| 4. Fällt die Aufmerksamkeit von selbst längere Zeit an, ist sie schwankend oder ist das Kind zu längerer Aufmerksamkeit noch nicht fähig?                                                                                                    | W. zu längerer Aufmerksamkeit noch nicht fähig. T. 31. J.<br>Auf. fällt noch nicht auf. T. 35.     |
| 5. Lässt sich die Aufmerksamkeit leicht ablenken oder ist sie widerstandsfähig gegen Störungen?                                                                                                                                              | Leicht sehr leicht ablenken. T. 31. J. 36.                                                         |
| <b>Gedächtnis.</b><br>6. Zeigt das Gedächtnis besondere Vorzüge oder besondere Mängel und nach welcher Richtung (unmittelbares Behalten, Treue, Dauerhaftigkeit, Umfang, Schnelligkeit der Reproduktion)?                                    | Merkfähigkeit gering. Bei Kaufkraft, von Rängen. Vergebung leicht. Reproduktion langsam. T. 32. J. |
| 7. Zeigt sich eine besondere Fähigkeit oder ein auffällender Mangel für das Merken von Namen, Zahlen, Tönen, Farben, Formen, Verhältnissen usw.?                                                                                             | Normal. T. 32. J.                                                                                  |
| 8. Vollzieht sich das Merken mehr mechanisch oder mehr mit Verständnis?                                                                                                                                                                      | Merken vollzieht sich fast nur mechanisch. Bei Kaufkraft, von Rängen. Vergebung langsam. T. 32. J. |
| <b>Beobachtungsgebe.</b><br>9. Beobachtet das Kind selbständig? Beobachtet es genau? Welche Sachgebiete bevorzugt es dabei besonders?                                                                                                        | Beobachtet selbständig, aber nicht genau. T. 32. J.<br>Tage im Winter. T. 35.                      |
| <b>Einbildungskraft.</b><br>10. Ist seine Einbildungskraft leicht oder schwer erregbar? Ist sie klar oder verworren? Neigt sie sich nachahmend oder schöpferisch?                                                                            | Verwirrt. T. 31. J. Neigung zu T. 32. J.                                                           |
| <b>Denken.</b><br>11. Verkundet das Denken des Kindes kritische Begabung, d. h. unterscheidet es das Richtige vom Falschen, das Wesentliche vom Unwesentlichen, zeigt es Verständnis für räumliche, zeitliche und ursächliche Zusammenhänge? | Keine selbständige Urteilskraft. Normaler Verstand. T. 32. J. T. 35.                               |

Abbildung 4: Schülerbeschreibung aus dem Bestand der Schule Margaretenstraße 103, Schuleintritte 1915-1947.

All diese Informationen wurden vom jeweiligen Klassenlehrer beziehungsweise der Klassenlehrerin in den Schülerbeschreibungsbogen eingetragen. Als eine Art „Gegencheck“ mussten auch die Eltern einen Fragebogen ausfüllen. Die von ihnen beantworteten Fragen nach der „leiblichen Entwicklung des Kindes“, dem „Vorstellungsleben“, dem „Gefühlsleben“ und dem „Willensleben und Handeln“ wurden der Schülerbeschreibung beigelegt. Auf der vorletzten Seite wurden schließlich etwaige geäußerte Schullaufbahn- bzw. Berufsvorstellungen der SchülerInnen betreffend von den Eltern, dem Arzt und Erziehern aus der Tagesheimstätte eingetragen. Die allerletzte Seite bot einen Überblick über die besuchten Schulen und KlassenlehrerInnen.

In den Jahren nach 1939 mit der Einführung des deutschen Schulsystems wurden die Schülerbeschreibungen zwar nicht mehr fortgeführt, allerdings ab dem Schuljahr 1948/1949 unter der Bezeichnung „pädagogisch-psychologischer Schülerbeschreibungsbogen (Erziehungsbogen)“ wiedereingeführt. Dies hing mit einer allgemeinen Wiederaufnahme der schulreformerischen Ansätze aus der Zeit des „roten Wien“ zusammen. Dieser neue Bogen beinhaltete einen Stammbogen, die SchülerInnenstammkarte sowie den Erziehungsbogen. Nach Beendigung der Schulpflicht wurde dieser Bogen an der zuletzt besuchten Schule abgelegt. Ab 1973 wurden diese Unterlagen an den Schulen jedoch vernichtet.<sup>181</sup> Im Schulunterrichtsgesetz von 1974 (BGBl.139/1974, §79, Abs. 1) finden Schülerbeschreibungsbögen keine Erwähnung mehr und wurden durch § 80<sup>182</sup> dieses Bundesgesetzes abgeschafft.

In der Retrospektive werden solche Schülerbeschreibungen kontrovers gesehen, da schon ab frühem Alter privateste Aufzeichnungen über ein Individuum vermerkt wurden, dadurch ein „gläserner Mensch“ erschaffen wurde. Ein Beispiel für die schon in der Schulgesetzgebung der 1970er-Jahre erkannte und festgehaltene Problematik stellt die Regelung dar, nach welcher solche Erziehungsbögen in Ausnahmefällen für Strafgerichtsprozesse herangeführt und somit von ihrem ursprünglichen Zweck losgelöst werden konnten.<sup>183</sup> Diese frühe „Stigmatisierung“ konnte sich also noch lange später negativ auf die Leben der ehemaligen SchülerInnen auswirken.

Zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einführung in den 1920er Jahren standen selbst die ZeitzeugInnen den neuen Bögen höchst skeptisch gegenüber, eine „Beschnüfflung des Familienlebens“ wurde befürchtet und die Frage in den Raum geworfen, ob die Lehrenden

---

<sup>181</sup> Vgl. *Bruckmüller*, Österreich-Lexikon, 173.

<sup>182</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG) idF BGBl. Nr. 139/1974, §79-80.

<sup>183</sup> Vgl. II-2704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vom 4. Juli 1973.

denn nun „Lehrer seien oder doch eher Psychiater“.<sup>184</sup> Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass es sich bei den Schülerbeschreibungen um ein Politikum handelte: Diese waren eine Neueinführung im Rahmen der „Wiener Schulreform“ und wurden somit fast zwangsläufig von einem großen Teil des konservativen Lagers abgelehnt.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Schülerbeschreibungen um Unterlagen, die von Personengruppen handeln. Der Unikatcharakter ist zu bejahen, die enthaltenen Informationen sind an keiner anderen Stelle derart genau und kumuliert überliefert bzw. in den meisten Fällen überhaupt nicht oder nur bruchstückhaft überliefert. Auch der Unikatcharakter der Unterlagen selbst ist gegeben. Es handelt sich um eine Mischung aus extensiver und intensiver Information, es sind viele Fakten zu vielen Personen gegeben. Auch das Kriterium der Form der Unterlagen selbst ist gegeben, diese sind relativ leicht verständlich, da es sich um standardisierte Formularbögen handelt. In der zuletzt getroffenen Bewertungsentscheidung wird nicht festgehalten, ob Schülerbeschreibungen als archivwürdig zu gelten haben.<sup>185</sup> Nach Ansicht des Autors tun sie das auf jeden Fall, alle Stücke der Unterlagengattung sind zu übernehmen. Wie viele Exemplare noch im Umlauf sind bzw. wie viele Exemplare sich noch in den Altregistraturen der Bildungsdirektion Wien befinden, kann nur schwer eingeschätzt werden, da ab 1973 die Vernichtung der Unterlagen beschlossen wurde. Der Wert für die historische Forschung ist als ungemein groß einzuschätzen. Für Forschende gilt jedoch, dass mit den in den Schülerbeschreibungen enthaltenen Informationen äußerst vorsichtig umgegangen werden muss, was sich durch die Gesetze des 21. Jahrhunderts zum Schutz personenbezogener Daten begründet.

Da die Schülerbeschreibungen im WStLA in Form von Serien verzeichnet sind und keine Einzelstücke angeführt werden, kann keine einzelne besonders aussagekräftige Schülerbeschreibung genannt werden. Jedoch sind für Forschungsvorhaben Serien mit großer Kontinuität von Vorteil, weshalb die Schülerbeschreibungsserie der Schule Hernalser Hauptstraße 100<sup>186</sup> als opportun zu betrachten ist, da sie einen Zeitraum von in etwa 30 Jahren abbildet. Im Gegensatz zu vielen anderen formularartigen Schulunterlagen liegt der Wert des Inhalts hier primär im Einzelstück.

---

<sup>184</sup> Beschnüfflung des Familienlebens. Die unglaublichen Fragen des Schülerbeschreibungsblattes. Lehrer oder Psychiater? In: Der Nachmittag vom 07.11.1922.

<sup>185</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

<sup>186</sup> *WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Schülerbeschreibungen.

## 9.9 Klassenbücher

Dieses Unterkapitel basiert auf einem vom Autor für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Klassenbücher.<sup>187</sup>

Bei Klassenbüchern handelt es sich um schulisches Amtsschriftgut, welches spätestens seit der Schul- und Unterrichtsordnung von 1870<sup>188</sup> verpflichtend von Schulleiterinnen und Schulleitern geführt werden musste. Hierbei musste der gesamte durchgenommene Lehrstoff in ein „Wochenbuch“ bzw. Klassenbuch eingetragen werden. Auch heute noch besteht eine Verpflichtung zum Führen eines Klassenbuches, wobei hier sukzessive der Umstieg auf elektronische Klassenbücher erfolgt.

Klassenbücher wurden ab 1870 pro Schuljahr und pro Klasse bzw. Klassenabteilung als jeweils eigene Bücher geführt, die wie folgt aufgebaut waren: Zuerst wurde ein für das jeweilige Jahr oder Semester eingeteilter Stundenplan auf einer separaten Seite angeführt. Daraufhin beginnt das eigentliche Klassenbuch. Hier werden Seite für Seite die jeweilige Schulwoche, das erste und letzte Datum der jeweiligen Schulwoche und die Anzahl der in dieser Woche anwesenden SchülerInnen verzeichnet. Es wird notiert, ob sich die Klasse in der Woche im Schulgebäude oder auf einem Lehrausgang befand und ob die Schulwoche unter einem gewissen Motto stand, wie es vor einem Feiertag oder einem Schulfest der Fall war. In den einzelnen Unterrichtsfächern wird notiert, welcher Stoff in der jeweiligen Woche durchgenommen wurde. Im Schuljahr 1927/1928 gab es an den Wiener Volksschulen neben den Subjekten Religion, Schreiben, Singen, Handarbeit und Zeichnen, weibliche Handarbeit, Rechnen und Raumlehre, körperliche Übungen und Schul- und Hausarbeiten auch noch die zwei Fächergruppen „Sprache“ und „Heimat- und Lebenskunde“. Der Sprachgruppe waren die Fächer Aufsatz, Rechtschreiben, Sprachlehre sowie Lesen und Auswendiglernen untergeordnet, während sich die Gruppe Heimat- und Lebenskunde aus den Fächern Geschichte, Erdkunde und Naturkunde zusammensetzte. Auch gab es ein Textfeld zur Anmerkung besonderer Vorkommnisse.

In den Beständen des Wiener Stadt- und Landesarchivs bilden die Klassenbücher keine eigene Bestandsgruppe, sondern sind als Serien Teil des Bestandes der Schule, in welcher sie generiert wurden. Sie unterliegen einer Schutzfrist von 75 Jahren ab der Eintragung in das Buch, sofern der Eintrag nicht eine noch lebende Person betrifft.

---

<sup>187</sup> *Rainer*, Klassenbücher.

<sup>188</sup> Vgl. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1806, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (Schul- und Unterrichtsordnung), RGBl. 105/1870, §33.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Klassenbüchern um Unterlagen, die von Objekten handeln. Der Unikatcharakter ist zu bejahen, die enthaltenen Informationen sind an keiner anderen Stelle überliefert. Allerdings ist nur eine sehr geringe Aussagekraft der Quelle gegeben. Der Unikatcharakter der Unterlagen selbst ist gegeben. Es handelt sich um diversifizierte Information, es sind einige Fakten zu verschiedenen Themen gegeben. Das Kriterium der Form der Unterlagen selbst ist gegeben, diese sind leicht verständlich, da es sich um standardisierte Katalogbögen handelt. In der zuletzt getroffenen Bewertungsentscheidung wird festgehalten, dass „Klassenbücher aus der NS-Zeit vorübergehend aufzubewahren sind, falls keine anderen Unterlagen über die SchülerInnen dieser Schule vorhanden sind“.<sup>189</sup> Allerdings finden sich in den heutigen Beständen des WStLA auch Klassenbücher aus der Zwischen- und besonders aus der Nachkriegszeit – weitere Übernahmen scheinen erfolgt zu sein. Eine generelle Archivwürdigkeit wird den Unterlagen nicht zugesprochen. Die Relevanz für die historische Forschung wird in Zukunft vermutlich eher gering ausfallen, da die Unterlagen zu wenig Substanz bieten. Von weiteren Übernahmen von Klassenbüchern rät der Autor tendenziell ab.

Als besonders aussagekräftiges Beispiel für diesen Quellentypus ist das Klassenbuch aus dem Schuljahr 1937/1938 der Schule Hundsturmplatz 14 / Margaretenstraße 152<sup>190</sup> anzuführen.

## 9.10 Schulmatriken

Dieses Unterkapitel basiert auf einem von Spevak für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Schulmatriken.<sup>191</sup>

Bei Schulmatriken oder Matrikenbüchern handelte es sich um schulisches Amtsschriftgut, welches an Volks- und Bürgerschulen durch den jeweiligen Schulleiter oder die Schulleiterin durch die Regelungen der Schulordnung von 1870 verpflichtend geführt werden musste.<sup>192</sup> Die ältesten Schulmatriken datieren dieser Rechtsnorm entsprechend ins Schuljahr 1870/71.

---

<sup>189</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

<sup>190</sup> *WStLA*, Schule: Hundsturmplatz 14 / Margaretenstraße 152, Klassenbuch 2A Bd. 1.

<sup>191</sup> *Spevak*, Schulmatriken.

<sup>192</sup> Vgl. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1806, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (Schul- und Unterrichtsordnung), RGBl. 105/1870, §33.

Eine Matrikelnummer wurde auf diese Weise generiert, dass jedem Schüler und jeder Schülerin bei Schuleintritt aus einer fortlaufenden Zahlenreihe die nächste noch nicht vergebene Zahl zugewiesen wurde. Zu dieser wurde der Name des Schulkindes in ein Matrikenbuch eingetragen, wo pro Schülerin bzw. Schüler eine ganze Doppelseite reserviert war.

Auf einer der beiden Seiten sollten die Stammdaten eingetragen werden, also der Geburtstag, der Geburtsort, die Religion, der Name, der Stand des Vaters bzw. des Vormundes, die Wohnadresse sowie etwaige Befreiungen. Außerdem war auf dieser Stammdatenseite genügend Platz, um auch Veränderungen dieser Daten, die im Laufe der an der Schule verbrachten Jahre aufgetreten waren, eintragen zu können. Auf der zweiten Seite, die einem Schulkind in einer Schulmatrik reserviert war, waren die Schulnoten sämtlicher Fächer und zwar eines jeden Jahresquartals eingetragen. Viel Platz war auf dieser Notenseite auch für die Spalte „Anmerkungen“ reserviert. Darin wurden oft sehr kritische Charakteristika des Schülers bzw. der Schülerin festgehalten. Um die SchülerInnen leichter auffinden zu können, ist einem derartigen Matrikenbuch immer ein alphabetischer Index inkludiert.

Ab dem Schuljahr 1884/85 tritt in der Matrikenführung eine Änderung ein. Offensichtlich um den administrativen Aufwand der parallelen Führung von Schulkatalogen und Schulmatriken mit jeweils weitgehend überlappenden Inhalten zu reduzieren, wurde das herkömmliche Matrikenbuch durch das sogenannte „Evidenzprotokoll“ ersetzt. Dieses Evidenzprotokoll war wie ein Namensindex organisiert. Es war mit einem alphabetisch angeordneten Buchstabenreiter ausgestattet und enthielt zu jedem Schüler und jeder Schülerin eine Auflistung der an der Schule bisher besuchten Schulklassen. Damit konnte man jedes Schulkind sehr schnell im Klassenkatalog auffinden und die dort eingetragenen Stammdaten sowie Noten nachlesen. Eine Anmerkungsspalte ermöglichte im Evidenzprotokoll auch Angaben von zusätzlichen Informationen, etwa über vorher besuchte Schulen oder frühere Wohnorte.

Oft wurden Matrikenbücher über das Schuljahr 1883/84 noch mehrere Jahre weitergeführt. Dabei wurden die Eintragungen zu bereits einmal eingetragenen Schulkindern bis zum Ende ihres Verbleibs an der Schule vervollständigt. Viele dieser Matrikenbücher haben deshalb keinen synchronen zeitlichen Abschluss, sondern fransen nach hinten hin bis in die 1890er-Jahre aus.

Nach der Wende zum 20. Jahrhundert treten an die Seite der Evidenzprotokolle Karteikarten, die den Namen „Schul-Matriken- (Aufnahms- u. Evidenz-) Blatt“ tragen. Diese

enthalten die oben genannten Stammdaten und die Bezeichnungen der bisher an der jeweiligen Schule besuchten Schulklassen.

Ab dem Schuljahr 1922/23 heißen diese Karteikarten „Aufnahms- und Schulstammblatt“ und auch sie erfüllen die Funktion der ursprünglichen Matrikenbücher. Im Gegensatz zu den „Schul-Matriken- (Aufnahms- u. Evidenz-) Blättern“ sind auf ihnen auch zu sämtlichen Unterrichtsgegenständen die letzten Noten vor dem Abgang von der Schule festgehalten. Sie bilden damit die Basis für die Ausstellung von Duplikaten von Abgangszeugnissen und müssen aus diesem Grund 90 Jahre lang an der Schule aufbewahrt werden. In dieser Funktion lösen sie ab 1921/22 die sogenannten Schulkataloge ab.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei Schulmatriken um Unterlagen zu Personengruppen. Der Unikatcharakter ist für Schulmatriken zu bejahen, obwohl es zum Teil Überschneidungen der Informationen mit Schulkatalogen und Schülerbeschreibungen gibt. Der Unikatcharakter der Unterlagen selbst ist gegeben. Es handelt sich um extensive Information, es sind einige Fakten zu vielen Personen gegeben. Auch das Kriterium der Form der Unterlagen selbst ist gegeben, diese sind relativ leicht verständlich, da es sich um standardisierte Katalogbögen handelt. In bereits getroffenen Bewertungsentscheidungen wurden Schulmatriken als archivwürdig deklariert. Dies ist plausibel und ist auch dadurch begründet, dass das WStLA die Schulmatriken unter mehreren Unterlagentypen, die alle ähnliche Informationen enthalten, als am aussagekräftigsten beurteilt. So sind in bereits getroffenen Bewertungsentscheidungen nämlich Evidenzprotokolle und Entlassungszeugnisse nicht als archivwürdig beurteilt, da „sie einen ähnlichen Informationswert wie die Matriken“ besitzen.<sup>193</sup> Die Relevanz für die historische Forschung ist, wie für jede Art von Matriken im Allgemeinen, groß, da diese als wichtiges Findmittel in der genealogischen Forschung dienen und ein relevanter Faktor in der Erforschung von Einzelschicksalen sein können. Weitere Übernahmen von Schulmatriken sind zu empfehlen.

Da die Schulmatriken im WStLA in Form von Serien verzeichnet sind und keine Einzelstücke angeführt werden, kann kein einzelner besonders aussagekräftiger Matrikenkatalog genannt werden. Jedoch sind für Forschungsvorhaben Serien mit großer Kontinuität von Vorteil, weshalb die Schulmatrikenserie der Schule Tigergasse 4 / Lerchengasse 19<sup>194</sup> als opportun zu betrachten ist – in dieser sind die Schulmatriken im Zeitraum 1872 bis

---

<sup>193</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

<sup>194</sup> *WStLA*, Schule: Tigergasse 4 / Lerchengasse 19, Schulmatriken.

1885 überliefert. Wie für viele formularartige Schulunterlagen gilt auch hier, dass der Wert dieser Quelle nicht im Einzelstück liegt.

## 9.11 Zentral-Erlässe an die Wiener Schulen

Dieses Unterkapitel basiert auf einem vom Autor für das Wien Geschichte Wiki verfassten Artikel über Zentral-Erlässe an die Wiener Schulen.<sup>195</sup>

Bei Erlässen oder Zentral-Erlässen handelt es sich im Kontext des Wiener Schulwesens um Verordnungen, Verfügungen oder Kundmachungen, welche vom Wiener Bezirksschulrat bzw. dem Stadtschulrat an die einzelnen Wiener Schulen ausgehen. Seitdem die Bezirksschulräte zusammen mit den Landes- und Ortsschulräten im Zuge eines hierarchischen Schulaufbaues der Liberalen Ära im 19. Jahrhundert geschaffen wurden, gibt es logischerweise auch Erlässe dieser Organe. Dementsprechend ist der Anfangspunkt dieses Quellentypus um das Jahr 1869 zu verorten. 1922 wurden der Bezirks- und der Landesschulrat in der neuen Behörde des Stadtschulrates vereint, der 2019 in Bildungsdirektion für Wien umbenannt wurde.

Der Begriff „Erlass“ taucht ab dem 19. Jahrhundert gerne für eine Verfügung oberster Zentralbehörden, den Ministerien, auf, die zur Regelung des Dienstbetriebes und zur Homogenisierung des Verwaltungshandelns führen soll. Synonym verwendet werden können zum Teil auch Ministerialentschließung oder „Runderlass“, wenn an mehrere Dienststellen geschrieben wird. Wichtig ist auch, dass der Begriff im 19. und 20. Jahrhundert sehr breit verwendet wird und sich aus aktenkundlicher Sicht eine enge Verwendung auflöst. Über ihre gesamten Erlässe führten die Oberbehörden eigene Übersichten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Erlässen von Behörden zu den allerhöchsten Erlässen in der monarchistischen Zeit oder den „Führer-Erlässen“ im Nationalsozialismus ist, dass ein Ministerialerlass nicht rechtsetzend wirken kann, er handelt sich um eine bloße Verwaltungsanordnung.<sup>196</sup>

Im konkreten Fall der Zentral-Erlässe des Bezirksschulrates wird schnell klar, wer erreicht werden soll, denn am vorgefertigten Formularblatt aus dem Jahr 1900 findet sich am Seitenkopf die Nachricht „an sämtliche Schulleitungen“. Später erweitert sich das konkret angesprochene Publikum, neben den Schulleitungen richten sich die Erlässe im Jahr 1911 nun auch „an sämtliche Ortsschulräte, Bezirkssektionen und Herren k. k.

---

<sup>195</sup> Rainer, Zentral-Erlässe an die Wiener Schulen.

<sup>196</sup> Vgl. Hochedlinger, Aktenkunde, 205.

Bezirksschulinspektoren“. Die Schulleitung war dabei verpflichtet, die kommunizierten Informationen in richtiger Form an das Lehrpersonal weiterzugeben.

Bei dem im Wiener Stadt- und Landesarchiv vorhandenen Bestand zu den Zentral-Erlässen handelt es sich um eine Sammlung aller Erlässe an die Wiener Schulen in der Periode von 1900 bis 1931<sup>197</sup>, weshalb die thematischen Bereiche auch sehr breit gefächert sind. Dieser Unterlagentypus endet jedoch nicht in diesem Jahr, es handelt sich um ein Überlieferungsspezifikum. Auch heute noch existieren solche Erlasssammlungen, allerdings in elektronischer Form. Da diese Sammlungen aber auch von einzelnen Schulen angelegt worden sind, können diese nie gänzlich gleich sein und der Inhalt kann variieren. So werden den Schulen beispielsweise Anordnungen und Umsetzungsrichtlinien zur inneren Schulorganisation und zur Gebäudeinstandhaltung kommuniziert. Auch Ausschreibungen freier Stellen im Schulwesen richten sich direkt an diese. Unterlagen, welche die Anstalten zu führen hatten, werden direkt vom Bezirks- oder Stadtschulrat vorgegeben und ihnen zugesendet. Auch Kundmachungen über Bezirkslehrerkonferenzen werden so weitergegeben. In Kriegszeiten wurden auch die Entscheidungen des Fürsorgeausschusses an die Schulen gerichtet und vorgegeben, wie diese zur Kriegsfürsorge beizutragen hatten. Diese Auflistung lässt sich beliebig lange fortsetzen, da sämtliche Bereiche der Schulverwaltung- und Organisation in den Zentral-Erlässen an die Wiener Schulen behandelt werden.

Die Informationswertanalyse für diesen Unterlagentypus ergab folgendes: Es handelt sich bei den Zentral-Erlässen an die Wiener Schulen um Unterlagen mit rechtlichem Inhalt. Eine übergeordnete Behörde gibt an ein untergeordnetes Verwaltungsorgan umzusetzende Anweisungen durch. Diese Anweisungen können sowohl die SchülerInnen und Lehrenden, als auch die Infrastruktur und Einrichtung einer Schule betreffen. Es handelt sich also um Unterlagen zu Personengruppen und Objekten. Der Unikatcharakter ist für die Zentral-Erlässe des Wiener Stadtschulrates partiell zu bejahen – die enthaltenen Informationen können auch an anderer Stelle gefunden werden. Allerdings ist anzumerken, dass die ehemals nur gehefteten und zumeist dünnen Erlässe in gebundener Form chronologisch aufsteigend geordnet sind und die Information daher sehr vollständig und gut zugänglich ist, weshalb die Kategorie der „Einmaligkeit“ bejaht werden kann. Innerhalb der Erlasssammlungen der einzelnen Schulen sind Reskriptkonzepte sowie andere wertvolle Materialien zu finden, was auch ein wichtiger Grund dafür war, dass mehrere dieser Sammlungen übernommen wurden. Bei den Zentral-Erlässen handelt sich um Quellen

---

<sup>197</sup> *WStLA*, Stadtschulrat, Zentral-Erlässe.

diversifizierter Information, es sind viele Fakten zu diversesten Themen gegeben. Auch das Kriterium der Form der Unterlagen selbst ist gegeben, diese sind sehr leicht verständlich. Dies liegt auch auf der Hand, da die Lehrpersonen einer Schule doch den kommunizierten Inhalt verstehen mussten. In bereits getroffenen Bewertungsentscheidungen wurden Zentral-Erlässe als „soweit nicht gedruckt archivwürdig“ deklariert<sup>198</sup>. Nach Ansicht des Autors ist auch die Relevanz für die historische Forschung gegeben, da diese Unterlagen essenziell bei der Erforschung der Bezirks- und Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates sowie ihrer Funktionen und Arbeitsweisen sein kann. Ein weiterer Grund, der sich positiv auf die Entscheidung von Übernahmen auswirkt ist nach Ansicht des Autors der Faktor der inneren Ordnung dieser Erlass-Sammlungen.

## 9.12 Schulunterlagen und ihre Veränderung: Reflexion

In diesem Kapitel konnten viele Aspekte zur Verwertbarkeit und Entwicklung von unterschiedlichen Arten von Schulunterlagen aufgezeigt werden, jedoch war es nur selten möglich, deren Veränderungen mit spezifischen historischen Gesetzesstellen in Verbindung zu bringen. Dies bedarf wesentlich kleinteiligerer Arbeit. Der Autor geht zu diesem Zeitpunkt, im Gegensatz zum Beginn dieser Arbeit, nicht mehr davon aus, dass die detaillierten Veränderungen innerhalb eines Unterlagentypus in Rechtsnormen so detailliert beschrieben werden bzw. diese häufig überliefert sind. Vielleicht ließen sich hierzu aber noch Aufzeichnungen in Unterlagen des Unterrichtsministeriums finden. Es kann angenommen werden, dass es behördeninterne Aufzeichnungen gab, die beschreiben, wie die Arten von Unterlagen zu adaptieren seien und nach welcher Rechtsnorm die Behörde hierbei zu handeln habe. Falls solche Aufzeichnungen (oder aber Prototypen eines spezifischen Unterlagentypus) gefunden würden, so könnten Rückschlüsse auf die gesetzlichen Veränderungen vorhanden sein. Dies wäre aber genau die Art von Unterlagen, die innerbehördliche Prozesse festhalten und beschreiben und von denen Schellenberg explizit sagt, dass diese in vielen Fällen nicht überliefert werden. Dies wird dadurch begründet, dass die ablaufenden Prozesse zur jeweiligen Zeit derart offensichtlich und automatisiert waren, dass Unterlagen zum Ablauf dieser Prozesse oft verschwanden oder dass es eine innerbehördliche Praxis zur Erledigung der Arbeitsabläufe gab, die manchmal gar nicht oder nur ungenau dokumentiert wurde. Obwohl also Veränderungen an Unterlagentypen eher selten mit spezifischen Normen in Verbindung gebracht werden konnten, so konnte

---

<sup>198</sup> Vgl. *WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen.

die gesetzliche Einführung oder jener Zeitpunkt, an dem ein Unterlagentypus nicht mehr geführt werden musste oder „ausläuft“ in der Regel genau festgestellt werden. Bei deren Einführung ist wesentlich auf die liberale Ära der Schulgesetzgebung um das Jahr 1870 und insbesondere auf das Reichsvolksschulgesetz von 1869 zu verweisen, da es hier erstmals genau festgelegt worden zu sein scheint, welche Unterlagentypen von welchen Schulen zu führen seien, was diese Unterlagen festzuhalten haben und von wem sie zu führen seien. Wann ein Typus von Unterlagen hingegen „ausläuft“ und nicht länger zu führen war, ist oft leichter festzustellen, da dies in der Regel im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts geschah, somit also in historischen Zeiteinteilungen noch sehr nah ist und da die Aufzeichnungen über diesen Vorgang mit großer Chance überliefert sind. Wann genau eine gewisse Gattung von Unterlagen denn nun aber wirklich das erste Mal genannt wird und wann ihre Führung verpflichtend gesetzlich verankert wurde, lässt sich manchmal schon schwerer feststellen. Als gutes Beispiel hierfür dient der in dieser Arbeit erstmals beschriebene Fakt, dass die „Prototypen“ der Schulkataloge bereits seit der „Theresianischen Schulordnung“ von 1774 existierten und die Unterlagengattung auch schon recht detailliert beschrieben wurde. Zuvor wurde vermutet, dass dies eine Unterlagengattung war, die im Zuge der liberalen Schulreformen um 1870 neu eingeführt wurde. Hierbei konnte die Existenzzeit um fast 100 Jahre nach vorne versetzt werden. Wenn auch also nur selten Verbindungen zwischen Zäsuren und Unterlagenveränderungen, die sich auch in Normen widerspiegeln, hergestellt werden konnten, so betrachtet der Autor es trotzdem nicht als Fehler, diese Arten von Unterlagen derart genau untersucht zu haben, da ihre Verwertbarkeit für Forschungszwecke von der Nicht-Beantwortung dieser Fragestellung unabhängig ist und viele andere wesentliche Erkenntnisse zu verschiedenen Typen von Schulunterlagen generiert werden konnten, auf denen aufgebaut werden kann. Wenn es doch oft problematisch ist, die Veränderungen eines Unterlagentypus anhand von Gesetzen, Novellen und Normen festzumachen, so ist es doch nur logisch, dass die Unterlagen an die politischen Gegebenheiten angepasst werden. Beispiele hierfür sind die Schülerbeschreibungen, in denen die Prägung des „Roten Wien“ sichtbar wird. Wollte man mit der extrem detaillierten Ausgestaltung dieser Unterlagen dem Staat und den Arbeitgebenden helfen, so haben sie doch auch eine negative Komponente, denn unvorteilhafte Niederschriften konnten ehemalige SchülerInnen ein Leben lang verfolgen. Ein anderes Beispiel sind die Standesausweise zur Zeit des Nationalsozialismus. Nur zu dieser Zeit gab es die Glaubenskategorie „Gottgläubig“, die während dieser Zeit eine modische Alternative zum konventionellen Katholizismus darstellte.

## 10. Macro-Appraisal: Theoretisches Bewertungsmodell

Die Bewertungsmethode der Macro-Appraisal ist dadurch definiert, dass nicht die Unterlagen selbst (Mikro-Ebene) bewertet werden, sondern dass ganze Funktionen und Aufgaben der aktenbildenden Behörden (Makro-Ebene) als archivwürdig oder nicht archivwürdig deklariert werden. Es handelt sich dabei um einen sogenannten „Top-Down-Ansatz“. Da diese Theorie stark auf der Arbeit des Archivars Terry Cook fußt, welcher im kanadischen Nationalarchiv tätig war, wird nach einem Schema vorgegangen, welches in diesem Archiv entwickelt wurde.<sup>199</sup> Als zu untersuchende große „Player“ auf der Makro-Ebene standen entweder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder der ehemalige Wiener Stadtschulrat, also die heutige Wiener Bildungsdirektion, zur Auswahl. Gewählt wurde die Bildungsdirektion, da das WStLA für deren Unterlagen die organisatorisch zuständige Behörde ist. Wie bereits eingangs erwähnt, war ein Zugriff auf die Unterlagen in der Bildungsdirektion leider nicht möglich, weshalb dieses Bewertungsmodell vorerst ein theoretisches bleiben muss. Allerdings wird an dieser Stelle eine Empfehlung an das WStLA ausgesprochen, bei zukünftiger Bewertung von Unterlagen aus der Bildungsdirektion doch noch einmal diese Arbeit zu lesen und die hier aufgestellten Theorien miteinzubeziehen. Vielleicht werden hier Aspekte angesprochen, auf denen aufgebaut werden kann.

Die Frage, welche Behörde denn nun zu betrachten sei, ist keine, die einfach zu beantworten ist. In Art. 14 B-VG Abs. 3 Z. a ist festgehalten, dass bezüglich der äußeren Organisation, also Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, KlassenschülerInnenzahlen und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist. Landessache ist hingegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Es zeigt sich also, dass die Angelegenheiten des Bundes und des Landes Wien, bzw. des Bildungsministeriums und der Bildungsdirektion für Wien, miteinander verwoben sind.

Es erfolgten bereits mehrere Übernahmen von Unterlagen des Stadtschulrates, jedoch (nach Wissen des Autors) nie auf Basis einer Macro-Appraisal und besonders nicht mit der spezifischen Fragestellung, den Punkt der bestmöglichen Überlieferung von Unterlagen zu Schülerinnen und Schülern zu ermitteln. In dieser Bewertungstheorie muss als erster Schritt eine Definition der Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten der

---

<sup>199</sup> Vgl. *Library and Archives Canada*, Appraisal Methodology: Part B.

Bildungsdirektion stehen. Wenn diese erst einmal festgestellt wurden, erfolgt ein „Hinabsteigen“ bis zur Mikro-Ebene, auf welcher schließlich die in Frage kommenden Unterlagentypen, welche SchülerInnen behandeln, besprochen werden.

## 10.1 Funktionen und Aufgaben der Bildungsdirektion Wien

Am Beginn der Betrachtungen müssen die rechtlichen Grundlagen der ausgewählten Behörde in Hinblick auf die Definitionen ihrer Funktionen und Aufgaben analysiert werden. In §3 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist festgehalten, dass der Landes-schulrat für alle Schulen, mit Ausnahme der Zentrallehranstalten, die sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes ist. Die Aufgaben und Funktionen der Bildungsdirektion werden im Detail im sogenannten Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz definiert. Ihr kommt die Vollziehung des gesamten Schulrechts (mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und der Zentrallehranstalten) zu, was auch ihre primäre Aufgabe darstellt. Hierbei sind die Vollziehung der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht und des Bildungscontrollings subsumiert. Außerdem die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der PädagogInnen für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Dies umfasst auch die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen. Darunter sind Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel zu verstehen.<sup>200</sup>

Die wichtigste Funktion der Bildungsdirektion, von der alle anderen abgeleitet werden, ist die Funktion „Bildung“. Durch diese Funktion sind wir in der Lage, die drei wichtigsten Sub-Funktionen ableiten zu können: Die erste Funktion ist die „Schulverwaltung“, welche all jene Bereiche berührt, die als äußere Schulorganisation bekannt sind. Beinhaltet sind der Aufbau, die Organisationsformen, die Errichtung sowie Erhaltung, die Auflassung und die Sprengel von öffentlichen Schulen. Diese Funktion ist elementar, damit der Bereich der Schulen generell funktionsfähig ist. Als zweite Funktion wird das „Qualitätsmanagement von Schulen“ bezeichnet. Die hier definierten Aufgaben sind die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling. In diesem Bereich sind all jene Notwendigkeiten definiert, die dafür sorgen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Standards für die Verwaltung und Funktion des Schulbereichs erreicht werden können. Die dritte große Funktion der Bildungsdirektion stellt die „Verwaltung des Lehrpersonals“ dar. In dieser Funktion geht es um die Anstellung und Besoldung von LehrerInnen

---

<sup>200</sup> Vgl. Aufgaben der Bildungsdirektionen. In: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

und die Besetzung von Lehrstellen. Diese drei zentralen Funktionen können nie einzeln betrachtet werden und stehen oft in Wechselwirkung und engsten Verbindungen zueinander.<sup>201</sup> Ohne die Schulverwaltung gäbe es nicht die nötige Infrastruktur, ohne Personalverwaltung gäbe es nicht das nötige Lehrpersonal und ohne Qualitätsmanagement würden die gesetzlich vorgegebenen Standards nicht erfüllt werden. Nun gilt es zu entscheiden, welche dieser drei übergeordneten Funktionen im konkreten Fall näher zu betrachten ist. Dadurch, dass nach dem bestmöglichen Punkt der Abbildung von SchülerInnen gesucht wird, wird ein Fokus gesetzt auf den Bereich des „Qualitätsmanagement von Schulen“, da die Unterlagen zu Schülerinnen und Schülern vermutlich diesem Bereich zuzuordnen sind. Der Anspruch einer Macro-Appraisal an diesem Punkt wäre, alle Funktionen auf dieser Ebene genau zu betrachten aber um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, musste diese Einschränkung vorgenommen werden. Zuerst muss ein Basiswissen über die Behörde und ihre Einrichtung erarbeitet werden, um weitere Untersuchungen anstellen zu können. Hierfür müssen die gesetzlichen Grundlagen, die für die Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“, also primär für die innere Schulorganisation und Schulaufsicht, von Relevanz sind, ausgemacht werden. Da diese Funktion eine noch sehr weitgefasste ist, müssen mehrere Gesetzestexte betrachtet werden. Die wichtigsten Gesetzestexte für die Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ sind das Schulorganisationsgesetz 1962, das Wiener Schulgesetz 1976 und das Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz 2017. Mit dem sogenannten Bildungsdokumentationsgesetz 2020 muss auch ein zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit sehr neues Gesetz miteinbezogen werden. Das Schulorganisationsgesetz 1962 regelt die Schulorganisation, also den grundlegenden Aufbau des österreichischen Schulwesens. Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern werden definiert und die Hierarchie der Schulbehörden erklärt. §§ 5 bis 10 SchOG definieren die Organisation, Funktionen und den Aufbau des Landesschulrates, §§ 12 bis 16 definieren die Organisation, Funktionen und den Aufbau des Bezirksschulrates. In Wien waren beide Behörden und damit die Kompetenzen beider Behörden im Stadtschulrat vereint. Auch wird die Gliederung des österreichischen Schulwesens hier vorgestellt sowie die Charakteristika einer jeden Schulart. Wichtig ist an dieser Stelle, dass in den älteren Fassungen des SchOG die Verpflichtung zur Führung verschiedener schülerInnenbezogener Unterlagentypen ausgesprochen wird. In der Fassung von 1986 ist diese Satzung etwa in §77 SchOG zu finden. Diese Gesetzesstellen sind für die hier durchgeführte Macro-Appraisal fundamental. Es muss jedoch erwähnt werden, dass diese gesetzlichen

---

<sup>201</sup> Vgl. *Weber*, Vergleichende Bewertung der PflichtschullehrerInnenpersonalakten, 52.

Verpflichtungen zur Führung in konsolidierten Fassungen des Gesetzestextes so nicht mehr aufscheinen. Aus dem Bildungsdokumentationsgesetz lassen sich nun jedoch wieder vereinzelt Verpflichtungen zur Führung gewisser Unterlagentypen ableiten, auch wenn sie nicht mehr so klar benannt werden.

Das Schulorganisationsgesetz löste das Reichsvolksschulgesetz 1870 ab – bereits seit diesem war es Usus, die Verpflichtung zur Führung gewisser Unterlagentypen anzugeben. Das Wiener Schulgesetz 1976 ist am besten mit seinem Langtitel zu erklären: Gesetz [...] über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen [...] im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien. Werden also im SchOG der Aufbau von Landes- und Bezirksschulräten generell definiert, so handelt dieses Gesetz vom Aufbau, den Funktionen und Befugnissen des Stadtschulrates in Wien im Speziellen. Das Gesetz gilt für die öffentlichen, allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien. Das „Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)“ regelt, wie der Name schon verrät, die Einrichtung der Bildungsdirektionen in den Ländern und stellt somit den gesetzlichen Übergang von den Landes- und Bezirksschulräten (bzw. des Stadtschulrates) zu den Bildungsdirektionen dar. Das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 soll unter anderem den Datenschutz durch die Verwendung spezifischer Personenkennzeichen im Sinne der DSGVO erhöhen und die Datengrundlage für die evidenzbasierte Bildungssteuerung sein.<sup>202</sup>

Durch die Befassung mit den genannten Gesetzestexten wurde ein Eindruck von den Aufgaben, Pflichten und der Organisation des Stadtschulrates bzw. der Bildungsdirektion für Wien gewonnen. Es können bereits erste Mutmaßungen angestellt werden, welche Arten von Unterlagen in den Bereich der „Qualitätsmanagement von Schulen“ fallen könnten. Die Bereiche die für die hier zu erörternde Fragestellung besonders wichtig sind, sind die inneren Schulangelegenheiten und die Schulaufsicht: Es muss Unterlagen geben, die die Unterrichtsziele und deren neue Implementierungen dokumentieren, Unterlagen zu Unterrichtsgestaltung und Lehrplänen, Unterlagen, die die Qualitätsstandards des Unterrichts dokumentieren sowie Unterlagen aus dem Bereich des Bildungscontrollings.

Die entscheidende Frage ist nun aber, ob es sich bei der Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ auch um eine nach Definition der Macro-Appraisal „relevante Funktion“ handelt. Hier gibt es nun verschiedene Möglichkeiten, um dies zu überprüfen. Relevanz

---

<sup>202</sup> Vgl. Bildungsdokumentationsgesetz 2020. In: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

wird in diesem Kontext an der „Aufmerksamkeit“, die der Funktion innerhalb des gesamten Schulwesens zuteilwird und am gesamtgesellschaftlichen Nutzen der Funktion gemessen. Dies ist die Phase des „Sammelns von Beweisen“, die die Relevanz einer gewissen Funktion belegen sollen. Wie viele dieser Beweise hierfür nötig sind, liegt am Ermessen der Durchführenden und ist interpretativ. Einige der wichtigsten Möglichkeiten, die in dieser Situation angewendet werden könnten, um die Relevanz einer Funktion zu überprüfen, sind Folgende:

Die Wichtigkeit einer Funktion kann eingeschätzt werden, indem ermittelt wird, welchen Grad an Einfluss eine Funktion auf den Rest einer Behörde oder auf den Rest einer Regierung hat. Dieser Einfluss kann durch die Häufigkeit und Intensität, in der die Funktion in Jahresberichten oder parlamentarischen Debatten etc. behandelt wird, eingeordnet werden.

Die Wichtigkeit einer Funktion kann eingeschätzt werden, indem ermittelt wird, wie viele Gesetzestexte sich der Funktion widmen und wie oft diese Gesetzestexte neu verhandelt und verändert werden. Es gilt dass je wichtiger eine Funktion, desto komplexer die Gesetzgebung, die sich ihr widmet.

Die Wichtigkeit einer Funktion kann eingeschätzt werden, indem die Anzahl von Mitarbeitenden für die Erfüllung einer Funktion, die Anzahl an untergeordneten Verwaltungsstellen oder die Größe des aufgewendeten Budgets für die Erfüllung einer Funktion innerhalb des Gesamtbudgets für den Sektor ermittelt wird.<sup>203</sup> Der Autor entschied sich hier für die Möglichkeit der Analyse des finanziellen Rahmens, um die Relevanz der Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ zu belegen.

## 10.2 Finanzielle Rahmenbedingungen und Personalverteilung

Die Analyse des finanziellen Rahmens und der Menge an Personal, die für die Verrichtung einer gewissen Funktion aufgewendet werden, ist ein vergleichsweise schneller Weg, um die Relevanz einer Funktion innerhalb einer Behörde einschätzen zu können. Es gilt: Umso mehr Budget einer Funktion zuteilwird und umso mehr Personal für ihre Erfüllung abgestellt wird, desto relevanter ist sie. Es soll versucht werden, die Wichtigkeit der Funktion durch ein Zusammenspiel aus budgetären Aspekten und Aspekten der für die Erfüllung der Funktion abgestellten Mitarbeitenden zu belegen. Verwendet werden hierfür drei Berichte des Rechnungshofes, wobei der erste sich dem

---

<sup>203</sup> Vgl. *Library and Archives Canada, Appraisal Methodology: Part B*, 4-5.

Untersuchungsgegenstand der „Effizienteren Schulverwaltung“<sup>204</sup> widmet, während der zweite Bericht sich mit dem Thema „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“<sup>205</sup> auseinandersetzt. Letzterer beschäftigt sich zwar nicht mit dem Verwaltungsbereich der Stadt Wien, doch kann der Bericht doch dazu verwendet werden, plausible Rückschlüsse und Vergleiche für die Situation in der Bundeshaupt anzustellen. Da es keine Studien mit vergleichbarer Fragestellung für den Bereich Wien gibt, wäre es fahrlässig, diesen Bericht nicht miteinzubeziehen, da er detailliert Personaleinsatz und Budgetverteilung der jeweiligen Landesschulräte behandelt. Der dritte miteinbezogene Bericht bespricht die Problematik „Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden“.<sup>206</sup> Neben diesen Berichten werden statistische Daten verwendet, die sich eben dieser Personal- und Budgetverteilung innerhalb der Bereiche des Wiener Schulwesens widmen. Durch diese Quellen soll im Idealfall die Relevanz der gewählten Funktion belegt werden können.

Die Berichte des Rechnungshofes scheinen auch deshalb so wertvoll zu sein, weil er durch seine Tätigkeit als Prüfungsorgan auf einer föderativen Bund-Länder-Ebene in der Lage ist, eine den Bund, die Länder und die Gemeinden inkludierende Gesamtsicht für Fragestellungen und Problematiken des österreichischen Schulwesens zu liefern. Insbesondere im Bildungsbereich ist dies von größter Wichtigkeit, da praktisch alle Fragestellungen mehrere Gebietskörperschaften auf verschiedenen Ebenen betreffen. Die wichtigsten Problematiken im Hinblick auf Verflechtungen zwischen Schulbehörden des Bundes und der Länder sind die Beschäftigung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern ohne gesetzliche Grundlage, Zahlung von rechtlich problematischen Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes in den Ländern sowie unterschiedliche Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und jenen Ländern, welche die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Schulbehörden des Bundes übertragen hatten – zu diesen zählt neben dem Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark eben auch Wien.<sup>207</sup> Diese Verflechtungen seien hier einmal erwähnt, da sie letztendlich Gründe für die Einführung der Bildungsdirektionen in allen Bundesländern waren. Als „Mischbehörden“ sollen sie den Ausgleich der Länder- und Bundesinteressen schaffen – inwieweit dies bis zum heutigen Tage funktioniert hat, sei dahingestellt und wird wohl erst die Zukunft zeigen.

---

<sup>204</sup> *Rechnungshof Österreich*, Effizientere Schulverwaltung.

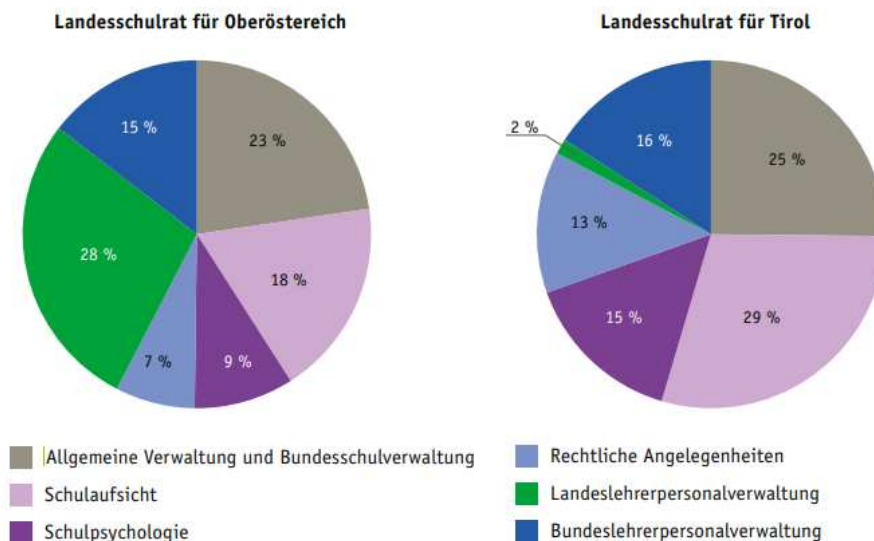
<sup>205</sup> *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol.

<sup>206</sup> *Rechnungshof Österreich* (Hg.), Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen.

<sup>207</sup> Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen, 16.

Alle Berichte stammen aus den Jahren, bevor die Bildungsdirektionen eingeführt wurden und als die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat noch existierten – für die in dieser Masterarbeit angestellten Fragestellungen ein Vorteil, da sie sich größtenteils mit historischen Schulbehörden befasst.

Die Struktur des österreichischen Bildungssektors charakterisiert sich, insbesondere im europäischen Vergleich, dadurch, dass die Ausgaben für das Lehrpersonal hoch sind, die Kosten für andere Bereiche des Schulwesens jedoch verhältnismäßig niedrig.<sup>208</sup> Dies ist in folgender Graphik für die Bundesländer Oberösterreich und Tirol gut sichtbar und bestätigt sich:



Quellen: Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Tirol; Berechnungen und Darstellung RH

Abbildung 5: Personaleinsatz der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol<sup>209</sup>

Es springt sofort ins Auge, dass im direkten Vergleich der Landesschulräte der beiden Bundesländer der Bereich der Landeslehrerpersonalverwaltungen stark divergiert – dies ist aber einfach nur dadurch begründet, dass in Tirol die Diensthoheit über diesen Personalverwaltungsbereich nicht auf den Landesschulrat übertragen wurde. Doch auch in den Bereichen rechtliche Angelegenheiten, Schulaufsicht und Schulpsychologie ist ein relativ starker prozentueller Unterschied festzustellen. Der Rechnungshof sah die Verteilung des Personals in den unterschiedlichen Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen begründet.<sup>210</sup>

<sup>208</sup> Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Effizientere Schulverwaltung, 9-12.

<sup>209</sup> *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 196.

<sup>210</sup> *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 197.

Dies zeigt, dass es ein riskantes Vorgehen wäre, Analysen der Landesschulräte anderer Bundesländer vorschnell auf die Gegebenheiten in Wien zu übertragen.

Der wichtige Punkt für die hier zu erörternde Fragestellung ist aber, wie der Bereich „Qualitätsmanagement von Schulen“ aussieht. Während in Oberösterreich 18% des vorhandenen Personals des Landesschulrates, also knapp ein Fünftel, für diesen Bereich verwendet wurden, waren es in Tirol zum gleichen Zeitpunkt satte 29%, also ein knappes Drittel. Interpretiert werden muss noch, wo der Bereich der Schulpsychologie zuzuordnen sein könnte. Hier muss Weber zugestimmt werden, der den Bereich am ehesten der Sparte „Qualitätsmanagement von Schulen“ zuordnen würde, diese Zuordnung jedoch nicht mit Sicherheit trifft.<sup>211</sup> Auch der Autor hat seine Zweifel daran. Diese verstärkten sich bei der Betrachtung eines aktuellen Organigramms der Wiener Bildungsdirektion<sup>212</sup>: Hier ist es so, dass die Bereiche Schulaufsicht, Qualitätsmanagement und Bildungscontrolling dem Bereich „Pädagogischer Dienst“ zugeordnet werden, während die Abteilung PräS/5, „Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst“, auch organisatorisch klar vom zuvor genannten Bereich getrennt ist. Es liegt nahe, dass die Bereiche auch schon zu Zeiten des Stadtschulrates organisatorisch getrennte Einheiten darstellten. Ohne diese Zuordnung sieht es aber immer noch so aus, dass dem Bereich der Schulaufsicht in dieser Statistik für Oberösterreich am Drittmeisten zugeordnete Mitarbeitende, in Tirol sogar am meisten Mitarbeitende zugeteilt sind. Weil für Wien keine vergleichbaren Studien existieren und weil generell doch in beiden untersuchten Bundesländern vom „Qualitätsmanagement von Schulen“ als für die Macro-Appraisal relevanten Funktion ausgegangen werden kann, ist es aus Sicht des Autors nicht zu riskant, diesen Schluss auch für Wien anzunehmen. Die nächste zu diskutierende Frage ist nun, ob und inwieweit die Funktion „Qualitätsmanagement für Schulen“ innerhalb des Schulwesens, sprich für die Schulverwaltung, und innerhalb der Wiener Gesellschaft von Relevanz ist.

### 10.3 Bedeutung der Funktion für Verwaltung und Gesellschaft

An dieser Stelle der Macro-Appraisal soll die Wichtigkeit der Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ für die Bildungsdirektion Wien, also die innerbehördliche Bedeutung, und in weiterer Folge für die Wiener Gesellschaft herausgestrichen werden. Grundsätzlich sollte die Bedeutung natürlich nicht unterschätzt werden, da eine

---

<sup>211</sup> Vgl. Weber, Vergleichende Bewertung der PflichtschullehrerInnenpersonalakten, 58-59.

<sup>212</sup> Bildungsdirektion Wien, Organigramm.

funktionierende innere Schulverwaltung für das Funktionieren der einzelnen Schulen und deren Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Dies muss jedoch argumentativ bekräftigt werden.

Die inneren Schulangelegenheiten, welche von der Schulaufsicht besorgt werden, geben unter anderem die pädagogischen Ziele vor. Es handelt sich um das Management aller pädagogischen Aspekte der Schulverwaltung. Es sind alle „Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens“ gemeint.<sup>213</sup> Die Zahl der Unterrichtsstunden sowie die generelle Dauer des Unterrichts sind Teil der inneren Schulverwaltung. Außerdem fallen die in Abschnitt 2 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes angesprochenen Aufgaben in diesen Bereich: Es gibt die Verpflichtung, sich um die Einrichtung eines umfassenden Bildungscontrollings, welches Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling inkludiert, zu kümmern, welches sich an vorgegebenen finanziellen Zielen zu orientieren hat. Dies sind die Aufgaben, welche von der Regierung an die Bildungsdirektionen weitergegeben und umgesetzt werden sollen. Durch die Bildungsdirektion Wien bzw. den Stadtschulrat wurde es überhaupt erst möglich, die vorgegebenen Bildungsziele zu verwirklichen. Während die Erfüllung der äußeren Schulangelegenheiten also dazu führt, dass die Infrastruktur, in welcher Bildung vermittelt wird, vorhanden ist, so sind die inneren Schulangelegenheiten das zu vermittelnde „Substrat“, welches durch Qualitätsmanagement und Bildungscontrolling überprüft und verbessert wird. Durch diese vermittelten Inhalte und den so hergestellten Kontakt entsteht jener in der Theorie der Macro-Appraisal so oft betonte Rahmen, in welchem die Regierung, über die dazwischenliegenden Ebenen der Bildungsdirektionen und der Schulen, mit der Gesellschaft in Form von SchülerInnen und Eltern, interagiert. Die Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ hat also die Aufgabe der inneren Organisation von Bildung und ihrer ständigen Kontrolle und Verbesserung derselben – ohne die Funktion wäre kein Schulbetrieb möglich.

Die Frage des Nutzens der Funktion innerhalb der Verwaltung kann also relativ einfach mit ja beantwortet werden. Schon schwieriger bzw. philosophischer wird es, wenn nach dem Nutzen der Funktion für die Gesellschaft gefragt wird. Wie bereits erklärt gibt es keine Schule ohne die dafür geschaffene Infrastruktur, also muss die Frage wohl eher lauten: Welchen Nutzen hat Schule für die Gesellschaft? Nicht nur aus Sicht der Regierung hat es Vorteile (insbesondere wirtschaftlicher Natur), progressive Bildungspolitik mittels der Schulbehörden zu betreiben. Auch für das Individuum hat (Aus)-Bildung viele

---

<sup>213</sup> Vgl. Lübben, Bewertung, Übernahme und Nutzung von Schulunterlagen, 6-7.

Vorteile. Insbesondere aber ist Schule bzw. freie Bildung als Privileg zu sehen, welches, historisch gesehen, erarbeitet und erkämpft werden musste. Bildung verspricht Emanzipation von der Unterdrückung in autoritären Systemen und die Chance auf soziale, berufliche und private Selbstverwirklichung. In der Leistungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts soll sie die gleichen Aufstiegsaussichten für alle Individuen garantieren – inwieweit dies zutrifft, kann und muss hinterfragt werden. In jedem Fall ist es so, dass gesellschaftliche Teilhabe in demokratischen Systemen grundlegend vom erreichten sozialen Status abhängt, der wiederum in den meisten Fällen vom Bildungsgrad abhängt. Diese Gesellschaft bedarf gebildeter BürgerInnen sowie deren gesellschaftlicher Urteilkraft und ihrer politischer Handlungskompetenzen. Niedrigere Bildungsabschlüsse führen in gehäufte Weise zu schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt und, damit verbunden, zu einer höheren Wahrscheinlichkeit, in die Armut abzurutschen. Es ist außerdem Fakt, dass schlechtere Bildung zu weniger politischer Partizipation führt, was sich auf die unterschiedliche Repräsentation entlang der Vermögensklasse auswirkt. Es zeigt sich also klar: Schule bzw. Bildung sind fundamental für das individuelle Vorankommen in sozialer, politischer und finanzieller Hinsicht. Vor diesem Hintergrund stellt sich aber die Frage, ob die Schule als institutioneller Bildungsort mit gesamtgesellschaftlichen Funktionen überhaupt alle gleichermaßen zur Emanzipation befähigen kann? Und die weiterführende Frage ist: Will sie es überhaupt? Versteht der Staat als emanzipatorisches Denken neben der kreativen Entfaltung des Individuums auch die Fähigkeit zu kritischem Denken und Handeln? Sind diese Eigenschaften überhaupt erwünscht? Laut Gerhardt gibt es neben der eigentlich vermittelten Bildung auch ein sogenanntes „Hidden Curriculum“, welches neben dem offiziellen Lehrplan auch die in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt geltenden Regeln und ohne Zweifel auch eine Akzeptanz gegenüber (staatlichen) Machtverhältnissen vermittelt.<sup>214</sup> All diese spannenden Fragen gilt es aber an anderer Stelle zu erörtern. Fest steht: Bildung, welche durch die Schulbehörden gestaltet und durch das Medium Schule vermittelt wird, ist das wichtigste Mittel zu individuellem Fortschritt, Wohlstand und politischer Partizipation und ist somit definitiv eine relevante Funktion für das Individuum und die Gesellschaft. Diese Bildung wird durch die Schulaufsicht organisiert und sie sorgt für ihre Vermittlung, Kontrolle und Verbesserung, was sie, um ein paar Ecken gedacht, auch zu einer relevanten Funktion für die Gesellschaft im Sinne der Macro-Appraisal macht.

---

<sup>214</sup> Vgl. Gerhardt, Bildungs(un)gleichheit und Emanzipation, 54-57.

## 10.4 „Offices of Primary Interest (OPIs)” und deren Aufgaben

Im nächsten Schritt gilt es, die OPIs zu identifizieren. Hierbei handelt es sich um den „Ort“ (genauer, die Behörde oder Sub-Behörde) der Überlieferung der bestmöglichen Unterlagen, um eine bestimmte Funktion, in diesem Fall „Qualitätsmanagement von Schulen“, darzustellen. Hierbei soll nach Möglichkeit der Ort der OPIs in der heutigen Behördenstruktur der Bildungsdirektion Wien für zukünftige Übernahmen als auch der Ort der OPIs in der historischen Behördenstruktur des Stadtschulrates ermittelt werden. Es werden ein aktueller und ein historischer Geschäftsverteilungsplan gegenübergestellt, um zu ermitteln, inwieweit sich der Behördenaufbau im Laufe der Zeit verändert hat oder inwieweit er gleich geblieben ist. Im Aufbau der heutigen Bildungsdirektion Wien wird man für die geforderten Aufgaben, welche im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz definiert werden, im Bereich „Pädagogischer Dienst“ fündig. Organisatorisch ist dieser Bereich ein eigener und von der Leitung des Präsidialbereiches, welchem 6 Abteilungen untergeordnet sind, getrennt.<sup>215</sup> Der Bereich Pädagogischer Dienst nimmt die Schulaufsicht wahr. Dazu zählt neben dem Qualitätsmanagement auch die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die Mitwirkung an der Lehrpersonalbewirtschaftung (Bedarfsorientierung) sowie die Inklusive Pädagogik. Die Schulaufsicht ist in regionalen Schulaufsichtsteams (Bildungsregionen – BR Ost und BR West) organisiert. Bisher oblag es der Schulaufsicht von Pflichtschulen, pro Schulaufsichtsperson 40 – 80 Pflichtschulen vorzusteuern. Auch künftig wird die regionale Schulaufsicht für eine große Zahl an Schulen verantwortlich sein. Ab dem Schuljahr 2019 / 20 sollen Schulen jedoch Bildungsnetzwerke bilden. Diese sind Austauschplattformen mit 5 – 10 Schulleitungen in kleinregionaler Nachbarschaft. Bildungsnetzwerke erfüllen zwei Funktionen: Erstens fördern sie die Nutzung von schulautonomen Freiräumen (und damit die individuelle Schulentwicklung) durch den Austausch der eigenen Erfahrungen in der Schulentwicklung mit benachbarten Schulen. Zweitens sollen Reformen von der Schulaufsicht über die Bildungsnetzwerke in das Regelsystem eingespielt werden. Die Steuerung der Netzwerke obliegt der Schulaufsicht.<sup>216</sup>

Im Organigramm der Bildungsdirektion Wien ist der Bereich Pädagogischer Dienst wie folgt abgebildet:

---

<sup>215</sup> Vgl. *Bildungsdirektion Wien*, Organigramm.

<sup>216</sup> Vgl. Bereich pädagogischer Dienst. In: *Bildungsdirektion Wien*.

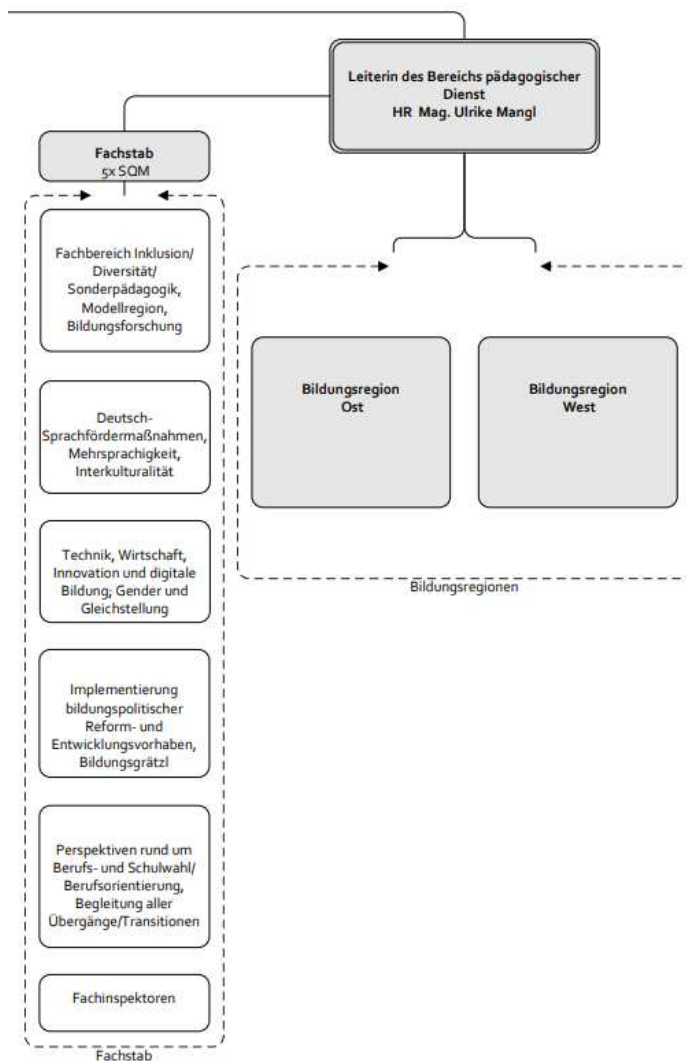


Abbildung 6: Bereich pädagogischer Dienst.<sup>217</sup>

Die Bildungsregionen sind regionale Koordinationsplattformen und Steuerungseinheiten für die Zusammenarbeit der AkteurInnen innerhalb des Bildungssystems. Daher liegt die Verantwortung für die Ausgestaltung der regionalen Koordinations- und Optimierungsprozesse bei der Bildungsdirektion. Aber auch die Schulen können eigenverantwortlich Beiträge leisten.<sup>218</sup> Die Bildungsregion Ost umfasst die Bezirke 2, 3, 10, 11 und 20-22. Im Rahmen dieser Bildungsregion werden rund 120.000 SchülerInnen in über 340 Schulen betreut. Die Bildungsregion West umfasst die Bezirke 1, 4-9, 12-19 und 23. Im Rahmen dieser Bildungsregion werden rund 105.000 SchülerInnen in über 350 Schulen betreut. Die Aufgabfelder umfassen die Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorhaben in der Region, das Qualitätsmanagement (evidenzbasierte Steuerung der

<sup>217</sup> Vgl. *Bildungsdirektion Wien*, Organigramm.

<sup>218</sup> Vgl. Akteure und Aufgaben in der Bildungsregion. In: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

regionalen Bildungsplanung), die Mitwirkung an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung, das Qualitäts-Controlling, die strategische Personalführung der Schulleitungen, die Steuerung der Agenden der Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik und die Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen, welche in enger Abstimmung beider Regionen geschieht.<sup>219</sup>

Hier stellt sich bereits jetzt die Frage - ohne zu diesem Zeitpunkt zu wissen, ob sich die Funktion letztendlich als archivwürdig herausstellen wird - ob es nötig ist, Unterlagen aus beiden Regionen zu archivieren und falls ja, ob hier die Auswahl von „Idealschulen“ für die Unterlagenabgabe möglich ist. Vermutlich müssten in diesem Szenario aber zumindest einige Schulen aus beiden Bildungsregionen archiviert werden, denn die zwei gewählten Regionen sind zu groß und heterogen, um eine völlig zu ignorieren.

Laut Geschäftsverteilungsplan der Bildungsdirektion Wien wird der Bereich „Pädagogischer Dienst“ aktuell von Hofrätin Mag<sup>a</sup> Ulrika Mandl geleitet. Der Fachstab unterstützt die Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst in sämtlichen Planungs- und Steuerungsangelegenheiten, bei der Umsetzung bildungspolitischer Reform- und Entwicklungsvorhaben sowie bei der Sicherstellung und schulartenspezifischen Weiterentwicklung des differenzierten Bildungsangebots. Im Fachstab werden folgende Themenbereiche abgedeckt:

„Fachbereich Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik, Modellregionen, Bildungsforschung“, „Deutsch-Sprachfördermaßnahmen, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität“, „Technik, Wirtschaft, Innovation und digitale Bildung, Gender und Gleichstellung“, „Implementierung bildungspolitischer Reform- und Entwicklungsvorhaben, Bildungsgrätzl“, „Perspektiven rund um Berufs- und Schulwahl/Berufsorientierung, Begleitung aller Übergänge/Transitionen“ und „Fachinspektoren“. FIDS steht für den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik. Dieser erfüllt für den Bereich „Pädagogischer Dienst“ Aufgaben nach dem Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz §19: Bereitstellung und Koordination sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen für SchülerInnen mit sonderpädagogischem und anderem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für diese SchülerInnen zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen.

Ein möglicher Punkt der unterlagenmäßigen Abbildung von SchülerInnen könnte sich nach Ansicht des Autors aber auch außerhalb des Bereichs „Pädagogischer Dienst“ befinden: Die SchülerInneneinschreibung, bei welcher unweigerlich Unterlagen mit Stammdaten zu SchülerInnen produziert werden müssen, besorgt der „Pädagogische

---

<sup>219</sup> Vgl. Bildungsdirektion Ost und West. In: Bildungsdirektion Wien.

Dienst“ gemeinsam mit der „Abt. PräS/6 – Schülerstromlenkung Landesstrang“ sowie der „Abt. PräS/3 – Recht“. Hier könnten wertvolle Unterlagen entstehen.

Ein Aspekt, welcher seit der Einrichtung des Stadtschulrates in Wien im Jahr 1922 Gültigkeit besaß, ist die Tatsache, dass die Grundstruktur der Behörde lange Zeit dieselbe war. Dies wird 1972 vom Dr. Hermann Schell, dem damaligen amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates, angemerkt. Er hält fest, dass die Geschäftsverteilung aus dem Jahr 1922 in ihrer Grundstruktur die gleiche ist wie im Geschäftsverteilungsplan 1965. Dies ist von Interesse, weil es bedeutet, dass sich der Ort der OPIs für diesen Zeitraum nicht verändert hat. Damals wie heute gilt das Prinzip, PädagogInnen nicht nur als Fachleute heranzuziehen, sondern ihnen auch die Verantwortung für die Leitung der pädagogischen Abteilungen zu übertragen. Eine Abteilung, die erst später neu geschaffen wurde, ist eine eigene Rechtsabteilung, die mit der zunehmenden Verrechtlichung aller Lebensbereiche einher ging. Die schulreformerische Tätigkeit wird aber weiterhin von PädagogInnen besorgt, die durch juristisch geschulte Mitarbeitende unterstützt werden.<sup>220</sup> Zumindest dies trifft auch noch auf die heutige Bildungsdirektion Wien zu. Es wurde nun versucht, ältere Geschäftsverteilungspläne zu finden, um sie dem der heutigen Bildungsdirektion Wien gegenüberzustellen. Der Ansatz war, die Geschäftsverteilung der Behörde über den ganzen Zeitraum ihrer Existenz, nämlich auch schon als Landesschulrat für Niederösterreich ab 1868, nachvollziehen zu können. Hierfür wurden nun die Indices zweier im WStLA vorhandener Serien von Geschäftsprotokollen stichprobenartig nach Schlagwörtern durchforstet, die auf Geschäftsverteilungen oder Organigramme der Behörde hinweisen könnten. Einerseits die Serie „WStLA, Geschäftsprotokoll I, B2 – Index Pflichtschulen, 1871-1900, 1911-1955“ sowie andererseits die Serie „WStLA, Geschäftsprotokoll IIa, B8 – Index Realschulen und Allgemeines, 1922-1931“. Außerdem gibt es in der hiesigen Archivbibliothek für die Jahre 1920 bis 1975 das sogenannte „Verordnungsblatt des Stadtschulrates für Wien“.<sup>221</sup> Während die Suche in den genannten Indices leider keine Ergebnisse lieferte, so konnte der Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 1965 schließlich als amtliche Mitteilung Nr. 29 im Verordnungsblatt des Stadtschulrates für Wien als „Verordnung des Stadtschulrates für Wien vom 20. Mai und 1. Juli 1965 über den Geschäftsverteilungsplan“<sup>222</sup> ausfindig gemacht werden.

---

<sup>220</sup> Vgl. Schell, 50 Jahre Stadtschulrat für Wien, 123.

<sup>221</sup> Anm.: Vor Einrichtung des SSR noch als „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Landesschulrates für Wien“ bezeichnet. Zwischen 1937 bis 1945 nicht erschienen.

<sup>222</sup> Vgl. Stadtschulrat für Wien (Hg.), Verordnungsblatt des Stadtschulrates für Wien, 55-58.

Die Gliederung des Geschäftsverteilungsplans aus 1965 sieht wie folgt aus: Dem Bereich „Präsidium“ sind der Amtsdirektor, die Präsidialabteilung mit ihrer Leitung und die Buchhaltungsabteilung mit ihrer Leitung und drei Referaten unterstellt. Auch in den Präsidialbereich fallen die Fachinspektion für Leibesübungen und für Musikerziehung, das Referat für Angelegenheiten der Elternvereine, das Referat für bauliche Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen, die Haus- und Materialverwaltungsstelle, die Kanzlei, Schreibstelle und Registratur sowie die Einlaufstelle und Expedit. Für alle restlichen Abteilungen gab es nun vier große Abteilungen mit untergeordneten Dezernaten: Die „Abteilung I“ war verantwortlich für „alle pädagogischen Angelegenheiten der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der polytechnischen Lehrgänge, der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher sowie des Bundes-Taubstummeninstitutes und des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes“. Unterstellt waren die Schulaufsicht für Landes-, und Bezirksschulinspektoren der allgemeinbildenden Pflichtschulen, die Fachinspektoren für Mädchenhandarbeit, Kochen und Hauswirtschaft sowie die Fachberater für Englisch und Knabenhandarbeit. Nun gab es sieben Referate. Referat 1: Allgemeine pädagogische und schulwissenschaftliche Angelegenheiten. Referat 2: Pädagogische Angelegenheiten der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher sowie des Bundes-Taubstummeninstitutes und des Bundes-Blindeninstitutes. Referat 3: Die Personalangelegenheiten der Lehrer, Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstpostenplanes und des Budgets, Lehrpersonal-Statistik. Referat 4: Administrative Vorbereitung der Aufnahmen in die Sonderschulen, Anmeldungen zu Privatistenprüfungen, Elternbeschwerden, Schulbesuchsbestätigungen, Zeugnisangelegenheiten, Hörerziehung, Meldungen über den Unterricht in Freigegegenständen. Referat 5: Schullandwochen, Schülerschikurse, Lehr- und Lernmittel, Statistik, Standestabellen, Schülerunfälle. Referat 6: Pädagogisch-administrative Angelegenheiten der Privatschulen in Vollziehung des Privatschulgesetzes, BGBl. 244/1962. Referat: Pädagogisch-psychologischer Dienst für die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Beratungsstelle). Außerdem Kanzlei mit Schreibstelle und Registratur.

Die „Abteilung II“ war verantwortlich für „alle pädagogischen Angelegenheiten der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten“. Die Schulaufsicht für diese Abteilung bestand aus den Landesschulinspektoren für die allgemeinbildenden höheren Schulen und für die Lehrerbildungsanstalten sowie aus den Fachinspektoren für Musik und für Kunsterziehung und Handarbeit. Nun gab es hier sieben Referate. Referat 1: Allgemeine pädagogische und schulwissenschaftliche Angelegenheiten. Referat 2: Die

Personalangelegenheiten der Lehrer und Schulärzte; Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstpostenplanes und des Budgets; Lehrer-Personalstatistik. Referat 3: Die sonstigen Personalangelegenheiten (mit Ausnahme der der Lehrer und der Schulärzte). Referat 4: Bundeskonvikte, Externistenprüfungen, Stundenpläne, Statistik, Lehrerbibliotheken, Referat 5: Pädagogische Belange des Sachaufwandes an Schulen und im Rahmen der Schulgebäudeangelegenheiten. Referat 6: Schulärztliche und schulhygienische Angelegenheiten. Außerdem Kanzlei mit Schreibstelle und Registratur.

Die „Abteilung III“ war verantwortlich für „alle pädagogischen Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen und der berufspädagogischen Lehranstalten“. Die Schulaufsicht für diese Abteilung bestand aus den Landesschulinspektoren für die berufsbildenden Schulen, die Berufsschulinspektoren und die Fachinspektoren. Nun gab es hier neun Referate. Referat 1: Pädagogische Angelegenheiten der kaufmännischen Lehranstalten einschließlich der kaufmännischen Berufsschulen. Referat 2: Pädagogische Angelegenheiten der gewerblichen Berufsschulen, der gewerblichen, technischen und künstlerischen Fachschulen, ausgenommen die Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und die Sonderformen dieser Fachschulen. Pädagogische Angelegenheiten der höheren technischen Lehranstalten, einschließlich der diesen angeschlossenen mittleren Schulen. Referat 4: Pädagogische Angelegenheiten der Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und ihrer Sonderformen, der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, und der berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterricht. Referat 5: Die Personalangelegenheiten der Lehrer an den berufsbildenden Pflichtschulen, Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstpostenplanes und des Budgets, Lehrerpersonal-Statistik. Referat 7: Pädagogische Belange des Sachaufwandes an Schulen und im Rahmen der Gebäudeangelegenheiten, Statistik. Referat 8: Pädagogische Angelegenheiten der Schulgemeinde. Referat 9: Pädagogisch-psychologischer Dienst für die berufsbildenden Schulen (Beratungsstelle). Außerdem Kanzlei mit Schreibstelle und Registratur.

Die „Abteilung IV“ war verantwortlich für „alle rechtlichen Angelegenheiten, die sich auf alle zum Wirkungsbereich des Stadtschulrates für Wien gehörenden Schulen und Schülerheime beziehen, soweit nicht der Amtsdirektor zuständig ist“. Nun gab es hier drei Dezernate, wobei „Dezernat I“ mit „Referat I“, „Dezernat II“ mit „Referat II“ und „Dezernat III“ mit „Referat III“ organisatorisch verknüpft waren. Sie führten jeweils die Angelegenheiten der in den jeweiligen Abteilungen definierten Schultypen und erstellten die Dienstpostenpläne und Budgets dieser Abteilungen. Die den Dezernaten

untergeordneten Referate widmen sich administrativen Einzelangelegenheiten des Lehrpersonals, von Bediensteten und rechtlichen und administrativen Angelegenheiten der Schulgemeinde und der Privatschulen sowie Schulstrafsachen.

Die Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ würde sich in diesem Geschäftsverteilungsplan anders darstellen als im aktuellen Geschäftsverteilungsplan der Bildungsdirektion Wien zur Jetzt-Zeit. Auffällig ist, dass die Schulaufsicht auf verschiedene Abteilungen aufgeteilt ist. Auch der Bereich der Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst stellt heute eine eigene Abteilung dar, wohingegen dies früher zwei Referate waren, die den Abteilungen I und II untergeordnet waren. Es wirkt generell so, als ob versucht wurde, eine „Verschachtelung“ von Angelegenheiten aufzuheben und so klar wie möglich zu trennen. Es zeigt sich, dass mit der Umstrukturierung des Stadtschulrates zur Bildungsdirektion Wien eine nicht zu unterschätzende Umstrukturierung der Behörde stattfand und auch die Orte der für diese Fragestellung gesuchten OPIs sich verschoben haben. Die OPIs für die Abbildung von SchülerInnen befanden sich nach Ansicht des Autors zu Zeiten des Stadtschulrates in den Abteilungen I, II und III, waren demnach auch nicht so leicht identifizierbar wie heute, da es sich um verteilte Zuständigkeiten für einzelne Schultypen handelte. Demnach könnten SchülerInnen durch Unterlagen in folgenden Bereichen der Behörde abgebildet werden: „Abt. I, Schulaufsicht“, „Abt. I, Ref. 1“, „Abt. I, Ref. 4“, „Abt. I, Ref. 5“, „Abt. II, Schulaufsicht“, „Abt. II, Ref. 1“, „Abt. II, Ref. 4“, „Abt. III, Schulaufsicht“, „Abt. III, Ref. 1“, „Abt. III, Ref. 2“, „Abt. III, Ref. 3“, „Abt. III, Ref. 4“.

An diesem Punkt der Macro-Appraisal wäre für das Fortschreiten zwangsläufig ein Lokalausweis in der Bildungsdirektion Wien notwendig, was sich leider als nicht umsetzbar herausgestellt hat, was auch bedeutet, dass die aufgestellten Theorien zum aktuellen Zeitpunkt weder verifiziert noch falsifiziert werden können. Es konnte jedoch ein beträchtlicher Teil des Bewertungsmodells aufgestellt werden und das WStLA sollte bei weiteren Bewertungsvorhaben bezüglich der Unterlagen zu SchülerInnen in der Bildungsdirektion an diesem Punkt anknüpfen können.

## 10.5 Macro-Appraisal-Hypothese

Es wird vermutet, dass die Funktion „Qualitätsmanagement an Schulen“, in der die Abbildung von SchülerInnen inkludiert ist, innerhalb der heutigen Bildungsdirektion Wien im Bereich „Pädagogischer Dienst“ abgebildet wird. Der Autor hat den Verdacht, dass die Unterlagen der bestmöglichen Überlieferung von SchülerInnen in einer der folgenden

Abteilungen des historischen Stadtschulrates produziert wurden: „Abt. I, Schulaufsicht“, „Abt. I, Ref. 1“, „Abt. I, Ref. 4“, „Abt. I, Ref. 5“. „Abt. II, Schulaufsicht“, „Abt. II, Ref. 1“, „Abt. II, Ref. 4“. „Abt. III, Schulaufsicht“, „Abt. III, Ref. 1“, „Abt. III, Ref. 2“, „Abt. III, Ref. 3“, „Abt. III, Ref. 4“.

## 11. „Idealschulen“: Ein Ausblick

Ein im bundesdeutschen Raum mittlerweile vielfach besprochenes und auch angewandtes Modell der schulischen Überlieferungsbildung beschäftigt sich mit der Archivierung von sogenannten „Archivschulen“ oder „Idealschulen“. Der Grundgedanke des Modells ist es, dass in großen Kommunen nicht das Schriftgut aller Schulen, auch nicht in einer Auswahl, innerhalb eines Sprengels übernommen werden kann oder muss. Aus diesem Grund werden mehrere Schulen eines Schultyps (in Österreich kann zwischen Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule, Allgemeinbildende höhere Schule und Berufsbildende Schule unterschieden werden) ausgewählt und erst in der Folge kommt es zur Auswahl von zu archivierenden Schriftgutgruppen. Im Gegensatz zur Bewertung von Schulunterlagen gibt es in der Fachliteratur nur wenige Publikationen zur Bewertung durch Komprimierung der Schulauswahl.<sup>223</sup> Im norddeutschen Raum werden diese Schulen für gewöhnlich als „Archivschulen“ bezeichnet – dieser Begriff darf nicht falsch verstanden werden, denn auch Orte der Ausbildung für angehende Archivarinnen und Archivare werden beizeiten so bezeichnet. Bei der Auswahl einer solchen Schule sind Dinge wie Besonderheiten im Schulbetrieb sowie lokalgeschichtliche und sozialtopographische Gegebenheiten von Relevanz. Gemeint sind hier Aspekte wie ob die Schule im Zentrum oder in einem äußeren Bezirk einer Kommune liegt, ob es sich um eine Schule in der Altstadt oder in einem Neubaugebiet handelt, ob das „Grätzl“ von ArbeiterInnen oder bürgerlich geprägt ist oder ob die SchülerInnen eher aus einheimischen oder MigrantInnenfamilien stammen.<sup>224</sup> Im Raum der Anwendung dieses Modells, was primär in Norddeutschland der Fall ist, ist es so, dass es einen weitgehenden Konsens darüber gibt, dass im Bereich der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Sonderschulen eine geringe Anzahl an Schulen ausgewählt wird, da diese zum größten Teil sehr gut vergleichbar sind. Anders ist die Lage bei Gesamtschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen. Diese weisen eine viel größere Heterogenität an Schulprofilen und schulischen Angeboten auf,

---

<sup>223</sup> Bewertungsmodell Schulen. In: Staatsarchiv Hamburg, 12.

<sup>224</sup> Schütz, Bewertung von Schulunterlagen, 15-16.

haben oft eine größere lokalgeschichtliche Bedeutung und in diesen Schulen finden auch vermehrt externe Veranstaltungen statt. Aus diesen Gründen gibt es meist nur wenige Befreiungen von der Anbietungspflicht.<sup>225</sup>

Zu der Frage, ob und in welchem Kontext ein solches Modell Sinn macht und opportun ist, schließt der Autor an die Gedanken von Vinzenz Lübben, dem Direktor des Kommunalarchivs Minden an. In kleineren Kommunen, in welchen die Anzahl der vorhandenen Schulen ohnehin überschaubar ist, muss über dieses Modell nicht groß nachgedacht werden, da in der Regel alle allgemeinbildenden Schulen archiviert werden. Wenn dann macht die Auswahl von Idealschulen also nur Sinn für größere Städte. Die entscheidende Frage ist nun, ob und inwiefern ein solches Modell für Wien überhaupt denkbar ist. Dagegen spricht, dass mit der Einführung eines solchen Archivierungsmodells ein ungemein großer Aufwand und ein kompletter Strategiewechsel verbunden wäre. Nichtsdestotrotz gibt es durch diese Art der Archivierung die Möglichkeit, die anfallenden Unterlagen-mengen, insbesondere im niederen Schulbereich, drastisch zu verringern, womit eine Kostenersparnis einhergeht. In den geographischen Räumen, in welchen dieses Modell aber tatsächlich angewandt wird, ist es nun so, dass die Auswahl der Schulen immer wieder aktualisiert werden musste, da es (natürlich) zu Zusammenlegungen, Auflösungen und Neugründungen kam. Ein weiterer höchst relevanter Faktor, der gegen das Modell der Auswahl von Idealschulen spricht, ist die Tatsache, dass sich auch lokale und soziale Verhältnisse in so einem Rahmen verändern können, dass es schwierig wird, konstante Verhältnisse für einen einzelnen Stadtteil vorhersagen zu können. Dies sind Tendenzen, die auch von Rainer Hering, ehemals Staatsarchiv Hamburg, heutiger Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holstein und von Michael Schütz, Kreisarchiv Hildesheim, so eingestanden wurden.<sup>226</sup> Wie in allen Bereichen der archivischen Bewertung gibt es also keine Patentlösungen, Bewertungsentscheidungen müssen immer wieder neu formuliert werden. Wirkt das Modell der Schulauswahl auch wie eine ebensolche, so birgt es doch nicht zu vernachlässigende Gefahren in sich. Obwohl es durchaus viele Vorteile innezuhaben scheint so ist es doch so, dass es hierbei zwangsläufig Lücken in der Überlieferungsbildung gibt, was die Frage aufwirft, ob hierbei für eine Einführung im Bereich der Kommune Wien nicht zu viele Faktoren dagegen sprächen.

---

<sup>225</sup> Schütz, Bewertung von Schulunterlagen, 17.

<sup>226</sup> Lübben, Bewertung, Übernahme und Nutzung von Schulunterlagen, 22-23.

## 12. Conclusio

Die primäre These dieser Arbeit, dass sich die Änderungen der jeweiligen Rechtsnormen direkt auf die Beschaffenheit und die Informationsdichte eines bestimmten Unterlagentypus auswirken, konnte so leider nicht bestätigt werden. Dies liegt vor allem daran, dass Passus in Rechtsnormen, welche eine genaue Formulierung über die Beschaffenheit eines Unterlagentypus formulieren, sehr selten und gleichzeitig schwer auffindbar sind bzw. es bezweifelt werden kann, ob solche Unterlagen in einer gewissen Häufigkeit überliefert sind. Der Zeitpunkt, ab welchem Schulen gesetzlich verpflichtet waren, gewisse Typen von Schulunterlagen zu führen sowie der Zeitpunkt, an dem diese gesetzliche Verpflichtung aufgehoben wurde, konnte in der Regel genau ermittelt werden. Die gesellschaftlichen Zäsuren (die logischerweise verantwortlich für gesetzliche Zäsuren waren), können in den meisten Unterlagentypen klar erkannt werden. Dafür konnten einige andere Fragestellungen beantwortet werden, die auch einen größeren Erkenntniswert lieferten. So bestätigten die durchgeführten Informationswertanalysen die bereits zuvor vermutete hohe Wertigkeit von Schulchroniken und Schülerbeschreibungen als historische Quellengattungen. Generell erwies sich die Erfahrung, die der Autor bei der Erforschung von Schulunterlagen bereits im Vorfeld durch Beschäftigungsverhältnisse im WStLA gewonnen hatte als ungemein großer Mehrwert, es konnten Synergien effizient genutzt werden. Die durchgeführte Macro-Appraisal musste aufgrund eines nicht gestatteten Zugangs zu Unterlagen in der Bildungsdirektion Wien theoretischer Natur bleiben, weshalb nicht verifiziert oder falsifiziert werden konnte, dass der bestmögliche Punkt der Überlieferung von Unterlagen zu SchülerInnen heutzutage innerhalb der Bildungsdirektion Wien im „Bereich Pädagogischer Dienst“ zu finden ist. Im historischen Stadtschulrat sind die möglichen Überlieferungspunkte wesentlich breiter gefächert und auf verschiedene Abteilungen aufgeteilt. Generell wurde die Behörde vom Übergang zu den Bildungsdirektionen relativ stark umstrukturiert. Es wird jedoch festgehalten, dass das WStLA im Kontext zukünftiger Bewertungsvorhaben von Unterlagen der Bildungsdirektion Wien eine sehr gute Position hat, um auf der bereits erarbeiteten Forschung des Autors aufzubauen.

Im Kapitel der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Archivierung von Schulunterlagen im WStLA konnte klar gezeigt werden, dass die Situation der Zuständigkeiten in der Archivierung in einem so föderalen Staat wie Österreich ebenso komplex sein kann, wie in den meisten anderen Verwaltungsbereichen. Es kommt oft zu Überlappungen in Zuständigkeiten und Pflichten. Festgehalten werden muss, dass das WStLA durch die einzigartige Stellung der Stadt Wien es noch einfacher hat, als andere Landesarchive, weil das

Wirrwarr an Kompetenzen zumindest etwas leichter durchschaubar ist. Außerdem gibt es die Möglichkeit (die auch genutzt wird), durch abgetretene Kompetenzen vom ÖStA verschiedene Unterlagen, die eigentlich in dessen Zuständigkeitsbereich liegen, zu archivieren.

Diese Arbeit hat sich dem großen Bestand der Schulunterlagen im WStLA aus unterschiedlichen Richtungen genähert und kann als Ausgangspunkt für zukünftige Forschungsfragen gesehen werden. Erstmals wurden tiefere Erkenntnisse zu einzelnen Typen von Schulunterlagen im WStLA publiziert und zugänglich gemacht, was zu einem besseren Verständnis der Unterlagengattungen und ihren Verwertungs- und Nutzungsmöglichkeiten beitragen kann. Die durchgeführte theoretische Macro-Appraisal konnte außerdem Informationen über die Unterlagenproduktion im SSR bzw. der Bildungsdirektion Wien generieren. Somit kann auch bei zukünftigen Übernahmen von Schulunterlagen aus dieser Provenienz auf diese Arbeit zurückgegriffen werden.

## Abkürzungsverzeichnis

|                 |                                   |
|-----------------|-----------------------------------|
| Abs.....        | Absatz                            |
| Abt.....        | Abteilung                         |
| BArchG.....     | Bundesarchivgesetz                |
| BArchgutVO..... | Bundesarchivgutverordnung         |
| BGBI.....       | Bundesgesetzblatt                 |
| BR.....         | Bildungsregion                    |
| B-VG.....       | Bundes-Verfassungsgesetz          |
| bzw.....        | beziehungsweise                   |
| k. k.....       | kaiserlich-königlich              |
| LGBl.....       | Landesgesetzblatt                 |
| MA.....         | Macro-Appraisal                   |
| NS.....         | nationalsozialistisch             |
| OÖLA.....       | Oberösterreichisches Landesarchiv |
| OPI.....        | Office of Primary Interest        |
| ÖStA.....       | Österreichisches Staatsarchiv     |
| RGBI.....       | Reichsgesetzblatt                 |
| RVG.....        | Reichsvolksschulgesetz            |
| SchOG.....      | Schulorganisationsgesetz          |
| SSR.....        | Stadtschulrat                     |
| WrArchG.....    | Wiener Archivgesetz               |
| WrSchG.....     | Wiener Schulgesetz                |
| WStLA.....      | Wiener Stadt- und Landesarchiv    |
| Z.....          | Ziffer                            |
| z.B.....        | zum Beispiel                      |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Zuständigkeitsbereiche von Bund, Ländern und Gemeinden im Schulwesen.....  | 27 |
| Abbildung 2: Schulchronik Blumauergasse 21, Bd.4.....                                   | 69 |
| Abbildung 3: Standesausweis Knabenvolksschule Hernalser Hauptstraße 100, 1916/1917..... | 73 |

|                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abbildung 4: Schülerbeschreibung aus dem Bestand der Schule Margaretenstraße 103, Schuleintritte 1915-1947..... | 84  |
| Abbildung 5: Personaleinsatz der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol.....                              | 101 |
| Abbildung 6: Bereich pädagogischer Dienst.....                                                                  | 106 |

## Quellenverzeichnis

*WStLA*, Dokument zur Signaturenvergabe und Bewertung der Wiener Schulen (28.07.2022).

*WStLA*, Schule: Blumauergasse 21, Schulchronik: Bd. 4.

*WStLA*, Schule: Gumpendorfer Straße 4, Schulchronik: Bd. 5.

*WStLA*, Schule: Gumpendorfer Straße 4, Schulchronik: Bd. 6.

*WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Geschäftsprotokoll: Bd. 1.

*WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Geschäftsprotokoll: Bd. 2.

*WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Schulchronik: Bd. 1.

*WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Schulchronik: Bd. 2.

*WStLA*, Schule: Hernalser Hauptstraße 100, Schülerbeschreibungen.

*WStLA*, Schule: Paulusplatz 4, Konferenzprotokoll: Bd. 1.

*WStLA*, Schule: Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulchronik, Bd. 1.

*WStLA*, Schule: Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulchronik: Bd. 2.

*WStLA*, Schule: Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulchronik: Bd. 9

*WStLA*, Schule: Pfarrhauptschule Heiligenkreuzerhof, Schulkatalog Knaben und Mädchen.

*WStLA*, Schule: Rahlgasse 2/Gumpendorfer Straße 4, Schulchronik: Bd. 1.

*WStLA*, Schule: Tigergasse 4 / Lerchengasse 19, Schulmatriken.

*WStLA*, Schule: Zedlitzgasse 9, Schulchronik: Bd. 1.

*WStLA*, Schule: Zedlitzgasse 9, Schulchronik: Bd. 1-5.

*WStLA*, Stadtschulrat, Standesausweise: 1876-1915.

*WStLA*, Stadtschulrat, Standesausweise: öffentliche Schulen: 1916-1945.

*WStLA*, Stadtschulrat, Zentral-Erlässe.

## Verzeichnis rechtlicher Normen in aktueller Fassung

Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserlich königlichen Erblanden vom 6.12.1774.

BArchG: Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz). In: BGBl. I Nr. 162/1999 idF BGBl. I 32/2018.

BArchgutVO: Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung), BGBl. II 367/2002 idF BGBl. II 305/2017.

BilDokG 2020: Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020), BGBl. I 20/2021 idF BGBl. I 76/2022.

RVG: Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Reichsvolksschulgesetz), RGBL. 62/1869.

SchOG: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. 242/1962 idF BGBl. I 165/2022.

SchUG: Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz), BGBl. 472/1986 idF 165/2022.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1806, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (Schul- und Unterrichtsordnung), RGBL. 105/1870.

Wr.ArchG: Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz). In: LGBL. 55/2000 idF LGBL. 42/2018.

WrSchG: Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz). In: LGBL. Nr. 20/1976 idF LGBL. 26/2022.

## Literaturverzeichnis

Angelika *Menne-Haritz*, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20, 3. Durchgesehene Auflage Marburg 2000).

Barbara *Craig*, Archival appraisal: theory and practice. München 2004.

Ernst *Blaschek* (Hg.), Mariahilf. Einst und jetzt (Wiener Heimatbücher Bd. 6, Wien 1926).

Ernst *Bruckmüller* (Hg.), Österreich-Lexikon, Bd. 3 (Wien 2004).

Fritz *Mayrhofer*, Schulkataloge. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 59 (2005) 52-58.

Heinrich *Berg*, Die österreichischen Archivgesetze. In: *tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja* 9 (Maribor 2010) 35-50.

Helmut *Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 4. Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Wien 1986).

Helmut *Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 5. Von 1918 bis zur Gegenwart (Wien 1986).

Helmut *Kromrey*, Jochen *Roose*, Jörg *Strübing*, Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung mit Annotationen aus qualitativ-interpretativer Perspektive (13. vollst. überarb. Aufl. Konstanz/ München 2016).

Hermann *Schell* (Hg.), 50 Jahre Stadtschulrat für Wien 1922-1972 (Wien/ München 1972).

Jakob *Weber*, Vergleichende Bewertung der PflichtschullehrerInnenpersonalakten des Landesschulrats für Oberösterreich (Ungedr. Masterarbeit Universität Wien 2022).

Josef *Musil*, Zur Geschichte des österreichischen Unterrichtsministeriums 1848-1948. In: Egon *Loebenstein* (Hg.), 100 Jahre Unterrichtsministerium 1848-1948. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien (Wien 1948) 7-36.

Jürgen *Bortz*, Christof *Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler (7., vollst. überarb. und erw. Auflage Berlin/Heidelberg 2010).

Karl *König*, Das Mariahilfer Schulwesen. In: *AG des Mariahilfer Heimatkundemuseums* (Hg.), Das Wiener Heimatbuch. Mariahilf (Wien 1963) 175-187.

Matthias *Buchholz*, Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar (Archivhefte 35, Köln 2001).

Michael *Hochedlinger*, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Historische Hilfswissenschaften 3, Wien/ München 2009).

Mikuláš *Čtvrtník*, Die Theorie von der „macroappraisal“ im Sinne Terry Cooks und die Frage der archivischen Bewertung. In: *Archivalische Zeitschrift* 92(1) (2011) 73-97.

Nina *Hechenblaikner*, Das „Reichsvolksschulgesetz“ und seine Auswirkungen auf die Mädchenbildung. Ein Schritt zur Gleichstellung der Geschlechter in österreichischen Grundschulen? In: *Historia Scribere* 10 (2018) 241-266.

Otto *Glöckel*, Die Wirksamkeit des Stadtschulrates für Wien während des Schuljahres 1924/1925. Wien 1926.

Renate *Seebauer*, Zur Konzeption der Pflichtschulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen vom Reichsvolksschulgesetz bis 1945, mit besonderer Berücksichtigung Wiens. In: *Jahrbuch des Vereis für Geschichte der Stadt Wien* 40 (1984) 122-169.

Sabine *Gerharzt*, Bildungs(un)gleichheit und Emanzipation. In: Eveline *Christof*, Erich *Ribolits* (Hg.), *Schulheft* 152 (2013) 54-67.

*Stadtschulrat für Wien* (Hg.), *Verordnungsblatt des Stadtschulrates für Wien mit den Mitteilungen des pädagogischen Instituts der Stadt Wien*. Stück VII. Amtliche Mitteilung Nr. 29 (1965) 55-58.

Stefan *Spevak*, Nationalsozialistische Paradigmenwechsel in Österreich und ihre Manifestationen in Schul- und Jugendfeiern 1933-1946. In: Elisabeth *Loinig* (Hg.), 1945 – Kindheit im Umbruch. Die Vorträge des 35. Symposions des NÖ Instituts für Landeskunde Laa an der Thaya, 6. bis 8. Juli 2015 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Bd. 67) 89-127.

Stefan *Spevak*, Schule und Antisemitismus 1933 bis 1938. Erkenntnisse aus den Akten des Wiener Stadtschulrates. In: Gertrude *Enderle-Burcel*, Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hg.), Antisemitismus in Österreich 1933-1938 (Wien/ Köln/ Weimar 2018) 587-620.

Terry *Cook*, Building an Archives. Appraisal Theory for Architectural Records. In: *American Archivist* 59 (1996) 136–143.

Terry *Cook*, Fashionable Nonsense or Professional Rebirth. Postmodernism and the Practice of Archives. In: *Archivaria* 51 (2001) 14-35.

Terry *Cook*, Macroappraisal in Theory and Practice: Origins, Characteristics and Implementation in Canada 1950-2000. In: *Archival Science* 5 (2005) 101-161.

Theodore R. *Schellenberg*, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts. Übersetzt und herausgegeben von Angelika *Menne-Haritz* (Marburg 1990).

Vincenz *Lübben*, Bewertung, Übernahme und Nutzung von Schulunterlagen am Beispiel des Kommunalarchivs Minden (Baden-Baden 2018).

Ulrich *Nachbaur*, Archivierung österreichischer Schulen aus rechtlicher Sicht. Ein Versuch am Beispiel Niederösterreich (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 40, Bregenz 2020).

## Online-Literaturverzeichnis

Aufgaben der Bildungsdirektionen. In: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, online unter <<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/bil-ref/bdir.html>> (30.11.2022).

Beschnüfflung des Familienlebens. Die unglaublichen Fragen des Schülerbeschreibungsblattes. Lehrer oder Psychiater? In: Der Nachmittag vom 07.11.1922, online unter <<https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wmj&datum=19221107&seite=1&zoom=33>> (03.12.2021).

Bewertung. In: Goetheuniversität Frankfurt am Main, 26.09.2022, online unter <<https://www.ub.uni-frankfurt.de/archive/glossar.html>> (22.02.2022).

Bewertungsmethode. In: Archivschule Marburg, 21.09.2015, online unter <<https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html>> (22.02.2022).

Bewertungsmodell. In: Archivschule Marburg, 21.09.2015, online unter <<https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html>> (22.02.2022).

Bildungsdirektion für Wien. In: Wien Geschichte Wiki, 23.02.2022, online unter <[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Bildungsdirektion\\_für\\_Wien](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Bildungsdirektion_für_Wien)> (28.08.2021).

*Bildungsdirektion Wien*, Organigramm, September 2019, online unter <<file:///C:/Users/a0141/Downloads/Organigramm%20Bildungsdirektion%20f%C3%BCr%20Wien-6.pdf>> (10.10.2022).

Bildungsdokumentationsgesetz 2020. In: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, online unter <[https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erk/ng\\_kund/bdok\\_2020.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erk/ng_kund/bdok_2020.html)> (22.12.2022).

*Brandenburgisches Landeshauptarchiv*, Überlieferung von Schulakten. Fortbildungsveranstaltung v12. September 1007, online unter <<https://docplayer.org/27398672-Ueberlieferung-von-schulakten.html>> (24.05.2021).

Christine *Schörg*, 150 Jahre Reichsvolksschulgesetz. In: Online Journal for Research and Education 11, 11.04.2019, online unter <<https://journal.ph-noe.ac.at/index.php/resource/article/view/663/684>> (01.03.2021).

II-2704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vom 4. Juli 1973, online unter <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/J/J\\_01355/imfname\\_489581.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/J/J_01355/imfname_489581.pdf)> (03.12.2021).

Kurt *Cerwenka*, Schule unterm Hakenkreuz. In: Oberösterreichische Heimatblätter 4 (1991), online unter <file:///C:/Users/a0141/Downloads/hbl1991\_4\_322-344%20.pdf> (09.12.2021).

Kurt *Lettner*, Ein Schulläufer spiegelt Zeitgeschichte. Der Einfluss der Nationalsozialisten auf das Schulsystem zwischen 1938 und 1945. In: Oberösterreichische Heimatblätter 3 (1993), online unter <file:///C:/Users/a0141/Downloads/hbl1993\_3\_208-216%20.pdf> (09.12.2021).

*Library and Archives Canada*, Appraisal Methodology: Macro-Appraisal and Functional Analysis Part A: Concepts and Theory, online unter <<https://www.bac.gc.ca/eng/services/government-informationresources/disposition/Documents/Macroappraisal-PartA.pdf>> (06.05.2021).

*Library and Archives Canada*, Appraisal Methodology: Macro-Appraisal and Functional Analysis Part B: Concepts and Theory, online unter <<https://www.bac.gc.ca/eng/services/government-informationresources/disposition/Documents/Macroappraisal-PartB.pdf>> (06.05.2021).

Macroappraisal. In: Dictionary of Archives Terminology, online unter <<https://dictionary.archivists.org/entry/macroappraisal.html>> (05.05.2021).

Martin *Rainer* / Stefan *Spevak*, Schülerbeschreibungen. In: Wien Geschichte Wiki, 30.11.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Sch%C3%BClerbeschreibungen>> (07.02.2023).

Martin *Rainer* / Stefan *Spevak*, Schulkataloge. In: Wien Geschichte Wiki, 30.11.2021, online unter <[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Zentral-Erl%C3%A4sse\\_an\\_die\\_Wiener\\_Schulen](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Zentral-Erl%C3%A4sse_an_die_Wiener_Schulen)> (07.02.2023).

Martin *Rainer* / Stefan *Spevak*. Standesausweise. In: Wien Geschichte Wiki, 29.11.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Standesausweise>> (07.02.2023).

Martin *Rainer*, Ehrenbücher. In: Wien Geschichte Wiki, 18.11.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Ehrenb%C3%BCher>> (07.02.2023).

Martin *Rainer*, Klassenbücher. In: Wien Geschichte Wiki, 29.11.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Klassenb%C3%BCher>> (07.02.2023).

Martin *Rainer*, Konferenzprotokolle. In: Wien Geschichte Wiki, 29.11.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Konferenzprotokolle>> (07.02.2023).

Martin *Rainer*, Schulinventare. In: Wien Geschichte Wiki, 11.11.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Schulinventare>> (07.02.2023).

Martin *Rainer*, Zentral-Erlässe an die Wiener Schulen. In: Wien Geschichte Wiki, 29.11.2021, online unter <[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Zentral-Erl%C3%A4sse\\_an\\_die\\_Wiener\\_Schulen](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Zentral-Erl%C3%A4sse_an_die_Wiener_Schulen)> (07.02.2023).

Michael *Schütz*, Bewertung von Schulunterlagen. Auswahlkriterien des Stadtarchivs Hildesheim für Archivschulen und Schriftgutgruppen. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 83 (2015), online unter <[https://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft83/15-19\\_schuetz.pdf](https://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft83/15-19_schuetz.pdf)> (24.05.2021).

Oskar *Achs*, Der Stadtschulrat für Wien – von den Anfängen bis heute, August 2012, online unter <<https://schulmuseum.schule.wien.at/aus-wiens-schulgeschichte/geschichte-des-stadtschulrats-fuer-wien/>> (28.08.2021).

Otto *Glöckel*, Die Entwicklung des Wiener Schulwesens seit dem Jahr 1919, online unter <<https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/content/pageview/1954595>> (03.12.2021).

*Rechnungshof Österreich*, Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden, 2016, online unter <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00283/imfname\\_542043.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00283/imfname_542043.pdf)> (30.11.2022).

*Rechnungshof Österreich*, Effizientere Schulverwaltung – Vorschläge des Rechnungshofes für Reformen im Bildungsbereich, 2016, online unter <[https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home\\_1/home\\_6/Positionen\\_2016\\_01.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/Positionen_2016_01.pdf)> (20.10.2022).

*Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte, 2015, online unter <[https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Schulbehoerden\\_Oberoesterreich\\_Tirol\\_Landesschulraete.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Schulbehoerden_Oberoesterreich_Tirol_Landesschulraete.pdf)> (30.11.2022).

Reichsvolksschulgesetz. In: ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte online, online unter <<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1869&size=45&page=311>> (11.11.2022).

Schulprofil. In: Volksschule Stubenbastei, online unter <[https://vsstubenbastei.schule.wien.at/fileadmin/s/901021/system/user\\_upload/Schulprofil\\_\\_2020.21\\_901021.pdf](https://vsstubenbastei.schule.wien.at/fileadmin/s/901021/system/user_upload/Schulprofil__2020.21_901021.pdf)> (03.12.2021).

Schulreform im „Roten Wien“. In: Wien Geschichte Wiki, 12.09.2022, online unter <[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Schulreform\\_im\\_\"Roten\\_Wien\"#cite\\_ref-9](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Schulreform_im_\)> (20.09.2021).

*Staatsarchiv Hamburg*, Bewertungsmodell Schulen. Stand vom 15.06.2015, online unter <<https://docplayer.org/9048332-Bewertungsmodell-schulen.html>> (12.10.2022).

*Stadt Wien*, Administrationsbericht des Wiener Bürgermeisters (Wien 1864), online unter <[https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/periodical/pageview/2128764?query=\"Heiligenkreuzerhof\"](https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/periodical/pageview/2128764?query=\)> (03.12.2021).

*Stadt Wien*, Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1905 (Wien 1907), online unter <[https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/periodical/pageview/1466561?query=\"rahlgasse%202\"](https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/periodical/pageview/1466561?query=\)> (03.12.2021).

*Stadt Wien*, Hernalser Hauptstraße 100, online unter <<https://www.wienerwohnen.at/hof/1266/Hernalser-Hauptstrasse-100.html>> (07.12.2021).

*Statistik Austria*, Schulen im Schuljahr 2020/2021 nach dem Schulerhalter, online unter <file:///C:/Users/a0141/Downloads/schulen\_im\_schuljahr\_202021\_nach\_dem\_schulerhalter.pdf> (16.12.2021).

Statutarstadt. In: Wien Geschichte Wiki, 08.01.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Statutarstadt>> (02.02.2022).

Stefan *Spevak*, Online Vortrag Wiener Schulen – Quellen finden, erforschen, nutzen, 18.03.2022, online unter <<https://www.youtube.com/watch?v=5ivEgv37OV0>> (19.07.2022).

Stefan *Spevak*, Schulchroniken. In: Wien Geschichte Wiki, 30.11.2021, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Schulchroniken>> (07.02.2023).

Stefan *Spevak*, Schulmatriken. In: Wien Geschichte Wiki, 29.11.2023, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Schulmatriken>> (07.02.2023).

Unterrichtsministerium. In: Wien Geschichte Wiki, 27.09.2017, online unter <<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Unterrichtsministerium>> (02.03.2021).

Vincenz *Lübben*, Zuständigkeiten, Aufbewahrungsfristen, Kontaktpflege – Vorfeldarbeit als Garant für eine strukturierte Überlieferungsbildung im Bereich Schulen. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), online unter <[https://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft83/11-15\\_luebben.pdf](https://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft83/11-15_luebben.pdf)> (05.10.2020).

VS Stubenbastei 3. In: Wien Geschichte Wiki, 30.11.2021, online unter <[https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/VS\\_Stubenbastei\\_3](https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/VS_Stubenbastei_3)> (03.12.2021).

# Abstract

Die vorliegende Arbeit behandelt das komplexe Thema der Schulunterlagen im Wiener Stadt- und Landesarchiv durch multiperspektivische Zugänge. Ein theoretisches Kapitel stellt zwei Bewertungstheorien vor – von beiden werden Aspekte in dieser Arbeit Anwendung finden. Die Theorie der Macro-Appraisal wird in theoretischer Weise auf die Behörde der Bildungsdirektion Wien, das Tool der Informationswertanalyse auf die einzelnen Typen von Schulunterlagen angewendet, um deren Wert für die historische Forschung einordnen zu können. Der Aufbau der österreichischen Schulbehörden im Zeitraum 1869 bis 1945 wird erläutert, die wichtigsten Zäsuren in der Schulgesetzgebung im selben Zeitraum werden auf ihre Charakteristika behandelt. Es erfolgt der Versuch, diese Zäsuren mit der Veränderung in einzelnen Unterlagentypen in Verbindung zu bringen. Es werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Archivierung von Schulunterlagen im Kontext des WStLA besprochen. Dabei werden die Eigenarten der Situation in Wien und die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure in der Archivierung besprochen. Die wichtigsten Typen von Schulunterlagen im WStLA, ihre Charakteristika, wie sie sich verändert haben und wie sie für die historische Forschung genutzt werden können, werden vorgestellt. Schließlich wird ein theoretisches Bewertungsmodell, welches auf der Theorie der Macro-Appraisal fußt, präsentiert. Dieses hat zum Ziel, den Punkt der besten Überlieferung und Abbildung von SchülerInnen innerhalb der Bildungsdirektion Wien und in weiterer Folge innerhalb der Gesamtheit der Schulunterlagen auszumachen. Das theoretische Modell gilt als Anknüpfungspunkt und Empfehlung für das WStLA für zukünftige Bewertungsvorhaben in Bezug auf Unterlagen aus der Bildungsdirektion Wien.

The following thesis addresses the complex topic of the school documents in the Vienna state archive, through a multi-perspectival approach. A theoretical chapter introduces two methods of archival appraisal - both of which are being used aspectually in this paper. The theory of Macro-Appraisal is being applied to the office of the education directorate of Vienna (Bildungsdirektion Wien), the tool of the analysis of the informational value is being applied to the individual types of school documents, in order to determine their value for historical research. The development of the Austrian school authorities in the period between 1869 to 1945 is being exemplified, the most important caesurae in school legislation in the same period are being discussed. The initial assumption that these caesurae directly impacted the composition and development of document types, could

merely be proven partially. General legal conditions in the archiving of school documents in the context of the Municipal and Provincial Archives of Vienna (WStLA), as well as the peculiarities of the situation in Vienna, and the rights and duties of the actors involved, are being addressed. The most important types of school documents in the WStLA, their properties, and the fashion in which they have changed and can be used for historical research, are being introduced. At last, a theoretical appraisal-model which is based on the theory of macro-appraisal, is being presented. This model aims to define the point of the best illustration of students within the education directorate of Vienna and subsequently, within the entirety of school documents. The theoretical model could be a connecting factor and a recommendation for WStLA for future appraisal projects with regard to documents from the Vienna Education Directorate (Bildungsdirektion Wien).